J. publ. G.
310
d

J. publ. g. 310d

publ. G. 10d

# Actenstücke

die Rechtssache

des Herrn von Berlepsch

betreffend.

Helmstedt

1797.

99 A

J. publ. g. 310d Haeberlin

# Inhalt.

Vorerinnerung. S. III - XXXVI.

I. Circularschreiben des Schatzcollegiums an die Calenbergische Landschaft vom 30. Dec. 1796. 1.

II. Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Erlangen. 12

III. Erklärungs- und Antrags-Promemoria des Hrn. Hofrichters und Landraths von Berlepsch an den Calenbergischen Landtag vom 14. Febr. 1797. 52

IV. Beschlüsse der Calenbergischen Ritterschaft. 100.

V. Directorialacten die Streitigkeit des Hrn. Hofgerichts-Assessors v. * mit dem Hofgerichts-Secretair * betreffend. 103.

VI. Ent-

Bayerische Staatsbibliothek München

# Sammlung
einiger
# Actenstücke
die
# Rechtssache
des
## Herrn Hofrichters, Land- und Schatz-Raths von Berlepsch
betreffend.

---

Mit Anmerkungen und einer nöthigen Vorerinnerung

herausgegeben

von dem

Carl Friedrich

Hofrath Häberlin

zu Helmstedt.

---

Helmstedt und Leipzig,

gedruckt bey C. G. Fleckeisen. 1797.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Vorerinnerung.

Verschiedene in öffentlichen Zeitungen verbreitete, theils falsche, theils nur halbwahre Nachrichten über die Beschlüsse des letzten Calenbergischen Landtags in Betreff der Dienstentlassung des Hrn. Hofrichters und Land- auch Schatzraths von **Berlepsch**, geben mir die nächste Veranlassung, einige diese Sache erläuternde Actenstücke durch den Druck bekannt zu machen. Es findet sich daher unter Nr. I. das an die sämtlichen Calenbergischen Landstände ergangene Circularschreiben; unter Nr. II. das von der Erlangischen Juristen-Facultät eingeholte Rechtsgutachten; unter Nr. IV. das Resultat der Beschlüsse der Calenbergischen Ritterschaft, so wie dasselbe dem Herrn **Drost** von **Berlepsch**, Sohn des Hrn. Hofrichters, in beglaubter Abschrift mitgetheilt worden ist, und diesen Actenstücken habe ich noch auf Verlangen des Hrn. Hofrichters v. Berlepsch, dessen auf dem Landtag übergebenes Antrags-Promemoria beygefügt, worin die Rechtssache desselben noch aus andern, von mir nicht ins Auge gefaßten, Gesichtspunkten betrachtet wird.

 Aus

Aus Nr. I. oder dem Circularschreiben wird man mit Vergnügen ersehen, daß der engere und größere Ausschuß der Calenbergischen Landstände in der so überaus wichtigen Angelegenheit des Hrn. v. B. einen sehr richtigen Weg mit vieler Vorsicht einschlug. Die Ausschüsse weigerten sich, dem Landtag vorzugreifen, und sogleich eine neue Wahl auszuschreiben *). Sie erklärten, daß sie den Stand der Sachen unverrückt lassen wollten, und da sich in ihrer Mitte, so wie unter der gesamten Ritterschaft, nur wenige Positiv-Juristen fanden, so hielten sie es für das rathsamste, sich von einer auswärtigen unpartheyischen Juristen-Facultät ein Rechtsgutachten ertheilen zu lassen, um dasselbe dem bevorstehenden allgemeinen Landtage vorlegen zu können.

Es ward also eine Geschichtserzählung aufgesetzt; dieser wurden sowohl die nöthigen Documente, als eine kurze Uebersicht der landschaftlichen Verfassung im Fürstenthum Calenberg beygefügt, und nebst einigen Fragen, worüber man Rechtsbelehrung verlangte, der Facultät vorgelegt. Daß die Geschichtserzählung nicht so aufgesetzt war, daß man daraus eine Vorliebe für Hrn. v. B. hätte abnehmen können, ergiebt der dem Rechtsgutachten selbst vorgesetzte Auszug derselben. Eher mögte man fast geneigt werden, das Gegentheil anzunehmen, denn in der Geschichtserzählung wird unter andern bemerkt, "daß das Promemoria des Hrn.

v. B.

*) Wie konnte auch verlangt werden, sogleich eine neue Wahl auszuschreiben, wenn es wirklich die Absicht war, daß erst die Landschaft über die Diestentlassung deliberiren sollte? —

v. B. vom 20sten Nov. 1794 unerwarteter Weise in dem zu Altona herauskommenden Journal Genius der Zeit, im October-Stück 1795. S. 159 u. f. wiewohl mit einigen geringen und unbedeutenden Abänderungen abgedruckt sey." **Abänderungen** werden also auch hier zugestanden, nur sollen sie **gering** und **unbedeutend** seyn. Da ich die der Facultät mitgeschickte genuine Abschrift des Promemoria nicht mit erhalten habe, so bin ich nicht im Stande, die Abänderungen sämtlich anzugeben. Nur so viel kann ich aus der Beantwortung der vierten Frage abnehmen, daß allerdings in der **sechsten** Proposition der Antrag dahin gerichtet gewesen sey, Klage bey den höchsten Reichsgerichten zu erheben, wenn der Landesherr sich nicht freywillig zur Realisirung der in Vorschlag gebrachten Punkte verstehen wolle. Aus dem in dem Genius der Zeit befindlichen Abdruck ergiebt sich dies nicht, und es hat daher der Herr Prof. von **Berg**, der ebenfalls nur diesen Abdruck vor sich hatte, in seiner Recension meiner Schrift es dem Hrn. von Berlepsch nicht mit Unrecht sehr hoch angerechnet, **daß er nicht einmal den Gebrauch dieses gesetzmäßigen Mittels**, nemlich **reichsgerichtliche Hülfe** zu suchen, **mit in Vorschlag gebracht habe.** Ob nun **dergleichen** Abänderungen, besonders, in einer Schrift, die solche nachtheilige Folgen auf die Ruhe und Zufriedenheit des Hrn. v. B. haben konnte, und wirklich gehabt hat, gering und unbedeutend sind? und ob also nicht Hr. v. B. wohl befugt war, zu erklären, daß sein wahrer Antrag von dem ihm mitgetheilten, in wesentlichen Punkten abweiche? darüber mag das Publikum urtheilen.

Eben so dürfte es auch scheinen, daß die der Facultät vorgelegten Fragen selbst noch zweckmäßiger und bestimmter hätten abgefaßt werden können. Hätte nicht auch, besonders da man jetzt so sehr das Gegentheil behaupten will, gefragt werden sollen:

Ob die dem Herrn Hofrichter und Landrath von Berlepsch ertheilte Dimission als eine simple, oder als eine ehrenrührige und zur Strafe verhängte Dimission betrachtet werden müsse?

und

Ob das königliche Postscript, so wie das Regierungs-Decret, noch eine Concurrenz der Landschaft bey der Dimissions-Ertheilung, (welche sehr wohl von der Concurrenz bey der **Wiederbesetzung**, der durch die **Dimissions-Ertheilung** als erledigt betrachteten Land- und Schatzrathsstelle, oder der Wahl eines neuen Land- und Schatzraths unterschieden werden muß,) beabsichtige und zulasse?

Doch unstreitig hielten sich die Ausschüsse ohnehin davon überzeugt, daß die Dienstentlassung als ehrenrührige Absetzung zu betrachten, und bey derselben keine Concurrenz von ihrer Seite beabsichtigt worden sey; auch waren damals noch nicht die Sophistereyen, wodurch man nachher die Sache zu verdrehen, und Sand in die Augen zu streuen suchte, öffentlich gebraucht worden. Vielleicht schienen diese Fragen auch unnöthig, denn man hatte ja überhaupt und im allgemeinen gefragt:

Ob ein Landesherr befugt sey, einem Civil-Staats-Bedienten ohne erhebliche Ursachen den Dienst aufzukündigen?

Ob ferner der Hannöversche Landesherr einen von den Ständen erwählten, und von ihm bestätigten Land- und Schatzrath einseitig und ohne Concurrenz der Stände, aus dem Grunde des verlornen Zutrauens, seine Dimission ertheilen könne?

Kann schon, mogte man schließen, die bloße Aufkündigung des Diensts nicht einmal ohne erhebliche Ursachen geschehen, wie viel weniger kann denn die Dimission auf eine beschimpfende Weise zur Strafe ertheilt werden, ohne die Ursachen gehörig untersuchen und legal darüber erkennen zu lassen. Ueberdem hatte ja der große Ausschuß in dem an die königl. Regierung erlassenem Schreiben vom 10ten Febr. 1796 *) darauf angetragen, daß die Sache des Hrn. v. B. in die legalen justizmäßigen Wege mögte eingeleitet werden, um den Hrn. v. B. aller wohlgegründeten Beschwerden zu entheben. Auch gab die zweyte Frage zu erkennen, daß man das königliche Postscript und das Regierungs-Decret ganz richtig verstehe. Denn, wozu die Frage, ob der Landesherr dem Land- und Schatzrath einseitig und ohne Concurrenz der Stände die Dimission ertheilen könne, wenn man sich überzeugt hielt, oder nur glaubte, daß ohnehin eine solche Concurrenz beabsichtigt werde.

Ueber-

*) Staats-Archiv, Heft V. S. 81 f.

Ueberdem hatte man drittens gefragt:

Ob, wenn Herr und Stände über die Entlassung einverstanden wären, die Entlassung in Hinsicht auf den Dimittirten rechtliche Wirkung haben könne, ohne daß derselbe wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens auf legale Untersuchung und richterliches Erkenntniß zu provociren befugt sey?

Ferner viertens:

Ob Hr. v. Berlepsch sich durch seinen Antrag vom 20sten Nov. 1794 ein solches Vergehen zu schulden kommen lassen, daß auch die Stände ihm ihr Vertrauen (wovon sie ihm doch erst 1796 neue Beweise gegeben hatten) mit Recht entziehen, und sich ohne Verletzung dessen, was in solchen Fällen Recht und Billigkeit erheische, dem ihnen durch die Rescripte vom 13ten May und dritten Jun. 1796 eröffneten landesherrlichen Willen conformiren könnten?

Alle diese Fragen waren von der Facultät so beantwortet, wie sie der Natur der Sache den Rechten nach beantwortet werden mußten. Die beyden ersten Fragen wurden verneint; auf die dritte erfolgte die Antwort:

Daß, wenn auch Herr und Stände über die Entlassung eines ständischen Raths oder Deputirten einverstanden wären, derselbe demungeachtet wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens auf legale Untersuchung und richterliches Erkenntniß zu provociren befugt sey, und insbesondre der Hr.

v. B., daß ihm der Weg Rechtens eröffnet werde, mit Recht verlangen könne.

Auf die vierte Frage wurde geantwortet, daß Hr. v. B. keineswegs durch seinen Antrag ein pflicht- und verfassungswidriges Betragen sich habe zu schulden kommen lassen, und daß daher die Stände billig Anstand zu nehmen hätten, sich dem landesherrlichen Willen zu conformiren.

Auch wurde noch besonders auf die fünfte Frage:

Wie sich überhaupt in dieser Dienstentlassungssache die Landschaft und besonders die Ritterschaft zu benehmen habe, um den ihr obliegenden Pflichten gegen den Regenten, das Land und ihren Mitstand ein vollkommenes Genüge zu leisten?

erwiedert: daß die Landschaft vor allen Dingen bey höchster Behörde darauf dringend anzutragen habe, daß dem Hrn. v. B. der Weg Rechtens gehörig eröffnet werde. Bliebe dies Gesuch wider alles Vermuthen fruchtlos, so bleibe der Landschaft nichts anders übrig, als sich an die höchsten Reichsgerichte zu wenden, inzwischen aber, und bis zur erfolgten Entscheidung den Hrn. v. B. in dem Besitz seiner Stellen und Emolumente zu lassen, so wie denn auch die Ritterschaft sich der Wahl und Präsentation eines Andern zum Amt eines Land- und Schatzraths zu enthalten habe.

Wie sehr wird man nun nach allen diesen nicht staunen, wenn man die Resultate der von der Rit-

terschaft gefaßten Beschlüsse unter N. IV. liest *). Die Ritterschaft, deren und der gesamten Stände Mandatarien gleich

*) Ueber den ersten Punkt der ritterschaftlichen Beschlüsse, d. h. über die erklärte Mißbilligung und Nichttheilnahme an den von Sr. Majestät anstößig gefundenen Sätzen des bekannten Antrags vom 20sten Nov. 1794 hat sich der Hr. Hofrichter v. Berlepsch folgendermaßen gegen mich geäußert:

"In dem Postscripto Regio vom 13ten May 1796 ist den Ständen und also nicht blos der Ritterschaft darüber ein Vorwurf gemacht:

1) daß sie den Aufsatz vom 20sten Nov. 94 zu den Acten genommen;
2) daß sie ihn als eine unbedenkliche Folge der Freyheit im Votiren angesehen; und
3) daß sie ihn durch ihr Stillschweigen genehmigt hätten.

"Das sind lauter wahre Facta, die alle nicht mehr ungeschehen zu machen stehen, und die also nicht anders entfernt werden können, als wenn gezeigt wird, daß diejenigen Prädikate völlig ungegründet sind, welche diesem Aufsatze beygelegt worden. Sollen sie das aber nicht seyn, und bleibt nach der Regierungs-Meinung der quästionirte Aufsatz hochverrätherisch und revolutionär, so hilft alles jetzige Sagen der Stände oder der Ritterschaft dawider nichts:

1) weil es gesetzmäßig wahr ist, und bleibt, daß das bloße Stillschweigen eine Theilnahme an dieser Gattung des, von dem Landesherrn angenommenen schweren Verbrechens bestimmt, und den Stillschweigenden, zumahl wenn ihm die Pflicht zu reden aufliegt, zum Theilnehmer an Hochverrath und Revolution stempelt, und
2) weil es eben so evident factisch wahr ist, daß die Calenbergischen Stände nicht nur zu diesem Aufsatz stillgeschwiegen, sondern ihn noch dadurch ausdrücklich gebilliget haben,

a) daß

gleich Anfangs in ihrem Schreiben an die Regierung geäußert hatten, "wie sie nicht zweifelten, daß Sr. Majest., um

a) daß sie über den Inhalt desselben das Landtags-Protocoll geöffnet;

b) daß sie über jeden darin enthaltenen Punkt berathschlaget und abgestimmt;

c) daß sie das wichtige Curiatum vom 14ten Febr. 1795 gezogen, wodurch sie die Befolgung des Antrages nur verschoben, und

d) daß sie demnächst, in Gemäßheit desselben, nicht nur in Rücksicht der reellen Neutralisirung der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen, und des ganzen Churbraunschweig-Lüneburgischen Landes am 31sten Oct. 1795 noch weiter, als ich einst angetragen, gegangen sind, und diesem ihrem Begehren einen solchen eintretenden Fall der Landesherrlichen Weigerung, welcher, vernünftiger Weise, nichts anders, als die implicite und virtuelle Annahme aller meiner, in meinem Antrags-Promemoria vom 20sten Nov. 1794 gethanen eventuellen Anträge andeutet, sondern auch, daß sie auf dieses Curiatum, welches ohne mein Antrags-Promemoria vom 20sten Nov. nie existirt haben würde, alle ihre, im May 1796 gethanen Schritte, wegen des Zutritts zu der bewaffneten Neutralität im nördlichen Teutschland, welcher von der Uebernahme des bekannten Verpflegungs-Provisorii lediglich abhieng, schlechterdings bauen müssen, und auch würklich gebauet haben. Wenn man also aus That-Handlungen je eine Billigung folgen kann, wie dieses doch wohl niemand leugnen wird; so liegt dieselbe so sehr vor, wie sie nur irgend gedacht werden mag, und man kann daher gegen diese factische Ratihabition nicht wieder angehen. Uebrigens bewürken einzelne Vota, welche anderer Meynung sind, noch nicht eine Mißbilligung und Nichttheilnahme an einen, bey den Ständen eingebrachten und von ihnen zum Grunde ihrer Berathschlagung gelegten Auf-

um den Glanz der Regierung nicht durch eine willkührliche, mit Gerechtigkeit, dieser höchsten Stütze der Staaten, nicht in Vereinigung zu bringende Handlung zu verdunkeln, die Sache des Hrn. v. B., falls eine weitere Untersuchung statt finden könnte, in die legalen justizmäßigen Wege einleiten würden, mithin den Hrn. v. B. aller etwaigen wohlgegründeten Beschwerden zu entheben", will nun selbst den illegalen unjustizmäßigen Weg betreten, und die höchste Stütze der Staaten wegreißen! — Sie, deren Mandatarien anerkannt hatten, daß die Dimission von dem Landesherrn einseitig und ohne Concurrenz der Stände ertheilt sey, glaubt nunmehro, die Beschwerde könne durch eine vage, sich selbst widersprechende Erklärung, daß die ständische Concurrenz bey der Dimissions-Ertheilung beabsichtigt sey, gehoben werden! Sie, die durch den Ausschuß hatte fragen lassen, ob sie ohne Verletzung dessen, was Recht und Billigkeit erheische, sich dem landesherrlichen Willen conformiren könne? will nun den Hrn. v. B. ebenfalls pro honeste dimisso ansehen, wenn der Landesfürst erkläre, daß Höchstderselbe ungeachtet der dem Hrn. v. B. gemachten herben Vorwürfe und zur Last gelegten Staatsverbrechen, nur eine honestam dimissionem beabsichtigt habe! Läßt sich etwas widersprechenderes gedenken, als dies? Ist es nicht eben so, als ob man jemanden blutrünstig schlägt, und nachher erklärt, daß man ihn nur gestreichelt habe?

Aufsatz, sondern es kommt, wenn hierüber von den Ständen in Corpore gesprochen wird, auf ihren Gesamt-Beschluß an, welcher bekannt genug ist."

be? Fast scheint es, daß die Ritterschaft das sonderbare und widerrechtliche ihres Verlangens selbst eingesehen habe, denn sie verlangt ferner, daß der Fall **nie zum Präjudiz gereichen**, und auf keine Weise jemals zur Folge gezogen werden soll.

Wozu ein solches Verlangen, wenn alles, was geschehen ist, den Rechten und der Billigkeit nicht zuwider war? Ist man diesmahl berechtigt gewesen, einen Land- und Schatzrath ohne Urtel und Recht, blos wegen angeblichen Mangels des Vertrauens zu dimittiren, so muß man ferner dazu befugt seyn, so bald einmal wieder ein solcher Mann das Unglück hat, das Vertrauen des Fürsten oder seiner Räthe zu verlieren.

In der That ist das Betragen der Ritterschaft auf dem Landtage so sonderbar, und es contrastirt so sehr mit dem Verfahren der Ausschüsse, daß man den höhern Einfluß auf die Verhandlungen des Landtags, und die auf demselben geherrschte leidenschaftliche Partheylichkeit sogleich entdeckt, ohne daß es nöthig ist, darauf geführt zu werden. Indessen kann es doch nicht schaden, wenn ich hier dasjenige, was mir von der Geschichte dieses sich so sehr auszeichnenden Landtags von glaubhaften Personen mitgetheilt ist, jedoch mit Auslassung einiger zu auffallender Thatsachen, einrücke.

Da die Calenbergischen Landtage alle Jahr gehalten werden, und die Mitglieder der Ritterschaft, welche nicht zu dem Deputations-Collegio gehören, keine Diäten erhalten, so pflegen sich gewöhnlich nur wenige Ritter auf denselben einzufinden. Diesmal schien es indessen nöthig zu seyn, ihre Zahl mit solchen Personen zu verstärken, von denen man erwarten konnte, daß

sie

sie die Stütze der Staaten würden fortreißen, oder den Hrn. v. B. ohne Urtel und Recht würden stürzen helfen; hingegen solche Personen von dem Landtage möglichst zu entfernen, von denen man Ursache hatte, zu fürchten, daß sie für den legalen justizmäßigen Weg stimmen würden *). Um diese Zwecke zu erreichen, ward alles in Bewegung gesetzt. Eine Dame ließ sich in aller Eile einen Mitvormund über ihre Söhne bestellen, um durch diesen gegen Hrn. v. B. stimmen zu können **); verschiedene, die wegen Abwesenheit oder aus andern Gründen nicht persönlich erscheinen konnten, ertheilten ihren Söhnen Vollmacht, ein anderer erschien im Namen seines blödsinnigen Bruders. Vom Cordon wurden sechs Officiers, die Mitglieder der Calenbergischen Ritterschaft waren, beurlaubt, um nach Hannover kommen, und dort über die wichtige Angelegenheit votiren zu können. Ein siebenter Officier vom Cordon erschien noch am 18ten Febr., und protestirte gegen das abzugebende Votum seines und seiner jüngern Geschwister Vormundes, der für den Weg Rechtens voti-

*) Dies zu bewürken, mag bey verschiedenen Personen, besonders solchen, die in Landesfürstlichen Diensten standen, wohl nicht so schwer gehalten haben. Denn so weiß ich selbst, daß verschiedene solche Personen sich freueten, keine Mitglieder der Calenbergischen Ritterschaft zu seyn, um nicht auf dem Landtage in höchst unangenehme Verlegenheiten zu kommen. Wirklich haben sich auch einige Mitglieder der Ritterschaft nach eröffneten Landtage wieder entfernt, und andre sind ganz ausgeblieben.

**) Es ist jedoch derselbe nachher nicht zu den Berathschlagungen gelassen worden.

votiren wollte, weil er an diesem Tage majorenn werde. Ja es erschien sogar auf dem Landtage ein Bevollmächtigter der königlichen Klosterkammer, welche ein ritterschaftliches Gut besitzt, und in dieser Hinsicht zwar an den Wahlen ritterschaftlicher Deputirten, aber doch nicht an den sonstigen landschaftlichen Verhandlungen Theil nimmt.

Bey dieser Lage der Sache war es voraus zu sehen, welchen Ausgang die Berathschlagungen in der ritterschaftlichen Curie nehmen würde. Einige der ältesten und erfahrensten ritterschaftlichen Mitglieder des Deputations-Collegiums, und unter diesen vorzüglich der vorsitzende Land- und Schatzrath, Hr. Geheime Legationsrath, Reichsgraf von **Hardenberg**, suchten daher diese wichtige Angelegenheit noch in dem Augenblick des bereits angefangenen Landtags auf eine schickliche Art beyzulegen. Unter Assistenz des Landsyndicus traten sie mit dem Hrn. Hofrichter v. Berlepsch in eine Conferenz, worin ausgemacht wurde:

1) daß der von dem Landsyndicus entworfene Schematismus, wonach die Deliberation und Abstimmung in den Ständischen Curien zu ordnen seyn würde, der Sache völlig angemessen sey, und daß es auch nach selbigen gehen müsse, wenn sich kein andres Auskunftsmittel zeigen sollte, die vorliegende Angelegenheit auf eine gute Art völlig zu beendigen;

2) daß jedoch zu diesem Zweck dem Schematismus ein Anhang beyzufügen sey, nach welchem der Landsyndicus es den Curien vorzuschlagen haben werde:

bey

bey dem Landesherrn die bündige Versicherung für die Stände zu erwirken, dem Hrn. v. B. die Entlassung von allen seinen Staats-Aemtern auf **sein Gesuch** in Gnaden zu ertheilen, und damit die auf ihn geworfene Ungnade in mildere Gesinnungen umzuwandeln;

3) daß Hr. v. B., um diesen Zweck zu erreichen, sich anheischig machen mögte:

a) alsdann, wenn diese königliche Versicherung in den Händen der Stände seyn würde, seine Dimission als Hofrichter **gleich**, und als Land- und Schatzrath nach Ablauf einiger Zeit nachzusuchen, und

b) bey der ganzen Deliberation und Abstimmung über die vorliegende Materie nicht gegenwärtig zu seyn.

Auf diese Art glaubte man, alle gefährliche Principia zu verhüten, alle Gemüther zu besänftigen, und alle schädliche Folgen durch die That zu entfernen. Hr. v. B. ließ sich die gethanen Vorschläge, **wenn sie pünktlich in Erfüllung gehen würden**, gefallen. Er machte daher sich zu demjenigen, was man dabey von ihm verlangt hatte, anheischig, und setzte die Mitglieder dieser Conferenz in die Lage, daß sie über seine Gesinnungen mit Zuverlässigkeit reden konnten, jedoch behielt er sich ausdrücklich vor, daß von seiner Aeußerung kein directer und officieller Gebrauch gemacht werden sollte.

Allein

Allein auch dieser dritte Versuch, die Rechtssache des Hrn. v. B. auf eine gütliche, sichere und anständige Art zu beendigen, schlug fehl. Man war der Majorität zu gewiß, als daß man sich einen gütlichen Ausweg hätte gefallen lassen sollen *). Die Conferenzen der Ritterschaftlichen Curie, welche am 18ten Febr. Vor- und Nachmittags gehalten wurden, waren zu stürmisch, und die Debatten zu lebhaft, als daß man auf das bereits den Tag vorher verlesene Erlangische Rechtliche Bedenken hätte achten, und auf die Rechtsgründe hören können, welche besonders die beyden Mitglieder des Tribunals zu Celle, die Herren Ober-Appellations-Räthe, Reichsgraf von **Hardenberg** und von **Rüling**, ihren Mitständen zu Gemüthe führten. Erst des Abends spät legte der älteste Land- und Schatzrath, Hr. Geheime Legationsrath, Reichsgraf v. Hardenberg, **mit Beyseitsetzung des von dem**

*) Zwar ward des Mittags dem Hrn. v. B. durch den Landsyndicus officialiter die Frage vorgelegt: "Ob er davon zufrieden sey, daß man den ständischen Antrag dahin richten solle, bey Sr. K. M. anzufragen: ob Höchstdieselben gnädigst sich zu entschließen geneigt wären, sich gegen die Stände zu äußern, daß, sofern Hr. v. B. submissest darum nachsuchen würde, Sr. M. die ihm ertheilte Dienstentlassung, als in Gnaden ertheilt, ansehen wollten." Allein auf diesen Vorschlag ließ sich Hr. v. B. nicht ein, weil dadurch das Principium sanctionirt wäre, daß Sr. M. Justiz- und Landschaftl. Beamte nach Belieben in Gnaden dimittiren könnten. — Setzt nicht aber auch die Anfrage zum voraus, daß die Dimission in **Ungnaden**, und also zur Strafe ertheilt sey?

dem Landsyndicus gethanen gutachtlichen Vorschlags, folgende Fragen der Ritterschaft vor:

1) Ob Stände es nicht gerathen hielten, sich gegen J. K. M. ehrerbietigst darüber zu äußern, daß durch die im Postscript vom 13ten May 1796 denselben kund gemachte, dem Land- und Schatzrath von Berlepsch ertheilte einseitige Dimission ein solches gravamen veranlaßt wäre, wogegen Stände vorzustellen hätten, daß, wenn Se. Maj. ihre Meinung dahin allergnädigst declariren wollten, daß Höchstdieselben allerdings die Concurrenz der Stände dabey voraussetzten *), und dabey Höchstihrer Seits nur eine honestam dimissionem bezweckt hätten, man ständischer Seits sich dabey beruhigen, und von Seiten der Stände denselben als honeste dimissum ansehen wolle? oder

2) Ob Stände zuvor auf gerichtliche Untersuchung zu bestehen gerathen fänden?

Hierauf schritt man zur Stimmen-Sammlung, wobey die gegenwärtigen Votanten, deren Anzahl sich auf 39 belief **), nicht nach der Ordnung ihres Sit-

*) Räumt man hierdurch nicht stillschweigend ein, daß des Königs Maj. alle Rechte, bey deren Ausübung den Ständen eine Concurrenz zusteht, einseitig auszuüben befugt sind, sobald nur die Erklärung erfolgt, daß man die ständische Concurrenz vorausgesetzt habe?

**) Der Hr. Hofrichter v. Berlepsch und dessen Hr. Sohn, der Hr. Drost von Berlepsch, hatten dieser Session nicht beygewohnt, auch war der Mandatar der Regierung abgetreten. Hätte nicht aber auch billig der neue Hr. Hofrich-

Sitzens, sondern nach einer willkührlichen, von einem Mitgliede der Ritterschaft aufgesetzten, Ordnung aufgerufen wurden. Für den ersten Antrag stimmten die Herren: 1) Landrath Graf von Hardenberg, 2) Hofjunker Gr. v. Kielmansegge *), 3) General Graf v. Wallmoden Gimborn **), 4) GR. v. Hake,

richter v. Bremer, der sich gleich Anfangs um die, durch die Dimission des Hrn. Hofrichters als erledigt betrachtete Land- und Schatzrathsstelle beworben hatte, und in diesem Gesuch von dem Hrn. Minister v. Arnswald hie und da unterstützt worden war, nebst seinem Hrn. Bruder und Hrn. Schwager der Beywohnung dieser Conferenz, und des Votirens sich enthalten sollen? Konnte der Schluß für den Hrn. v. Berlepsch günstig ausfallen, ohne für Hrn. v. Bremer ungünstig zu seyn?

*) Ein Neveu des ersten Hrn. Ministers.

**) Daß der Hr. General Reichs-Graf von Wallmoden Gimborn gegen den Hrn. v. Berlepsch stimmen würde, ließ sich wohl nach dem, was in der Vertheidigungsschrift des Hrn. Hauptmann v. Meklenburg S. 37. und 39. gesagt wird, und wovon ich hier bloß die Worte: "Es soll aber nicht freymüthig gesprochen werden", wiederholen will, imgleichen nach der Erklärung, die der Hr. Graf von dem 226sten Kriegs-Artikel gemacht hat, und die sich ebenfalls gleich im Anfang der gedachten Vertheidigungsschrift findet, erwarten. In dem gegenwärtigen Fall mogte aber auch noch wohl hinzukommen, daß Hr. v. Berl. sich vorzüglich der Einführung des Militair-Zwang-Systems widersetzt hatte, das der Herr General noch immer, wiewohl in etwas veränderter Gestalt, durchsetzen wollte. Wenigstens ist dieser Grund dem H. v. B. von glaubwürdigen Personen als der vorzüglichste angegeben worden, weshalb der Hr. Graf v. Wallmoden mit seinen Adhärenten gegen ihn seyn, und sich mit denjenigen ververeinigen würde, die den H. v. Bremer poußiren wollen.

Hake, 5) Geheime Kriegsrath v. Reden, 6) G. K. R. v. Bremer, 7) dessen Bruder der Hofrichter v. Bremer, 8) Hofrath v. Ompteda, 9) Hofrath Heiliger, 10) Hauptmann v. Stockhausen, 11) Hauptmann v. Stolzenberg, 12) Landdrost v. Reden, 13) Gr. v. Schwicheld *), 14) Hauptmann v. Uslar, 17) Major v. Reden, 16) Rittmeister v. Heimburg, 17) Gohgreef Schaaf **), 18) Landrath Heinsius ***), 19) Amtmann v. Grävemeyer, 20) Lieutenant von Grone †), 21) Auditor von Hugo, 22) Licent-Commissarius von Mengersen und 23) Major v. Scharnhorst ††). Für den zweyten Vorschlag stimmten hingegen die Herrn: 1) Landrath v. Münchhausen, 2) Obrist und Deputirter v. Wangenheim, 3) Deputirter v. Hugo, 4) Kammerherr und

*) Schwager des Hrn. Hofrichters v. Bremer.

**) Soll eigentlich dahin gestimmt haben, daß man nicht gegen den König votiren dürfe!

***) Gewesener von Bremerscher Gerichtshalter.

†) Hatte am 18ten Febr. für den zweyten Antrag gestimmt, erklärte aber in der folgenden Sitzung, am 20sten, schriftlich: "Er habe die Fragen nicht recht verstanden, und accedire jetzt nach näherm Unterricht dem ersten Antrage!

††) Die Herrn unter Nr. 10. 11. 14. 15. 16. und 23. waren sämmtlich vom Cordon, und den H. Maj. v. Scharnhorst ausgenommen, noch nie auf den Calenbergischen Landtagen erschienen. Wundern wird man sich übrigens, den Hrn. Grafen v. Platen zu Hallermund nicht mit unter denjenigen zu finden, welche am Sonnabend des Abends spät (Vergl. Cap. 1. X. de feriis und die Kurbraunschw. Sabbaths-Ordnung vom 17. Jun. 1777. §. 17.) gegen den Hrn. v. B. stimmten. Indessen halte ich es doch nicht für rathsam, die mir davon angegebene Ursache bekannt zu machen.

und Deputirter v. Lenthe, 5) Geheimer Legationsrath und Deputirter v. Zersen, 6) Ober-Appellationsrath Gr. v. Hardenberg, 7) Ober-Appellationsrath v. Rüling, 8) Drost v. Stidtenkron, 9) Landrath v. Hugo, 10) Deputirter v. Götz, 11) v. Reden, Auditor bey der Justiz-Kanzley, Drost v. Klenke, 13) v. Ilten, 14) v. Landsberg, 15) Advocat Ebeling *).

So waren also drey und zwanzig Stimmen dafür, daß Hr. v. Berlepsch ohne Urtel und Recht gestürzt werden könne, funfzehn hingegen waren der Meynung, daß man auf gerichtliche Untersuchung bestehen müsse, der Amtmann Wedemeyer hingegen gab ein votum singulare ab, worin er keinem von beyden Vorschlägen beypflichtete. Ponderirt man indessen die Stimmenden mehr, als daß man sie numerirt, so dürfte leicht das Uebergewicht auf der Seite des Hrn. v. Berlepsch seyn. Für ihn oder vielmehr für den legalen Weg stimmten nicht nur fast alle ritterschaftliche Deputirte, sondern auch die beyden Mitglieder des höchsten Tribunals im Lande; dagegen aber standen auf der andern Seite Hr. Hofrichter von Bremer, der sich schon im Anfang des Junius **) v. J. um die erledigt wer-

*) Ich hatte Anfangs Bedenken, die Namen derer, welche für den legalen Weg gestimmt haben, bekannt zu machen, weil ich fürchtete, daß ihnen diese Bekanntmachung schaden könnte. Allein ihre Namen sind denen, die schaden können, nicht unbekannt geblieben, und sie verdienen die Errichtung einer Ehrensäule.

**) Schon am vierten Jun. traf ein Sollicitationsschreiben des damaligen Kammer-Gerichts-Assessors v. Bremer um die erledigte Landrathsstelle in Zelle ein. Das Dimissionsdecret des Hrn. v. B. ist vom dritten Jun. und erst den fünften desselben Monats insinuirt.

werdende Landrathsstelle beworben hatte, dessen Hr. Bruder und Hr. Schwager; ein gewesener v. Bremerscher Gerichtshalter; ferner der Hr. General Graf v. Wallmoden nebst den sechs Officieren vom Cordon; ein Licent-Commissarius; ein Amts-Unterbedienter; ein Neveu des ersten Ministers, und ein Mann, der wegen der Mittheilung des Votums vom 20sten Nov. 1794 an den Schauspiel-Director Großmann noch manche Unannehmlichkeit zu befürchten haben konnte. Zwar steht auf dieser Seite auch der älteste und vorsitzende Land- und Schatzrath, der Hr. Geheime Legationsrath Graf v. **Hardenberg**; allein eigentlich müßte er zur andern Seite gezählt werden, denn er war nach seinen eignen vorhergegangenen Aeußerungen nicht nur willens, für den Weg Rechtens zu stimmen, sondern wollte auch am 20sten Febr. sein Votum zurücknehmen, welches ihm jedoch von der Gegenparthey nicht gestattet wurde, weil er das Protocoll vom 18ten bereits unterschrieben hatte, ohnerachtet man eine solche Abänderung des Votums dem Lieutenant von Grone gestattete. Rechnet man nun hinzu, daß zur Majorität auch die Stimmen derer gezählt wurden, die als Compossessoren adlicher Güter, oder kraft erhaltener väterlicher Vollmacht votirten, aber eigentlich kein Recht zu votiren hatten *), so ist gewiß das Uebergewicht auf der Seite des Hrn. v. Berlepsch.

Dies

*) Daß Söhne vermöge Mandats ihrer Väter bey den Deliberationen und Abstimmungen in der ritterschaftlichen Curie nicht zugelassen werden können, ergiebt sich a) nicht

Dies mag zur Geschichte des neuesten Calenbergischen Landtags, in sofern darauf von der Rechtssache des Hrn. v. B. die Rede war, genug seyn. Noch zur Zeit ist die landesherrliche Antwort auf die Vorstellung der Landschaft nicht erfolgt, Hr. v. B. hat indessen für gut gefunden, gegen die gefaßten Beschlüsse förmlich durch Notarien protestiren zu lassen.

Hiernächst schien es rathsam, den bisher nahmhaft gemachten Actenstücken diejenigen Acten folgen zu lassen, welche zur Aufklärung der Streitigkeit des Hrn. Hofgerichts-Assessors v. * mit dem Secret. ** dienen, und diesen das Entscheidungs-Rescript der zwischen dem Hrn. H. G. A. v. * und dem Hrn. Hofrichter v. B. entstandenen Streitigkeit beyzufügen. Ich würde es nicht der Mühe werth gehalten haben, diese Actenstücke abdrucken zu lassen, wofern nicht die Richtigkeit meiner Erzählung dieser Streitigkeit in einer eignen Druckschrift unter dem Titel: Ein Beytrag zur Beurtheilung der Schrift — über die Dienstentlassung des Hrn. v. B. bestritten wäre, und man daher Gelegenheit nähme, die Richtigkeit mehrerer von mir angeführten Thatsachen in Zweifel zu ziehen. Der Verfasser dieser angeführten Schrift hat sich nicht genannt, man schreibt sie aber allgemein eben dem Hofgerichts-Assessor v.* zu, der

nicht nur aus der Disposition des Wahl-Reglements vom 25sten Oct. 1737. §. 13., sondern auch b) aus demjenigen, was in der in dem Hannöverschen bekannten Mandatssache ergangen ist, wie dies zu seiner Zeit weiter ausgeführt werden wird.

der den Streit mit dem Secretair und nachgehends mit dem Hrn. v. B. hatte. Der Verfasser sey indessen, wer er wolle, so ist seine Schrift mit so vieler Mäßigung und Würde geschrieben, daß ich nicht umhin kann, demselben meine wahre Hochachtung zu bezeugen. Gern ergreife ich auch diese Gelegenheit, um den Hrn. H. G. A. v.* zu versichern, daß es gewiß nicht meine Absicht war, ihn durch die Erzählung des Vorfalls von einer gehässigen Seite darzustellen. Man kann der beste, rechtschaffenste Mann seyn, und sich doch zuweilen durch natürliche Lebhaftigkeit oder aus Eifer für eine Sache hinreißen lassen, ein und das andre zu sagen oder zu thun, was man nachher selbst bereuet. Es ist dies um so eher möglich, wenn man aus guten und edlen Absichten handeln will, und Widerstand findet *). Ueberhaupt würde ich des ganzen Vorfalls nicht erwähnt haben, wenn mir nicht die **Folgen** desselben die **nächste** Veranlassung zur Dienstentlassung des Hrn. v. B. gewesen zu seyn geschienen hätten. Lange hatte man schon das Votum des Hrn. v. B. vom 20sten Nov. 1794 gekannt, selbst war es schon seit einigen Monaten im Druck erschienen, ohne daß Hr. v. B. darüber zur Verantwortung gezogen worden war. Endlich erläßt Hr. v. B., da seine bisherigen wiederholten glimpflichen Bitten und Vorstellungen nichts gefruchtet hatten, eine neue Vorstellung an die Regierung, worin er den Referen-

*) Ich hoffe daher auch nicht, daß dem Hrn. A. v.* die Bekanntmachung der Acten unangenehm seyn wird, indem sie zu unsrer beyderseitigen Rechtfertigung dienen.

ferenten, von dem er sich absichtlich gekränkt glaubte, freylich in etwas starken Ausdrücken angreift. Nun erfolgt zwar die Entscheidung, aber nun wurde auch Hr. v. B. wegen des schon so lange gekannten Votums zur Verantwortung gezogen. Warum war dies nicht lange geschehen? Warum geschah dies erst jetzt, jetzt, da ein Mann von dem größten Einfluß beleidigt worden war? Warlich, wenn hier nicht die größte, an moralische Gewißheit gränzende, Vermuthung entsteht, daß der vorhin erwähnte Vorfall mit seinen Folgen, die **nächste** Quelle alles Uebels war, so taugen alle Regeln der Wahrscheinlichkeit nichts. Zwar soll diese Behauptung mit der Aeußerung, daß es schon lange darauf angelegt gewesen sey, den Hofrichter zu entfernen, im Widerspruch stehen; allein ich kann diesen angeblichen Widerspruch nicht finden. Ist denn nicht ein Unterschied zwischen **entfernter**, **näherer** und **nächster** Veranlassung? Können nicht verschiedene Personen schon lange an den Sturz des Hrn. v. B. gearbeitet, aber so lange fruchtlos gearbeitet haben, bis endlich jener Vorfall sich ereignete? Doch ich vergesse, daß ich mich hier noch nicht auf merita causae einlassen, und die Gründe, die man meiner Schrift über die Rechtssache des Hrn. v. B. entgegen gesetzt hat, beantworten wollte. Dies wird zu seiner Zeit in Ansehung der sogenannten **actenmäßigen Berichtigung** *) und der Schrift des Hrn. Prof.

*) Der Verfasser dieser Schrift hat versprochen, sich, wenn er dazu aufgefordert würde, zu nennen. Da dem Hrn. Hofrichter v. Berlepsch sehr daran gelegen ist, seinen Gegner mit völliger Gewißheit zu kennen, so fordert er hiedurch denselben auf, sich nahmhaft zu machen.

Prof. v. Berg *) geschehen. Es hat zwar auch der kaiserliche Titular wirkliche Geheime Rath und General-Erb-Postmeister, Hr. Reichsgraf von Platen zu Hallermund eine Schrift gegen den Hrn. von B. und mich herausgegeben, worin er mir democratische Grillen, Träumereyen, Geschwätz, Widersinn, und ein Toben und Lärmen **) Schuld giebt, allein sie ist wirklich zu sehr unter aller Critik, als daß ich es

Auch ich wünsche, daß der Verfasser seinen Namen öffentlich angeben möge. Es giebt gewisse Namen, die schon so bekannt sind, daß sie nur statt aller Widerlegung ihrer Schriften genannt zu werden brauchen.

*) Je angenehmer mir die im Herbst des vor. Jahrs mit dem Hrn. Prof. v. Berg gemachte persönliche Bekanntschaft war, desto unangenehmer ist es mir, mich mit ihm in eine litterärische Fehde verwickelt zu sehen. Hr. v. Berg giebt mir Schuld, daß ich ihn in meiner Anticritik beleidigt habe, indem er dieselbe als ein warnendes Beyspiel aufstellt, wie man nicht schreiben müsse, wenn man nicht beleidigen wolle. Ist es denn aber nicht für einen Schriftsteller sehr beleidigend, wenn man ihm sagt: seine Schrift gehöre in die Classe derjenigen Schriften, welche schon die Reichspolicey-Ordnungen als verboten und strafwürdig betrachteten; ja sie würde sogar nach strengern Grundsätzen einiger Rechtsgelehrten ein weit schärferes Urthel erhalten? Und wer sagte dies zuerst? Beleidigungen ganz ungerügt zu lassen, ist in der That zu viel verlangt. Hätte auch wirklich Hr. v. Berg, wie er S. 5. seiner Bemerkungen sagt, gewünscht, mich in dieser Schrift ebenfalls nicht zu beleidigen, so hätte der Ton in derselben anders seyn müssen. Jetzt dürfte die Versicherung der aufrichtigen Achtung und der geäußerte Wunsch von vielen für eine protestatio facto contraria gehalten werden.

**) Zu welcher Tageszeit mögen der Hr. Graf wohl das Getöse gehört haben?

es nöthig fände, darauf zu antworten *). Nach meiner Ueberzeugung hätten der Hr. Reichsgraf besser gethan, wenn sie, statt über publicistische Materien zu schreiben, wieder ein so gründliches **) philosophisch-theologisches Werk, als ihre **Uebereinstimmung der Vernunft und Bibellehre** ist, (Göttingen 1796) verfaßt hätten.

Zum Beschluß sey es mir übrigens erlaubt, noch etwas über einen Incidentpunkt, oder über meine Behauptung in der Schrift: **Noch ein Wort an Wahrheitsfreunde**, daß nemlich die in den Göttingischen

*) Es erstreckt sich doch wohl nicht gar die Verbindlichkeit des Hrn Reichsgrafen: "die Vota auf Reichs- und Kreis-Versammlungen des jedesmalig regierenden Landesherrn Intention gemäß zu führen" (Moser von den teutschen Reichsständen, S. 845.) auch auf Landtage?

**) Die Theologen scheinen indessen andrer Meynung zu seyn. Wenigstens antwortete mir ein berühmter Gottesgelehrter, den ich um sein Urthel über diese Schrift des Hrn. Grafen befragte: Sunt aegri somnia. Wirklich läßt auch die so kalte Vorrede des sonst so warmen und erwärmenden Eichhorn's ein Urthel dieser Art erwarten. Um doch eine Probe der Schreibart zu geben, so heißt es S. 41.: "die Gebete der Christen sind bis jetzt noch sehr mangelhaft, in allen Formularen befindet sich die Clausel:

vergib uns unsre Sünden um Christi Willen.

Keine Bitte kann der Gottheit mißfälliger seyn, als diese. Sie zeugt von dem größten Mißtrauen gegen Gott; der Sünder setzt voraus, seine Sünden sind ihm nicht vergeben, sonst brauchte er nicht darum zu bitten; er bekommt aber keine Antwort, und in der That verdient er auch keine."

gischen gelehrten Zeitungen befindliche Anzeige höhern Orts aufgetragen, und keine Recension eines Gelehrten sey, zu bemerken. Es hat nicht nur der Hr. Prof. v. Berg in einer eignen Druckschrift unter dem Titel: "Einige Bemerkungen über die Dienstentlassung des H. v. Berlepsch," geläugnet, daß er höhern Orts einen Auftrag zur Verfassung der genannten Anzeige erhalten habe, sondern es hat auch der Hr. GJR. Pütter in einem eignen Flugblatt: "Auch ein Wort an Wahrheitsfreunde" bezeugt: "daß weder kön. Landes-Regierung oder das Staats-Ministerium im Ganzen, noch irgend einer der Hrn. Minister, oder einer der Hrn. geheimen Secretäre oder geheimen Canzleysecretäre, noch irgend einer seiner Freunde und Bekannten zu Hannover, noch sonst jemand, wer es auch sey, ihm den beschriebenen Auftrag gethan, oder auch nur in Privatbriefen oder sonst die mindeste Veranlassung dazu gegeben habe." Dies Zeugniß ist zu bestimmt, und Hr. GJR. Pütter ist mir in aller Hinsicht zu verehrungswürdig, als daß ich mir im mindesten erlauben könnte, die Richtigkeit seiner Behauptung zu bezweifeln. Aber, woher mag es denn gekommen seyn, daß in Göttingen schon vor dem Abdrucke der Anzeige das Gerücht entstand, Hr. Prof. v. Berg habe von der Regierung durch den Hrn. GJR. Pütter den Auftrag erhalten, meine Schrift in den Götting. gelehrten Zeitungen anzuzeigen; er habe diesen Auftrag anfangs abzulehnen gesucht, allein Hr. GJR. Pütter habe ihn dazu ermuntert, und alle Verantwortung zu übernehmen, versprochen? Veranlassung muß hiezu doch jemand

mand gegeben haben, sey es nun, um durch dasselbe den Hrn. Prof. v. Berg zu entschuldigen, weil man vielleicht glaubte, daß er durch seine Recension den Beyfall des Publikums eben nicht erhalten *), vielmehr die nicht unbekannten Grundsätze der Göttingischen Juristenfacultät über willkührliche Dienstentlassungen oder Dienstversetzungen **) sehr compromittiren würde, oder aus andern Gründen, die ich nicht weiter untersuchen mag.

Wenn ich indessen nunmehr gleich zugebe, daß die Abfassung der Recension dem Hrn. v. Berg nicht hö-

*) Wenn man, sagt der Verf. der freymüthigen Gedanken über die wichtigste Angelegenheit Teutschlands, sehr wahr und richtig, so wie einen Kirchen- auch einen politischen Glauben erzwingen will, und geäußerter Meynungen wegen, rechtschaffene Diener in Untersuchung zieht, und solche, nachdem sie freygesprochen worden (man denke an die Hrn. v. Meklenburg und v. Bülow), statt der Entschädigung verabschiedet; so seufzt gewiß der bessere Theil der Staatsbürger." Wie vielmehr muß er nicht seufzen, wenn man aus Furcht vor der Freysprechung, also aus einer Rechtsscheue, gar nicht einmahl die Untersuchung verhängen will, sondern gleich mit der Verabschiedung verfährt. In jenem Fall ist doch der Verabschiedete durch das nach geschehener Untersuchung erfolgte absolutorische Erkenntniß bey dem Publicum gerechtfertigt.

**) Es ist noch nicht lange, daß die Göttingische Juristen-Facultät einem Kurtrierischen Beamten, den Hofrath Schmidt, den der Kurfürst, zwar nicht verabschieden, jedoch auf eine minder einträgliche Stelle versetzen wollte, ein günstiges Responsum ertheilt hat. Glaubt die Facultät, daß ein Landesherr einen Staatsbeamten nicht einmahl wider dessen Willen von einer Amtsstelle zur andern versetzen könne, so wird sie gewiß noch weniger willkührliche Dienstentlassungen billigen.

höhern Orts aufgetragen und aufgenöthigt worden sey, und es dahin gestellt seyn lasse, woher diese mir als zuverlässig gemeldete Nachricht ihren Ursprung genommen habe, so kann ich doch die Behauptung nicht zurücknehmen, daß die Anzeige keine Recension eines Gelehrten sey, d. h. eines Mannes, der ohne alle politische oder andere Nebenrücksichten urtheilt. Aus der eignen Erzählung des Hrn. GJR. Pütter ergiebt sich, daß es die Absicht gewesen sey, durch die Recension die Plane der Regierung, deren Tendenz einem Manne, wie Pütter, gewiß nicht unbekannt ist, zu secundiren. Wozu war es nöthig, die Recension, ehe sie im Publikum erscheinen sollte, nach Hannover, zwar nur an einen Freund, aber denn doch wohl an den Freund, der dort alles vermag, zu schicken, um zu erfahren, ob sie gebilligt werde? Wurde sie nicht gebilligt, das heißt, paßte sie nicht in die höhern Plane, so sollte der Abdruck wieder vernichtet werden. Zum Glück paßte sie indessen, und zwar so sehr, daß man für rathsam fand, sogleich in Hannover einen Nachdruck davon veranstalten zu lassen.

Hr. Prof. v. Berg läugnet ferner, daß die Erscheinung der Recension auf die Zeit der Eröffnung des Calenbergischen Landtags wäre calculirt gewesen. Aber wozu denn in aller Welt das Treiben und Jagen? — Sollte die Recension nicht auf die versammelten Calenbergischen Landstände wirken, so war es ja einerley, ob sie acht Tage früher oder später erschien. Dann konnte die Recension mit aller Gemächlichkeit nach Hannover geschickt, und von daher zurückgesandt werden, ohne daß es nöthig

war, das Risico der Druckkosten zu übernehmen. — Und, wie kam es denn, daß bereits am **zwölften** Febr. mehrere Exemplare der Recension mit der Hannöverschen Post bey dem Post-Comtoir zu Celle ankamen, und dort schon am **dreyzehnten** des Morgens verkauft wurden? Die Antwort nach Göttingen wurde ja erst am **vierzehnten** Febr. erwartet, und es sollten, wenn dieselbe nicht beyfällig ausfiele, die Abdrücke cassirt werden.

Da ich dieses zur Hauptsache nicht gehörigen Incidentpunkts künftig nicht weiter erwähnen werde, so sey es mir erlaubt, hier nur noch folgende Bemerkungen zu machen. 1) Ist es ganz etwas anders, wenn ein Hannöverscher Staatsdiener, sey es nun kraft erhaltenen Auftrags der Regierung, oder aus eignem Antriebe, in einer Rechtsstreitigkeit, als Schriftsteller auftritt, als wenn ein Gelehrter in einer Recension, als unbefangener und unpartheyischer **Urtheiler** erscheinen will. Hr. v. Berg hat hierüber selbst S. 12. ein sehr scharfes Urthel gesprochen. Deshalb, und da ich mich keiner **Chicane** bewußt bin, verzeihe ich ihm gern, diesen in unserm wechselseitigen Verhältniß, als Gelehrte, unanständigen Ausdruck. 2) Mögte Hr. v. Berg gern alle Göttingische Professoren gegen mich erbittern, und für sich gewinnen, indem er S. 9. frägt: Seit wenn steht denn die Aeußerungsart der Göttingischen Gelehrten mit ihrer Denkungsart in Widerspruch? oder was haben diese Männer **alle** verschuldet, wenn einer aus ihnen gesündigt hat? Ich zweifle indessen sehr, daß Hr. v. B. diesen Zweck erreichen wird, denn es dürfte sich wohl Niemand in Göttingen durch

die,

die, den Worten: aufgeklärte Denkungsart eingeschaltete Parenthese (wenn gleich nicht mehr Aeußerungsart) beleidigt halten, da ein jeder, der sehen will, sehen kann, daß es meine Absicht nicht war, irgend Jemanden hiedurch etwas unangenehmes zu sagen. Gewiß fühlt Niemand stärker den Druck, worein seit den Zeiten, der auch in Hannover modegewordenen Illuminaten-Jägerey *), jeder aufgeklärte und liberaldenkende Mann

*) Im Eifer für die Sache unternimmt man denn auch wohl einen Streifzug über die Gränze des Landes; und macht einen Versuch einen von allen Ordensverbindungen weit entfernten Mann in den Verdacht des Illuminatismus zu bringen, auch wenn eine mäßige Ueberlegung hätte vorher müssen erwarten lassen, daß der Angriff nicht gelingen könne. Ein namentliches Beyspiel steht nöthigenfalls zu Dienste. — Uebrigens dürfte folgende sehr wahre und richtige Stelle aus Millers Geschichte Teutschlands im 18ten Jahrhundert, Th. 2. S. 435. hier nicht am unrechten Orte stehen: "Die Beschuldigungen gegen den Illuminaten-Orden mögen nun gegründet gewesen seyn, oder nicht, so ist doch so viel gewiß, daß der Orden der Illuminaten die Veranlassung sehr beträchtlicher Uebel war, und der guten Sache ungemein schadete. Denn von dieser Stunde fieng man an, jede Gattung von Beförderung besserer Kenntnisse unter dem Namen des Illuminatismus verdächtig zu machen. Sich durch höhere Einsichten, oder durch Gelehrsamkeit auszuzeichnen, durch Herausgabe nützlicher Schriften zum Wohle der Menschheit etwas beyzutragen, wurde jetzt gefährlich. Diejenige im Verborgenen herumschleichende Parthey, die sich von der Finsterniß größere Vortheile versprach, suchte jeden guten Kopf zu unterdrücken. Hatte Jemand einen Feind, an dem er sich rächen wollte, oder hatte er sonst Privatgründe, ihm einen tödtlichen Stoß zu versetzen, so schrie er ihn als einen Illuminaten aus, und er konnte

Mann versetzt wurde, als eben diese Männer selbst, und mir sollte es einfallen können, hierüber zu spotten und denen weh zu thun, die schon Ursach haben, zu seufzen? — Der kluge Mann schweigt, wenn er sich in einer so drückenden Lage befindet, läßt seine Grundsätze und Gedanken nicht laut werden, und überläßt es andern Gutes zu wirken *). — Daß aber jetzt in Göttingen bey weitem nicht mehr so freymüthig geschrieben wird,

konnte versichert seyn, daß er dadurch seinen Zweck erreichen, und ihm Haß und Verfolgung zuziehen werde. Man verfertigte Listen von Mitgliedern des Illuminatenordens, und setzte die Namen von Männern hin, die niemahls zu diesem Orden gehört hatten. Die Folgen dieser Wendung, welche die Obskuranten dieser Sache absichtlich gaben, waren traurig. Die gute Sache ward unterdrückt; jeder gute Kopf hielt sich furchtsam verborgen; der Eifer, fürs gemeine Beßte zu wirken, ward erstickt; viel Nützliches unterblieb. Die Verläumdungssucht nahm überhand; ein allgemeines Mißtrauen erwachte; einer traute dem andern nicht mehr, aus Furcht, er dürfte mit einem Illuminaten zu thun haben. Viele verleitete diese Verfassung, sich bis zur niedrigen Heucheley herabzulassen. Um nicht verfolgt zu werden, oder um sein Glück zu machen, verläugneten Männer ihre eigene Denkungsart, schrieben gegen die gute Sache und wurden an ihr zu Verräthern, Leute, denen man Einsicht und Edelmuth zugetrauet hatte, vereinigten sich aus eigennützigen Absichten mit den Verfolgern, und ließen sich von denselben als Werkzeuge gebrauchen, jeden ehrlichen Mann, dem diese schaden wollten, zu verläumden."

*) Ist wohl von Schlözers bekanntem Meisterwerke ein zweyter Theil herausgekommen? Haben nicht dessen Staats-Anzeigen aufgehört? Nahm nicht auch das Göttingische historische Magazin von Meiners und Spittler ein Ende?

wird, als sonst, bedarf wohl für den, der mit der neuern Litteratur nicht unbekannt ist, keines Beweises. Der Ton hat sich sehr, bey manchen leyder nur zu sehr geändert. Selbst die ältern Schriften des Hrn. von Berg können hier zum Beweise dienen. Man vergleiche nur folgende Stellen seiner Vorrede zum zweyten Theil des **Versuchs über das Verhältniß der Moral zur Politik**, mit der Recension meiner Schrift, und mit den Bemerkungen über die Dienstentlassung des Hrn. v. Berlepsch:

"Ich schrieb mit steter Hinsicht auf den Ausspruch des Dichters:

Discite justitiam Reges, nec temnite legem,

auf diesen Ausspruch, der seinem ganzen reichhaltigen Sinne nach der Inbegriff der reinsten Fürsten-Politik ist."

— — — —

"Wenn die Rechte ungewiß, die persönliche Freyheit und das Eigenthum des Bürgers unsicher sind, wenn ein despotisches Machtwort ihm jene, Chicane und Verdrehung der Gesetze dieses ungestraft rauben können; so gehört, um das Maaß des allgemeinen Jammers voll zu machen, weiter nichts dazu, als daß dem Bürger unter dem Namen der Staatsbedürfnisse der größte Theil dessen entrissen werde, was er zu Seinem, oder der Seinigen nothdürftigem Unterhalte im Schweiße seines Angesichts erworben hat."

— — — —

"Der Teutsche duldet, aber muthwillig mißhandeln läßt er sich nicht. Er hat Muth, dem Fürsten, der

ein allzudrückendes Joch ihm aufbürden will, die Wahrheit mit Kraft und Stärke ins Angesicht zu sagen. Bleibt dies ohne Würkung, so bieten ihm die Gesetze ihre Hülfe an — und in diesen findet er gewiß das Verdammungsurthel gegen allen Sultanismus."

— — — —

"Und ihr, die ihr die Gesetze der Natur und der Vernunft — die Gesetze des gemeinschaftlichen Vaterlands — die besondern Gesetze eures Staats verachtet, die ihr der oberstrichterlichen Urtheile spottet, weil ihre Vollführung minder rasch, minder strenge ist, als der Patriot sie wünschte, zittert! Die gekränkte Menschheit erhebt doch endlich ihr Haupt — dies lehre Euch Frankreichs Beyspiel!" —

Und S. 175. der Schrift selbst unter Beziehung auf Payley's Grundsätze der Moral und Politik:

"Nichts desto weniger ist es **billig** und **rathsam**, daß man über **jede** Verletzung der Grundverfassung mit einer **noch** größern Eifersucht wache, sie mit einer **noch lebhaftern Empfindlichkeit ahnde**, als der unmittelbar daraus entstehende Schade erfordert oder gut heißt, weil gegen das **äußerste Staatsübel**, eine ganz **willkührliche Gewalt**, kein grösseres Verwahrungsmittel ist, als die Vestigkeit und Unwandelbarkeit der Gewohnheiten, nach welchen die Regierung sich richtet, und weil mit **jeder ungehinderten oder vergeblich bestrittenen Abweichung von solchen Gewohnheiten die Sicherheit abnimmt, daß jenes äußerste Uebel nicht erfolgen werde.**"

Uebri-

Uebrigens mag auch noch der Aufsatz unter Nr. VII. zur Beurtheilung der Frage dienen, ob und welchen Antheil die Regierung an der Recension genommen habe? Ich bemerke dabey blos, daß der Herr Graf Friedrich v. Hardenberg, ein Sohn des vorsitzenden Land- und Schatzraths, Hrn. Grafen von Hardenberg, sich in Hannöverschen Militair- und Hofdiensten befunden hat, und bereits vermählt ist. Er hatte sich während des Winters in Göttingen, woselbst sein Hr. Vater mit einem adlichen Hofe und Hause angesessen ist, aufgehalten, und um nicht müssig zu seyn, einige Collegia besucht. Dies war allgemein bekannt, allein bisher hatte man es nicht für nöthig gefunden, den Mangel der Matrikel zu rügen. Höchst auffallend ist und bleibt es daher, daß diese Rüge auf höhern Befehl erst jetzt geschah, da man in Erfahrung brachte, daß der Hr. Graf, den ich nicht persönlich zu kennen die Ehre habe, mir das Göttingische Zeitungsblatt durch eine Estafette geschickt hatte. Man sieht daraus, mit welcher Animosität die Angelegenheit des H. Hofrichters von Berlepsch behandelt wird, imgleichen welche, um mich des möglichst gelindesten Ausdrucks zu bedienen, Unannehmlichkeiten diejenigen befürchten müssen, die sich für die Sache des Hrn. v. Berlepsch interessiren, und welche Vortheile dagegen diejenigen zu erwarten haben mögen, welche denselben ohne Urthel und Recht stürzen helfen.

---

## Druckfehler.

S. XIII. Z. 9. von unten l. von dem Hrn. v. Berlepsch und andern glaubhaften Personen.

I.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# I.

# Circularschreiben des Schatzcollegiums an die Calenbergischen Landstände vom 30sten Dec. 1796.

P. P.

Den löblichen Ständen dieses Fürstenthums ist bereits guten Theils bekannt, daß der Königl. und Churfürstl. Herr Hofrichter, auch Land- und Schatzrath von Berlepsch, wegen eines am 20sten Nov. 1794 in Landesdefensions-Angelegenheiten bey Calenbergischer Landschaft geschehenen und mittelst schriftlichen pro Memoria zu den Landschaftlichen Akten gebrachten Antrags, Namens und von wegen Sr. Königl. Majestät, U. A. H., von Königl. und Churfürstl. Landesregierung mittelst Decrets vom 21sten Januar 1796 zur Verantwortung gezogen, von der Landschaft aber, vermöge Rescripts von gleichem Dato, begehrt worden,

darüber, in wiefern dieser Aufsatz, als ein Votum oder pro Memoria gedachten Landraths, bey den Ständen abgegeben

und zu den Akten gekommen sey, pflichtmäßigen Bericht binnen drey Wochen zu erstatten.

Nachdem hierauf der Herr Landrath von Berlepsch, wie man äußerlich vernommen, eine ausführliche Explicationsschrift bey der Königl. Landesregierung eingebracht, Calenbergische Landschaft aber diesem hohen Collegio unterm 10ten Febr. d. J. auf die ihr vorgelegte Frage erwiedert hatte,

wie es in facto seine Richtigkeit habe, daß der Herr Hofrichter und Landrath von Berlepsch am 20sten Nov. 1794 einen Antrag, die damals vorgewesenen Landesvertheidigungs-Anstalten und die Incorporirung der Land- in die Feldregimenter betreffend, bey den Ständen übergeben habe, und dieser Aufsatz zu den Landschaftlichen Akten genommen sey —

eine nähere aktenmäßige Explication aber über den Inhalt jenes Antrags und des darüber abgegebenen Voti, als bedenklich und mit der Landständischen Stimmfreyheit unvereinbar, aus Gründen abgelehnt, und daneben, auf den Fall einer wider den Herrn Hofrichter und Landrath von Berlepsch etwa Statt findenden weitern Untersuchung, auf deren Einleitung in die legalen justizmäßigen Wege geziemend angetragen würde; so hatte diese ständische Communication die unerwartete Folge, daß der Landschaft vermittelst Rescripts Königl. Landesregierung vom 3ten Jun. d. J. unter Mittheilung eines dem Königl. Ministerio zugegangenen höchsten Königl. Rescripts-Postscripts vom 13ten May d. J. nachstehende Eröffnung geschah:

Unsere ꝛc. ꝛc.

Gleichwie Namens und von wegen Sr. Königlichen Majestät Wir unterm 21sten Januar, in Betreff eines gewissen von dem Hofrichter und Landrath von Berlepsch bey der Calenbergischen Landschaft am 20sten Nov. 1794 gesche-

schehenen Antrags, euren pflichtmäßigen Bericht erfordert gehabt; *also* ist der darauf von euch unterm 10ten Febr. erstattete Bericht Allerhöchstdenenselben von Uns vor Augen gelegt worden.

Se. Majestät haben den Inhalt dieses Berichts und die darin ausgedrückte Gesinnung mit Befremdung und Unzufriedenheit aufgenommen, und Uns befohlen, euch Jhro höchstes Mißfallen über euer Betragen zu erkennen zu geben, und zu dem Ende von dem deshalb an Uns erlassenen höchsten Rescripts P. Sto. eine Abschrift hiebey mitzutheilen. Jndem Wir darauf Uns beziehen, und ihr daraus ersehen werdet, daß Se. Königl. Majestät Sich bewogen finden, dem Hofrichter und Landrath von Berlepsch seine Entlassung, als Hofrichter, anzukündigen: so wollen Allerhöchstdieselben gleichergestalt ihn zur Anhörung Jhro Anträge an Jhro getreue Landschaft und zu den Verhandlungen darüber ferner nicht zulassen, demnach ihm seine Dimission, als Land- und Schatzrath, ebenmäßig ertheilen, und von der treuen und wohlmeinenden Gesinnung Jhro Calenbergischen Ritterschaft gewärtigen, daß Jhnen von selbiger dazu an seine Stelle ein anderes tüchtiges Subject, welches Jhro Vertrauens würdig ist, in Vorschlag gebracht werde. Solchergestalt haben Namens und von wegen Sr. Königl. Majestät Wir diese anderweite Präsentation zu der Land- und Schatzrathsstelle hierdurch von euch zu begehren, und sind euch 2c.

Hannover, den 3ten Junius 1796.

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheime Räthe.

C. N. A. Graf von Kielmansegge.

Das diesem Rescripte beygefügte Königl. Rescripts=Postscript war folgenden Inhalts:

Auch, Räthe und liebe Getreue! haben Wir mit eurem P. Sto. vom 6sten vorigen Monats den Bericht erhalten, der von der Calenbergischen Landschaft in Betreff des Aufsatzes des Hofrichters und Landraths von Berlepsch gefordert, und unterm 10ten Februar an euch erstattet worden ist. So gern Wir in demselben die Versicherung der unterthänigsten Devotion und Anhänglichkeit Unserer Calenbergischen Stände an Uns und Unsere Regierung ersehen haben, und so gewiß Wir Uns dieselbe auch für die Folge versprechen; so können Wir doch darin, daß sie jenen Aufsatz, zu welchem sich der von Berlepsch dem wesentlichen Inhalte nach selbst bekennet, nicht nur zu den Akten genommen, sondern auch jetzt nur als eine unbedenkliche Folge der Freyheit im Votiren ansehen wollen, keinen Beweis dieser Anhänglichkeit finden. Wir sind so wenig geneigt, dieser Freyheit in den Abstimmungen das Mindeste in den Weg zu legen, oder durch Erkundigungen nach den Meinungen und Aeußerungen der einzelnen Votanten irgend Jemanden zu hindern, sich ohne Furcht und Rückhalt nach seiner Ueberzeugung herauszulassen, daß Wir vielmehr jede Vorstellung Unserer getreuen Stände, wenn sie nur in den Gränzen des schuldigen Respects bleibet, gern annehmen, und ihren gegründeten Beschwerden abzuhelfen, allezeit bereit seyn werden. Allein wenn Jemand bey Abgebung seiner Meinung sich so weit vergißt, daß er bey seinen Mitständen gerade zu auf eine Trennung von dem Landesherrn, auf einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde, und dergleichen — aller Unterthanenpflicht zuwiderlaufende Dinge anträgt, und dabey Grundsätze aufstellet, die das Band

zwi=

zwischen Uns und Unserm Lande ganz auflösen würden, so ist dieses ein solcher Mißbrauch der Stimmfreyheit, den Wir auf keine Weise, am wenigsten aber bey Deliberationen, zu welchen jeder Stimmberechtigte den Zutritt hat, die also beynahe für öffentlich zu achten sind, gestatten dürfen, und den Unsere getreue Stände billig auch nicht einmal durch ihr Stillschweigen hätten genehmigen sollen. Es läßt sich kaum gedenken, daß irgend ein Mann von Kenntnissen und Erfahrung solche Meinungen, wie in jenem Aufsatze enthalten sind, ohne böse Absichten äußern und geltend zu machen suchen könne. Sollte er aber wirklich einer Ueberzeugung derselben fähig seyn, so würde er schon dadurch als ein zu Geschäften, die das Wohl des Herrn und des Landes betreffen, ganz ungeschickter Diener erscheinen. Ihr habt daher der Calenbergischen Landschaft Unser Mißfallen über ihr Betragen, allenfalls unter abschriftlicher Mittheilung Unsers gegenwärtigen P. Sti. zu erkennen zu geben. Wir zweifeln nicht, daß sie bey weiterer Erwägung selbst einsehen werde, daß der von Berlepsch sich demnach Unsers Vertrauens gänzlich müsse verlustig gemacht haben. Wie Wir Uns unter diesen Umständen genöthiget gesehen, ihm die Dienstentlassung als Hofrichter anzukündigen, so steht Uns auch nicht anzumuthen, ihn ferner zu Anhörung Unserer Anträge an die Landschaft und den Verhandlungen über dieselben zuzulassen, und werdet ihr also in Unserm Namen von der Ritterschaft des Fürstenthums Calenberg begehren, daß sie Uns an seiner Stelle ein anderes tüchtiges Subject, das Unsers Vertrauens würdig ist, zum Land- und Schatzrath in Vorschlag bringe. Wir verbleiben vt in Rescripto. St. James den 13ten May 1796.

George R.

E. v. Lenthe.

Beyde diese Verfügungen wurden der Landschaft am 5ten Jun. d. J. intimirt, nachdem der diesjährige Landtag acht Tage zuvor, nemlich am 29sten May d. J. geschlossen, und der große Ausschuß auseinander gegangen war.

Nun erging an die Land- und Schatzräthe von der Ritterschaft unterm 9ten Nov. d. J. ein besondres Ministerial-Rescript, in welchem, unter Beziehung auf das unterm 3ten Jun. d. J. an die Landschaft gelangte Rescript, denselben zu erkennen gegeben ward:

daß, da Se. Königl. Majestät aus denen der Calenbergischen Landschaft mitgetheilten Gründen der Präsentation eines andern Land- und Schatzraths von der Ritterschaft entgegen sähen, sie derselben die nöthigen Eröffnungen zu thun hätten, damit die Wahl eines Sr. Königl. Majestät zu präsentirenden Subjects bey der bevorstehenden Zusammenkunft vor sich gehe.

Dem Schatzcollegio aber ward von Königl. Landesregierung unterm 17ten Nov. d. J. dasjenige, was in dieser Dienstentlassungs-Angelegenheit am 3ten Jun. d. J. an die Calenbergische Landschaft ergangen war,

zu seiner Nachricht und Verhaltung

abschriftlich mitgetheilt.

Gedachtes Collegium hielt es darauf für Pflicht, dem Königl. Ministerio am 19ten Nov. d. J. zu erwiedern:

daß, so bereitwillig dasselbe allemal sey, in den von seiner freyen Entschließung abhängenden Verhandlungen den Gesinnungen des Königl. Ministerii ein pflichtschuldiges Genüge zu thun, es dennoch bey dem gegenwärtigen ganz ausserordentlichen Vorfalle in der unangenehmen Verlegenheit

sich

sich befinde, zu einem bestimmten Verhalten sich dermalen nicht determiniren zu können, da ihm bis jetzt noch völlig unbekannt sey, welchergestalt die Stände bey ihrer bevorstehenden Zusammenkunft sich in dieser, die gesammte Landschaft interessirenden höchstwichtigen Angelegenheit zu benehmen, der Sache und den Umständen gemäß finden mögten, das Schatzcollegium aber sich auf jeden künftigen Event gegen Verantwortung zu sichern sich gemüßigt sehe.

Hierauf erfolgte unterm 21sten desselben Monats ein anderweites Rescript, des Inhalts:

Königl. Regierung habe aus dem unterm 19ten dieses erstatteten Berichte die Bezeugung der Bereitwilligkeit des Schatzcollegii ersehen, den von Sr. Königl. Majestät in Betreff des hiebevorigen Hofrichters und Landraths von Berlepsch gefaßten Entschließungen das pflichtschuldigste Genüge zu thun; wie nun demselben die Mittheilung davon zu seiner Verhaltung geschehen sey, so werde selbiges bey deren genauen Befolgung dermalen nicht fehlen, und keinesweges verantwortlich seyn können.

Während dieser Verhandlungen trat am 24sten Nov. d. J. der diesjährige Propositionstag ein, und am folgenden Tage versammelte sich der große Ausschuß in gewöhnlicher Maaße, um die Königl. Anträge anderweit verlesen zu hören, und von den übrigen auf den bevorstehenden Landtag verwiesenen Deliberationspunkten vorläufige Kenntniß zu nehmen.

In dieser Versammlung überreichte der Herr Hofrichter und Landrath von Berlepsch ein auf die vorliegende Angelegenheit sich beziehendes pro Memoria zu den Akten, worin er, nach vorgängiger Erklärung,

daß er sich von seinen Staatsämtern keinesweges für dimittirt ansehe, mithin, unter ausdrücklicher Verwahrung aller seiner Rechtszuständigkeiten, gegen alle Neuerungen feyerlich protestire —

auf unverrückte Beybehaltung des gegenwärtigen Standes der Sache, und was dem anhängig, imgleichen auf Bewilligung receß- und verfassungsmäßiger Assistenz in fernerer Verfolgung seiner Rechte uud Befugnisse bey den Ständen antrug *).

Der große Ausschuß nahm hierauf, nach erstatteter Relation von dem, was in der vorliegenden Sache bisher zu den Akten gelangt war, mit Verweisung der übrigen Antragspunkte auf die künftige Landtagsdeliberation, folgende präliminäre Beschlüsse:

1) Sey den gesammten Ständen in einem concentrirten Circularschreiben alles dasjenige, was in dieser höchstwichtigen, die Gerechtsame der ganzen Landschaft concernirenden Angelegenheit ergangen, unter Beyfügung der nöthigen Aktenstücke, bekannt zu machen — daneben

2) denselben zu eröffnen, daß diese Angelegenheit das erste Object ausmachen werde, worüber die Stände in den bevorstehenden Landtags-Sessionen die nöthige Erwägung anzustellen haben dürften, daher sich dieselben an dem bestimmten Tage mit ihrem Voto gefaßt einzufinden ersucht würden;

Uebrigens habe man 3) zu den ritterschaftlichen Landräthen das Vertrauen, daß sie bis dahin, daß ein verfassungsmäßiges Conclusum der Stände in dieser Angelegenheit zu Stande gebracht worden, keine Circularien behuf An-

*) Es steht dasselbe in dem Staats-Archiv, Heft VI. S. 241 f. A. d. H.

Anstellung einer Landrathswahl an die Mitglieder der Ritterschaft ablassen würden; wie man sich denn nicht weniger verspreche, daß weder vom engern Ausschusse, noch vom Schatzcollegio, etwas in der Sache vorgenommen werden dürfte, wodurch dem künftigen ständischen Beschlusse auf einige Weise vorgegriffen werden mögte;

Endlich solle 4) der engere Ausschuß hiemit auctorisirt seyn, von einem geschickten ausländischen, auf die Secretirung der Sache zu verpflichtenden Publicisten, dessen Auswahl dem Ausschusse überlassen werde, über die bey dieser Sache eintretenden Rechtsfragen ein rechtliches Gutachten einzuholen, um solches den Ständen bey ihrer bevorstehenden Zusammenkunft vorlegen zu können.

Das Schatzcollegium gab von dieser der dermaligen Sachlage völlig gemäßen vorsorglichen Entschließung der Königl. Landesregierung unterm 30sten Nov. d. J. pflichtschuldige Nachricht, mit der beygefügten Bemerkung,

daß sich dasselbe unter diesen Umständen fürjetzt außer Stand gesetzt sehe, von seiner Seite etwas eintreten zu lassen, wodurch der Stand der Sache bis zu Eintritt jenes Zeitpunkts verrückt werde; wannenhero ihm dann auch, in Beziehung auf das anderweite verehrliche Rescript vom 21sten d. M. nichts anders übrig bleibe, als, mit gänzlicher Vermeidung alles dessen, wodurch dem provisorischen Beschlusse des grossen Ausschusses entgegen gegangen werden könnte, eine verfassungsmäßige Auskunft in dieser Angelegenheit zu erwarten, um sodann sein ferneres Verhalten bestimmt darnach einrichten zu können.

In gleicher Maaße äußerten sich auch die ritterschaftlichen Landräthe in einem an dem nemlichen Tage an das Königl.

Ministerium abgelassenen Schreiben, in welchem sie diesem hohen Collegio, unter Beziehung auf das vorläufige Conclusum des großen Ausschusses, geziemend zu erkennen gaben,

wie sie sich durch diesen Beschluß vor der Hand außer Stand gesetzt befänden, dem unterm 9ten d. M. an sie geschehenen Verlangen ein Genüge zu thun.

Seitdem hat sich der engere Ausschuß damit beschäftigt, ein aktenmäßiges Faktum von dem Hergange der Sache zu entwerfen, und solches, unter Beyfügung der nöthigen Aktenstücke und einer gedrängten Uebersicht der Calenbergischen Landschaftlichen Verfassung, in so weit solche auf die gegenwärtige Angelegenheit Beziehung hat, behuf Einholung eines unpartheyischen Rechtsgutachtens, an eine aus guten Gründen gewählte auswärtige Juristenfacultät versandt, auch diese um dessen fordersamste Erstattung dringend ersucht, damit solches den löblichen Ständen bey ihrer nächsten Zusammenkunft zu ihrer vollständigen Belehrung ohne allen Mangel vorgelegt werden könne.

Wir haben es der bezielten Absicht und dem vorläufigen Beschlusse des großen Ausschusses gemäß zu seyn erachtet, unsern löblichen Mitständen von dem bisherigen Verlauf dieser wichtigen Landschaftlichen Angelegenheit in gegenwärtigem Circularschreiben ausführliche Nachricht zu geben, damit dieselben bey der bevorstehenden Comitialerwägung der Sache, welche in den ersten Sitzungen des am 16ten Februar k. J. anhebenden Landtags Statt haben wird, mit ihrem geprüften Voto um so gefaßter erscheinen mögen. Immittelst ersuchen wir dieselben ergebenst und dienstfreundlich, auf diesen Umlauf das gewöhnliche Praesentatum zu setzen, und solchen dem Boten,

wel-

welcher davon ein gedrucktes Exemplar jeden Orts zurücklassen wird, versiegelt wiederum zuzustellen.

Hannover, den 30sten December 1796.

Im Fürstenthum Calenberg verordnete Land- und Schatzräthe, auch Schatzdeputirte.

Christoph, Abt zu Loccum. H. E. Reichsgr. von Hardenberg. O. F. J. von Münchhausen.

J. H. Schmid. J. F. Ubbelohde.

## II.

# Rechtliches Gutachten
der
# Juristen-Facultät zu Erlangen.

Unsere Freundlichen Dienste zuvor.
Hochwürdige, Hochwohl- und Wohlgeborne Herren,
Hochgeehrteste Herren!

Als die Herren Uns eine Geschichtserzählung mit Beylagen von Nr. 1. bis 6. dann sub Lit. A. B. C. die Dienstentlassung des Herrn Hofrichters auch Land- und Schatzraths von Berlepsch betreffend, nebst einigen Fragen zugeschickt, und darüber Unser rechtliches Gutachten zu eröffnen, begehret, demnach haben Wir solches alles mit Fleiß verlesen, collegialisch wohl erwogen, und erachten auf die vorgelegten Fragen, in Rechten gegründet zu seyn.

Als im Sommer des 1794sten Jahrs das Glück der Waffen der wider Frankreich vereinigten Armeen eine sehr mißliche Wendung genommen hatte, so kam bey der Hochlöbl. Landschaft des Fürstenthums Calenberg der specielle Landesdefensions-Zustand um so mehr in Anregung, als damals der größte Theil der Hannöverschen Landestruppen sich bey der Englischen Armee in den Niederlanden befand. Am Schlusse des damaligen Hannöverschen Landtags, dem 5ten August 1794, übergab der Calenbergische Landstand und Mitglied des großen Ausschusses derselben, der Hofrichter auch Land- und Schatzrath von Berlepsch in

in der Versammlung der Stände ein Promemoria, worin er zu schleuniger Anwendung zweckdienlicher Vertheidigungsanstalten darauf antrug:

a) eine förmliche Coalition mit sämmtlichen Landschaften der dortigen Churlande fordersamst einzugehen, welche die Beschützung des Vaterlandes zum Zweck und Absicht haben sollte,

b) mit diesen eine gemeinsame Vorstellung an den König zu entwerfen, wozu dem engern Ausschusse Namens der Calenbergischen Landschaft Mandatum cum libera dahin zu ertheilen seyn würde, von dem Landesherrn zu begehren, zur Landesvertheidigung die sämmtlichen Truppen wieder ins Land zurückzurufen, sodann die Land- und Feldregimenter durch eine wohleingerichtete Recrutenausnahme auf Capitulation ansehnlich zu verstärken; die übrige wehrhafte Mannschaft unter 50 Jahren in Gemäßheit des Reichstagsschlusses gehörig in Massa zu organisiren, für die nöthigen Pferde und Magazine zu sorgen, und die übrigen militärischen Anstalten zu treffen, auch mit den Nachbaren eine zweckfördernde Coalition einzugehen, und

c) eine solche gemeinsame Vorstellung aller Landschaften durch zu ernennende Deputirte dem König in London einreichen zu lassen, und diesen den gemessenen Auftrag zu ertheilen, bey dem König mit Vorstellungen so lange anzuhalten, bis sich Allerhöchstderselbe favorable erklärt habe.

Der ständische Gesammtbeschluß fiel am 7ten Aug. dahin aus: daß man die proponirte Coalition der sämmtlichen Landschaften — den gegenwärtigen Zeitumständen nicht angemessen, mithin zwecklos und überhaupt bedenklich zu seyn erachte. Dagegen wolle man dem engern Ausschusse Mandatum cum libera

ertheilt

ertheilt haben, und mit allenfalsiger Zuziehung der in der Nähe wohnenden Mitglieder des großen Ausschusses bey Sr. Königl. Majestät und dem Königl. Ministerio, so wie es die Umstände erfordern dürften, wegen Vorkehrung zweckdienlicher Sicherheits- und Vertheidigungsanstalten, ohne jedoch darunter specielle, der ständischen Beurtheilung nicht füglich zu unterziehende Vorschläge zu thun, anderweite dringende Vorstellung einzubringen, und hierauf bey dermaliger der Sachen Lage die ständische Concurrenz lediglich zu beschränken.

Nachdem im Herbst die Lage der Sache sich immer mehr verschlimmerte, so wurden, ehe noch der engere Ausschuß sich versammelte, von Seiten der Landesregierung nach einem von dem König genehmigten Landesdefensions-Plan diejenigen Anstalten getroffen, wovon die Beil. 1. 2. das weitere besagen, und sollten besonders die annoch im Lande befindlichen Infanterieregimenter durch Einverleibung der vorhandenen Landregimenter in der Geschwindigkeit ansehnlich verstärkt werden.

In der am 21ten Nov. eröffneten Versammlung des grossen Ausschusses wurde ein anderweites, auf die Landesdefension und die Incorporirung der Land- in die Feldregimenter sich beziehendes vom 20sten Nov. datirtes Nr. 3. beygelegtes Promemoria des vorgedachten Herrn von Berlepsch, so derselbe zu den Landschaftlichen Akten überreicht, vorgelegt. Der große Ausschuß fand für rathsam, unter mehrern mit dem Defensionszweck zusammenhängenden Punkten vorjetzt nur diejenigen auszuheben, die eine schleunige Entscheidung erforderten, die übrigen aber bis auf den damals nahe bevorgestandenen Landtag auszusetzen. Es wurde also bey Königl. Landesregierung durch den engern Ausschuß die S. 16. der Geschichtserzählung vorkommen-

mende Erklärung gethan, und der Antrag gemacht, zu Widerlegung des im Publiko verbreiteten Gerüchts, als ob es mit der Verstärkung und Mobilmachung der Regimenter auf einen neuen Truppenmarsch zur Niederländischen Armee angesehen sey, wodurch bey den Unterthanen Besorgnisse erregt worden, fördersamst eine Declaration des Patents vom 25sten Oct. 1794 auf die S. 16. erlangte Art zu erlassen, worauf aber weder Antwort, noch die Declaration selbst erfolgte.

Auf dem in den ersten Tagen des Januars 1795 eröffneten Landtag kam die Landesdefension und das Promemoria des Landraths von Berlepsch, welches derselbe durch ein ferneres ausführliches *) zu unterstützen gesucht hatte, in Ueberlegung, und wurde unter andern beschlossen: eine anderweite Vorstellung bey dem Königl. Ministerio, betreffend die Behauptung des Landständischen Concurrenzrechts bey der Ausübung des landesherrlichen iuris armorum, belli et foederum einzubringen, darneben auf die vom engern Ausschuß erbetene öffentliche Declaration nochmals zu dringen, und zu äußern, wie man sich zwar wohl bescheide, daß bey der gegenwärtigen ganz außerordentlichen Lage der Umstände — eine Communication mit den Ständen nicht wohl thunlich und dem Zwecke angemessen gewesen seyn mögte, dahingegen aber zuversichtlich erwarten müsse, daß in künftigen Fällen dieser Art die zeitige Mittheilung der dahin gehörigen Plane, in so weit solche zur Competenz der Stände gehöre, nicht bey Seite gesetzt werden dürfe. Dahingegen wurden die übrigen von dem Landrath von Berlepsch den Ständen geschehenen Propositionen und Anträge, mit Ausnahme dessen,

*) und erläuterndes Votum. S. einen Auszug daraus im Staats-Archiv V. 68. A. d. H.

sen, was bey Gelegenheit der 10ten Proposition monirt, und als eine gemeinsame Landesbeschwerde aufgenommen worden, resp. ganz und noch zur Zeit bey Seite gelegt. Aus diesen Beschlüssen wurde ein ausführliches und merkwürdiges Vorstellungsschreiben von Calenbergischer Landschaft am 10ten März 1795 an die Landesregierung*) erlassen, jedoch wegen erfolgter günstiger Wendung der öffentlichen Umstände und dadurch bewirkten Rückkehr der sämmtlichen Hannöverschen Truppen, auf die Beantwortung dieses Schreibens nicht eher, als bey einer sich dargebotenen Gelegenheit im Decemb. 1796 gedrungen.

Inzwischen erschien das Promemoria des Landraths von Berlepsch von 20sten Nov. 1794 unerwarteterweise in dem zu Altona herauskommenden Journal Genius der Zeit, im Octoberstück 1795. S. 159 ꝛc. wiewohl mit einigen geringen und unbedeutenden Abänderungen, abgedruckt.

Hierauf hat die Königl. Landesregierung unterm 21sten Januar 1796 Namens Sr. Königl. Majestät nicht nur den von Berlepsch sub poena suspensionis ab officio et emolumentis standhafte Verantwortung abgefordert, sondern auch zu gleicher Zeit von der Calenbergischen Landschaft begehrt, darüber, in wiefern dieser Aufsatz als ein Votum oder Promemoria des Hofrichters und Landraths von Berlepsch bey der Landschaft abgegeben, und zu den Akten gekommen sey, pflichtmäßigen Bericht zu erstatten. Die Landschaft erwiderte in einem Schreiben vom 10ten Febr. unter Versicherung ihrer tiefsten Devotion und fester Anhänglichkeit an die Durchlauchtigste Person des Kö-

*) Staats-Archiv, Heft V. S. 39 f.
A. d. H.

Königs, und Bezeugung ihrer vollkommensten Ehrerbietung und Dienstgeflissenheit gegen das hohe Regierungscollegium:

1) wie es in facto seine Richtigkeit habe, daß der Hofrichter und Landrath von Berlepsch am 20sten Nov. 1794 einen Antrag, die damals vorgewesenen Landesvertheidigungs-Anstalten und die Incorporirung der Land- in die Feldregimenter betreffend, bey den Ständen übergeben habe, und dieser Aufsatz zu den Landschaftlichen Akten genommen sey.

2) daß die Stände sich verpflichtet glaubten, bey dieser Anzeige es beruhen lassen zu müssen, indem eine nähere aktenmäßige Explication über den Inhalt jenes Antrags und des darüber abgegebenen Voti gar leicht die bedenklichsten Folgen für die landständische Stimmenfreyheit auf Landtagen und bey andern landständischen Zusammenkünften mit und nach sich ziehen könne, welche jedoch nur im mindesten einzuschränken, nicht einst des Ministerii entfernteste Absicht seyn könnte.

Dabey wurde noch am Schlusse über die Art und Weise, mit welcher die Untersuchung gegen ein Landschaftliches Mitglied über einen ad Acta comitialia geschehenen Antrag angefangen worden, und das hierunter versirende gemeinschaftliche Interesse der Stände und gesammter Landesunterthanen eine Bemerkung und die Erklärung beygefügt, wie die Stände auch nicht den geringsten Zweifel sich erlaubten, daß Se. Königl. Majestät und eine erleuchtete Landesregierung, im Fall eine weitere Untersuchung in dieser Angelegenheit gegen den Hofrichter und Landrath von Berlepsch, wegen seiner in der Eigenschaft eines Calenbergischen Landstandes ad Acta comitialia geschehenen Antrag, statt finden könnte, derselbe nicht in die

legalen justizmäßigen Wege einzuleiten, mithin demselben aller etwanigen wohlgegründeten Beschwerden hierunter zu entheben, von Selbst hochrechtliebend Bedacht nehmen würden.

Allein vermittelst eines Ministerialrescripts vom 3ten Juni 1796 Nr. 4., unter Beziehung auf ein Königl. Rescripts-Postscript vom 13ten May, Nr. 5. wurde der Landschaft, nebst Bezeugung allerhöchsten Mißfallens über ihr Betragen zu erkennen gegeben, daß Se. Königl. Majestät sich bewogen fänden, dem Hofrichter und Landrath von Berlepsch seine Entlassung als Hofrichter anzukündigen, gleichergestalt auch ihm zur Anhörung Ihrer Anträge an Ihro getreue Landschaft, und zu den Verhandlungen darüber ferner nicht zu lassen, demnach ihm seine Dimission als Land- und Schatzrath ebenmäßig ertheilen, und von der treuen und wohlmeinenden Gesinnung Ihro Calenbergischen Ritterschaft gewärtigen wollen, daß Ihnen von selbiger dazu an seine Stelle ein anderes tüchtiges Subject, welches ihres Vertrauens würdig sey, in Vorschlag gebracht werde ꝛc.

Da nun in dem angezogenen Postscript mit geäußert worden, wie Status ohne Zweifel bey weiterer Erwägung selbst einsehen würden, daß der v. Berlepsch sich des Königl. Vertrauens gänzlich müsse verlustig gemacht haben, so soll diese Erwägung auf dem nächstbevorstehenden Landtage vorgenommen werden.

Bis dahin aber hat der große Ausschuß vorläufig beschlossen, auch dem Königl. Ministerio angezeigt, daß der bisher in Salvo erhaltene Stand der Sache unverrückt bleiben soll, und daß weder der engere Ausschuß, noch das Schatzcollegium,

noch

noch die beyden übrigen ritterschaftlichen Landräthe vor der Hand Schritte thun könnten, wodurch dem künftigen Beschluß der Stände vorgegriffen werde.

Um nun in dieser wichtigen Sache desto sicherer zu gehen, ist beschlossen worden, über folgende Fragen unpartheyische Rechtsbelehrung einzuholen.

## Erste Frage.

Hat ein Teutscher Reichsstand nach allgemeinen in Teutschland geltenden Rechten überhaupt die Befugniß, einen von ihm allein angesetzten Civil-Staatsbedienten ohne erhebliche Ursachen den Dienst aufzukündigen, und ist der Bediente rechtlich verpflichtet, diese Dienstkündigung anzunehmen?

Nun ist es keinem Zweifel unterworfen, daß ein teutscher Landesherr einen Staatsdiener, wenn er ihm Ehre und Gehalt ungekränkt läßt, die Befreyung vom Dienst geben, und auf gleiche Art einen alt gewordenen Beamten zur Ruhe setzen kann, indem beydes keine Entlassung im eigentlichen Verstande ist.

Seuffert von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander. §. 74.

Eben so wenig ist einem Anstand unterworfen, daß ein Staatsdiener ohne alle Ursache entlassen werden könne, in dessen Bestallungsdecret die Befugniß, ihn nach Belieben zu dimittiren, vorbehalten worden ist, so wie es sich von selbst versteht, daß ein Beamter, der nur auf eine gewisse Zeit angenommen worden, mit deren Verfluß dimittirt, auch ein Amt von selbst auf-

hören kann, dessen Dauer durch die Natur des Geschäfts eingeschränkt ist.

Daferne aber, außer diesen Fällen, die Frage aufgeworfen wird, ob einem Staatsbedienten der Dienst ohne erhebliche Ursachen aufgekündet werden kann, so machen zwar einige Rechtslehrer zwischen Unterthanen und in Dienst genommenen Ausländern einen Unterschied, und räumen nur bey jenen dem Landesherrn die Befugniß ein, ihn nach Belieben zu entlassen.

de Ludewig Consilia Hallensium ICtor. Tom. II. Lib. II. Cons. 62. num. 6.

Dahingegen mehrere andere ihm solche ohne allen Unterschied einräumen,

Mylerus ab Ehrenbach Hyparchiologia Cap. 4. §. 2. num. 6.

Ziegeler tract. de iuribus maiestatis Lib. I. Cap. 29. §. 7.

Struv Syntagma iuris publici imperii rom. Germanici Cap. 26. §. 55.

de Neumann Meditationes iuris principum priuati Lib. III. Tit. 20. §. 481.488.

und pflegt deswegen angeführt zu werden, daß dem Regenten dieses Recht um so mehr zustehen müsse, als der Bediente die Freyheit hat, sein Amt niederzulegen,

de Leyser Meditat. ad Pand. Spec. 570. med. 46.

daneben ein Bedienter locator operarum wäre, locationes aber gemeiniglich nicht auf Lebenszeit geschehen, auch der von einigen aufgestellte Grund, daß eine gemeine Entlassung fast eben so schimpflich, als eine Absetzung wäre, unerfindlich sey.

Strubens rechtliche Bedenken, Th. III. Bd. 114.

hierüber die Verleihung eines Amts ein precarium sey, welches immer die Clausel ad beneplacitum enthalte, und von dieser Regel

gel nur alsdann eine Ausnahme Statt finde, wenn mit einem in Dienst genommenen Fremden durch Vertrag oder Capitulation ein anderes bedungen worden sey.

I. H. Boehmer diss. de iure principis circa dimissionem ministrorum Cap. 2. §. 16-19.

Ebend. Ius ecclesiast. Protestant. Tom. V. Lib. 5. Tit. 37. §. 77 sqq.

Dieweil aber

1) das Verhältniß, in welchem ein Staatsdiener gegen den Staat und dessen Regenten steht, nicht aus Grundsätzen des römischen Rechts und der Lehre vom Miethcontract oder dem Contractu do, ut facias, oder vom precario, sondern aus Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, in dessen Anwendung auf teutsche Staaten und aus der Natur der öffentlichen Aemter zu beurtheilen ist, vermöge welcher

2) bey denselben ein Vertrag zum Grunde liegt, wodurch auf der einen Seite der Regent des Staats dem Diener ein öffentliches Amt mit dem Recht dazu überläßt, auf der andern aber dieser das ihm übertragene Amt, und das Recht, solches zu verwalten, acceptirt, und zugleich die damit verknüpfte Verbindlichkeit übernimmt, anbey

3) der Staatsdiener durch diesen Vertrag ein fortwährendes Recht zu dem Amt erhält, welches ihm, so lange er solches gehörig verwaltet, ohne erhebliche Ursache einseitig und wider seinen Willen nicht genommen werden kann, ohne daß es hier übrigens auf einen Unterschied, ob ein solcher Diener ein geborner Landesunterthan, oder ein Ausländer ist, ankommt,

Seuffert a. a. O. §. 16. 17. 23. 24. 25. 76.

Malacord diss. de publicis officiis absque iusta caussa eiusque legali cognitione non auferendis §. 3. 7. 8. 17.

Glücks Erläuterung der Pandekten Th. 3. Abth. 1. §. 203.

dagegen

4) die Einwendung, daß ein öffentlicher Beamter seines Orts sein Amt nach Belieben resigniren könne, um so weniger in Betrachtung kommt, als es dieser ganzen Meinung von der angeblichen Freyheit eines Staatsdieners sein Amt nach Willkühr niederzulegen, an hinlänglichen Gründen fehlt, vielmehr der Staatsbediente solches eben so wenig wider Willen des Landesherrn und ohne erhebliche Ursachen thun darf, als er in deren Ermanglung entlassen werden kann,

Seuffert a. a. O. §. 87. auf

de Leyser Medit. ad Pand. Spec. 62. med. 10. Spec. 571. med. 76.

de Münchhaus. diss. de iure ministrorum exigendi a principe dimissionem §. 12.

zu geschweigen,

5) daß, wenn auch dem Beamten eine solche Befugniß zustünde, doch der Staat und sein Regent, aus dessen Niederlegung des Amtes bey weitem den Nachtheil nicht leiden würden, den der Diener zu befürchten hat, welcher wider seinen Willen verabschiedet wird.

Malacord cit. diss. §. 15.

Hiernächst

6) bey der vorliegenden Frage auch die Regierungspflichten in Erwägung kommen, die der Regent gegen den Staat zu beobachten hat, und welchen er offenbar zuwider handelt, wenn er treue und geschickte Diener ohne Ursache entläßt,

wie

wie man denn auch dadurch die in öffentlichen Aemtern stehenden Bedienten muthlos macht, wenn sie immer zu befürchten haben, nach Belieben des Regenten ihr Amt zu verlieren.

Westphals Teutsches Staatsrecht Abh. 19. §. 9.
Malacord cit. D. §. 11.

hierüber

7) insbesondere die willkürliche Entlassung angesehener Justizbedienten für die Justizpflege in einem Lande von den nachtheiligsten Folgen seyn kann,

Seuffert a. a. O. §. 81.

ferner

8) dadurch eine sehr große Unbilligkeit zu schulden gebracht wird, wenn man einem bisher untadelhaft gefundenen Diener ohne Ursache seinen Unterhalt nimmt, vielmehr in einigen Staaten ganz andere Grundsätze angenommen sind, wie denn z. B. von Königl. Preußischer Gesetz-Commission entschieden worden ist, daß ein Königl. Bedienter darunter, daß seine Dienste nicht weiter nöthig sind, und die von ihm bekleidete Bedienung überhaupt aufgehoben wird, nicht schlechthin und ohne ihn wegen des verlornen Postens völlig schadlos zu halten, dimittirt werden könne, es wäre denn, daß die Dauer des Postens durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt worden.

Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten B. 1. Nr. 66.

und wenn gleich

9) eine bloße Entlassung vom Amt nicht schlechthin für eben so schimpflich als eine förmliche Cassation gehalten werden

 kann,

kann, doch dadurch der Erfahrung gemäß die Achtung und Reputation, die der Verabschiedete bisher in dem Staate genossen hat, nicht wenig geschwächt wird;

Seuffert a. a. O. §. 78.

Demnach sind Wir der rechtlichen Meinung:

daß ein teutscher Reichsstand die Befugniß, einen von ihm allein angesetzten Civil-Staatsbedienten ohne erhebliche Ursachen den Dienst aufzukündigen, nicht habe, noch der Bediente diese Dienstkündigung anzunehmen rechtlich verbunden sey.

## Zweyte Frage.

Kann insonderheit der Landesherr in den Churhannöverschen Staaten, sowohl nach dem allgemeinen als dem speciellen Churbraunschweigischen Territorial-Staatsrechte, Privilegien-Recessen und Instructionen einem Mitgliede des ständischen Deputations-Collegii, und namentlich einen von den Ständen erwählten und von Ihm bestätigten Land- und Schatzrath einseitig und ohne Concurrenz der Stände, aus dem Grunde des verlornen Zutrauens, seine Dimission ertheilen, oder können letztere mit Recht verlangen, daß, wenn Landesherrlicherseits dergleichen Dienstentlassung intendirt wird, zuförderst mit ihnen darüber Rath gepflogen, und ohne ein gemeinsames Einverständniß zwischen Herrn und Ständen nichts in der Sache verfügt werde?

Wiewohl nun ein Landstand immer ein Unterthan bleibt, der seinen Landesherrn mit Pflichten verwandt, dessen Landeshoheit unterworfen, und den Collegien, welche in seinem Namen die Landesregierung verwalten, subordinirt ist, auch zur Strafe seine Landstandschaft verlieren kann,

Moser von der t. Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen u. s. w. B. 2. Cap. 10. §. 2. Cap. 19. 25. §. 1.

hernach in den dortigen Landen ein Land- und Schatzrath in beiden Eigenschaften von der Landesherrschaft bestätiget, und in der letztern in der Geheimen-Rathsstube beeidigt wird, so mit ein landesfürstlicher Diener zu seyn scheint, weswegen dem Landesherrn das Recht, ihn, wenn er sich seines Vertrauens unwürdig gemacht, einseitig zu dimittiren nicht zu bestreiten seyn dürfte.

Nachdem aber

1) schon die Einrichtung und Verfassung eines landschaftlichen Corporis mit sich bringt, daß demselben so wenig ein neues Mitglied aufgedrungen, als ein bisheriges ohne seine Concurrenz, von der gesellschaftlichen Verbindung und seinem Stimmrecht ausgeschlossen werden kann,

Wildvogel diss. de statibus prouincialibus §. 73.

daneben

2) in dem gegenwärtigen Fall die Analogie der Reichsgesetze eintritt, da in der Wahl-Capitulation Art. 1. §. 3. versehen ist, daß der Kaiser, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung, keinen Reichsstand, der sessionem et votum in den Reichscollegiis hergebracht, davon unter einigerley Vorwand, — weder prouisorie, noch auf sonstige Weise suspendiren und ausschließen soll, insbesondere

3) ein teutscher Reichsstand eine Ausschließung eines landschaftlichen Mitgliedes nicht unternehmen darf, wenn ihm vollends Fundamentalgesetze seines Staats im Wege stehen, da schon seine Befugniß, die von ihm allein abhangenden

Staatsdiener nach Belieben zu dimittiren, durch Staatsgesetze eingeschränkt werden kann,

Boehmer diss. de iure principis circa dimissionem ministrorum Cap. 2. §. 22.

Moser de iure statuum imperii circa suos consiliarios §. 20. 21. in Selectis iuris cum publici tum priuati pag. 251.

nun aber

4) in dem Privilegio der verwitweten Herzogin Elisabeth, in Vormundschaft ihres Sohns, Herzogs Erich des Jüngern vom J. 1542.

(vid. die mitüberschickte kurze Uebersicht der landschaftlichen Verfassung im Fürstenthum Calenberg §. 7.)

unter andern enthalten ist:

Undt ob Wir gegen einen oder andern Anspruch gewönnen, Wollen Wir, wie hievorgemeldt, durch drey Unser Räthe, und soviel aus der Landschaft zu Verhör und schleuniger Erörterung pringen lassen, und gestatten, und also über die gesetzten Räthe und von der Landschaft oder gemeiner Landschaft Erkenntniß niemanden beschwehren

hiedurch also die landständische Concurrenz bey dergleichen Ausschließung genugsam begründet ist, sodann

5) es zwar mit der Würde eines Landraths nicht überall die nämliche Beschaffenheit hat, daferne aber der, welcher dieses Amt bekleidet, ein Mitglied des Landschaftlichen Ausschusses und dazu bestellt ist, in Landesangelegenheiten mit berathschlagen zu helfen, dieses Amt außer Zweifel als ein landschaftliches zu betrachten ist,

Westphals teutsches Staatsrecht Abh. 13. §. 5.

auch

auch dieser Fall bey den Calenbergischen Land- und Schatzräthen wirklich vorhanden ist, indem

6) aus §. 8-13. der angeführten kurzen Uebersicht sich ergiebt, daß daselbst ein die gemeine Landschaft repräsentirendes und derselben verantwortliches Collegium existiret, welches sich in den Angelegenheiten, wozu es angeordnet ist, wie der Mandatar gegen den Mandanten verhält*), und der große Ausschuß oder das Deputations-Collegium genannt wird, daß ferner die in diesem großen Ausschusse sich unter andern befindenden neun Deputirte von der Ritterschaft durch freye Wahl aller Mitglieder dieses Standes zu dessen perpetuirlichen*) Mandatarien erwählt, und nach geschehener Präsentation vom Landesherrn bestätiget, aber in dieser Eigenschaft nicht eidlich verpflichtet werden, und daß ferner unter diesen die drey vorsitzenden Deputirte der Ritterschaft, so wie der Abt zu Loccum das Prädicat von Landräthen führen, auch in dem landschaftlichen Administrationscollegio, zugleich Schatzrathsstellen bekleiden, und die drey im Deputations-Collegio Sitz habenden Landräthe von der Ritterschaft auch Mitglieder des engern ständischen Ausschusses sind, hiernächst

7) das dortige Schatz-Collegium, ein wahres Landschaftliches Steuer-Administrations-Collegium, indem das erste Regulativ für die Schatzräthe und Verordnete von den Landständen abgefaßt, und vom Herzog Heinrich Julius bestätiget worden, auch der hieher gehörige Fürstl. Revers-Brief vom J. 1594 sub Litt. A. von den Landständen mit unterschrieben ist, welches erste Regulativ die Grundlage zu der noch jetzt als ein Fundamentalgesetz der Calenbergischen Landschaft anzusehenden Schatzinstruction ausmacht, ferner

8) zu

*) Ey, ey, Herr Reichsgraf von Platen-Hallermund! was sagen Sie hiezu? A. d. H.

8) zu diesem aus Sechs Mitgliedern gegenwärtig bestehenden Collegio, die zum Deputations-Collegio verordneten drey Landräthe, die daher auch Land- und Schatzräthe genannt werden, mit gehören, und von den aus allen drey Quartieren desfalls convocirten ritterschaftlichen Ständen, nach Mehrheit der Stimmen erwählt, nach geschehener Wahl aber dem Landesherrn zur Confirmation präsentirt, sodann gleich den übrigen Mitgliedern des Schatz-Collegii in der Geheimen Rathsstube beeidiget, und mit der Verwaltungs-Instruction versehen werden, anbey,

9) um deswillen, weil die dortigen Land- und Schatzräthe auf vorgegangene Wahl der Glieder ihres Standes von der Landesherrschaft nur bestätiget und in der Eigenschaft der Schatzräthe verpflichtet werden, diese Aemter keinesweges für privative landesfürstl. Bedienungen angesehen werden können, noch vielweniger aus dem bloßen Recht zu confirmiren und resp. zu verpflichten, ein Grund sie einseitig ihrer Stellen zu entlassen, hergeleitet werden kann, da vielmehr,

10) wenn bey der Annahme eines Staats-Dieners der Landesherr und die Landstände concurriren, auch kein Theil einseitig die Entlassung zu verfügen befugt ist,

Moser von der Landeshoheit in Justizsachen Cap. 3. §. 49.

Solchemnach erachten Wir:

daß der Landesherr in den Churhannöverischen Staaten weder nach dem allgemeinen, noch dem speciellen Churbraunschweigischen Territorial-Staatsrecht einem Mitglied des ständischen Deputations-Collegii, und namentlich einen von den Ständen erwählten und von ihm bestätigten Land- und Schatzrath einseitig und ohne Concurrenz der Stände

aus

aus dem Grunde des verlohrnen Zutrauens seine Dimission zu ertheilen berechtigt, vielmehr letztere mit Recht verlangen können, daß über eine solche Dienstentlassung zuförderst mit ihnen Rath gepflogen, und ohne ein gemeinsames Einverständniß zwischen Herrn und Ständen nichts in der Sache verfügt werde.

## Dritte Frage.

Wenn den Ständen diese Befugniß nicht bestritten werden mag, und der Fall sich eräugnete, daß Herr und Stände über die Entlassung eines ständischen Raths oder Deputirten, weil er sich bey Verwaltung seines Dienstes des beyderseitigen Zutrauens verlustig gemacht, einverstanden wären, kann alsdann eine solche Entlassung in Hinsicht auf den Dimissum rechtlichen Effect haben, ohne daß derselbe wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens auf legale Untersuchung und richterliches Erkenntniß zu provociren befugt wäre?

Es scheint nun zwar, daß die Dienstentlassung nicht als eine Justiz- sondern als eine bloße Regierungssache zu betrachten wäre, zumal wenn keine förmliche Absetzung oder Cassation vorgegangen ist, wohin dem Ansehen nach die Entlassung des Herrn Hofrichters und Landraths von Berlepsch gehört, indem das Rescript Nr. 4. nur so viel enthält, daß Se. Königl. Majestät sich bewogen fänden, dem von Berlepsch seine Entlassung als Hofrichter anzukündigen, und ihm seine Dimission als Land- und Schatzrath ebenmäßig zu ertheilen. Sodann führt

Struben rechtl. Bedenken Th. III. Bd. 44.

an,

an, daß der Churbraunschweigischen Landesgewohnheit nach, die Bedienungen nicht unwiederruflich seyn, und wegen der Beamten im Edict von 1719 ausdrücklich verordnet wäre, daß ihrer Absetzung halber keine Processe zu verstatten, wenn sie nicht cum infamia geschiehet, und andere Civil- und Militärbediente vielfältig wider ihren Willen in Pension gesetzt würden.

Endlich könnte noch dafür gehalten werden, daß in dem vorliegenden Fall eine weitere Vertheidigung und richterliches Erkenntniß füglich unterbleiben könne, da der Herr von Berlepsch eine ausführliche Explicationsschrift bey dem Königl. Ministerio bereits eingereicht hat.

Häberlin über die Dienstentlassung des Herrn Hofrichters und Landraths von Berlepsch. (Berlin 1797.) S. 113 u. f.

Dieweil aber

1) zugegeben, daß eine simple Entlassung, die des Dimittirten Ehre und sonst unnachtheilig ist, eine bloße Regierungssache sey, dieses doch von einer solchen nicht gesagt werden kann, wo zwar die Worte Entlassung und Dimission gebraucht, deren Ursachen aber in zu schulden gebrachten Vergehungen und sogar schweren Verbrechen gesetzt werden, indem es hier nicht auf Worte ankommt, sondern eine solche sogenannte Entlassung eine wahre Entsetzung, dieser Fall aber bey der Entlassung, so der Hofrichter von Berlepsch erhalten, vorhanden ist, da die deshalb angeführten Ursachen auf einen Hoch- und Landesverrath hinauslaufen,

Häberlin a. a. O. S. 130 u. f.

nun

nun aber

2) die Entsetzung vom Amt allerdings eine Justizsache ist, wobey es auf Untersuchung der vorgeworfenen Vergehungen ankommt, und die Ordnung des Processes gehörig beobachtet werden muß,

Strubens rechtliche Bedenken Th. IV. Bd. 129. Nr. 4.

de Neurath diss. de cognitione et potestate iudiciaria in caussis, quae politiae nomine veniunt §. 8. not. 1.

dahingegen Regierungssachen eigentlich diejenigen sind, welche keiner richterlichen Erörterung bedürfen,

Strubens Unterricht von Regierungs- und Justizsachen Sect. II. §. 7.

eine Justizsache aber allemal vorhanden ist, wenn sich jemand beschwert, daß man ihm seine erworbenen Rechte nehme, oder im Namen des Fürsten etwas gegen ihn unternommen werden wolle, von dem er behauptet, daß es den Rechten nach nicht geschehen könne.

Pütter institutiones iuris publici germanici §. 299.

Hiernächst

3) unbestrittenen Rechtens ist, daß ein Fürst, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehren*), einen Diener, bevor solcher der Untreue und eines pflichtwidrigen Betragens überführt ist, nicht absetzen kann,

Mevius Deciss. P. II. Dec. 12. num. 7. P. VII. Dec. 27.

Hertius Resp. Tom. I. Resp. 172. num. 10.

de Lynker Deciss. Cent. 15. Dec. 1450.

Derowegen der Diener fordersamst vor seiner Remotion mit seiner Vertheidigung gehört werden muß, außerdem ein unregelmäßiges Verfahren entstehen würde,

de

*) soll wahrscheinlich begehen heißen. A. d. H.

de Cramer Obseruat. iuris universi Tom. III. Obs. 807.

Fritsch de resignationibus Cap. 4. num. 94. sqq. in Opusc. tract. 44.

daher es auch

4) an Beyspielen nicht fehlt, daß die höchsten Reichsgerichte gegen einen Reichsstand, der seinen Diener, ohne ihn eines Verbrechens überführt, oder sonsten genugsam gehört zu haben, entsetzt hat, Mandata de restituendo in pristinum statum officii et dignitatis, vna cum salario et emolumentis erkannt haben,

de Cramer observ. Tom. 2. P. 2. Obs. 628.

Moser von der Landeshoheit in Regierungssachen S. 129 u. f. 475 u. f.

daneben

5) bey Reichsständischen angesehenen Staats- und Justizbedienten die Verordnung der neuesten Wahl-Capitulat. Art. 24. §. 10. analogisch anwendbar ist, daß nemlich kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Cognition und darauf erfolgten Spruch Rechtens entsetzt werden soll, welche von dem Kaiser stipulirte und übernommene Pflicht billig auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in Ansehung ihrer Räthe und Diener zu beobachten ist, auch bemerkt zu werden verdient, daß dieser erhebliche Zusatz zur neuesten Kaiserl. Wahlcapitulation auf Churbraunschweigischen Antrag gemacht worden,

Häberlins pragmatische Geschichte der neuesten Kaiserl. Wahlcapitulation S. 304 u. f.

ferner

6) die Regel, daß ein Civil-Staatsbedienter nicht ungehört abgesetzt werden kann, in den Landesgesetzen einiger Staa-

ten

ten ausdrücklich festgesetzt ist, wie denn in dem allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten Th. 2. Tit. 10. §. 98 : 101. vorgeschrieben ist, daß kein Vorgesetzter oder Departements-Chef einen Civilbedienten wider seinen Willen einseitig entsetzen oder verabschieden, vielmehr wenn die Verabschiedung nöthig gefunden wird, der Beamte mit seiner Erklärung oder Verantwortung darüber ordnungsmäßig gehört, die Sache zum Vortrag im versammelten Staatsrathe befördert, und bey Bedienungen, zu welchen die Bestallung von dem Landesherrn selbst vollzogen wird, ein auf Entsetzung oder Entlassung ausgefallener Beschluß des Staatsraths jedesmal dem Landesherrn zur unmittelbaren Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden soll, hauptsächlich aber

7) die eigenen Churbraunschweigischen Territorial-Staatsrechte in Betrachtung kommen, die der Landesherr nicht nach Belieben abändern kann,

Pfeffinger Vitriar. illustr. Tom. III. pag. 1243. sqq.

anerwogen

8) in dem vorhin gedachten Privilegio der verwittweten Herzogin Elisabeth in Vormundschaft ihres Sohns, Herzogs Ehrich des Jüngern vom J. 1542 die Versicherung enthalten ist:

> Wir wollen noch sollen auch niemands, der sey geistlich oder weltlich, hohes oder niedern Standes, in — Unsers Sohnes Landen überfallen, oder Ungnade uflegen, sondern ein jeden zu gnediger Antwurt gestatten,

und der Gandersheimische Landtagsabschied vom J. 1601 §. 47. die Zusage enthält:

Hat der gnädigste Landesfürst aus angebohrner Fürstl. Tugend sich ganz gnädiglich erkläret, da die Herren Prälaten, oder die von der Ritterschaft, wie auch die Städte bey S. F. G. oder derselben Regierung angetragen werden sollten, daß alsdann diejenige, die also angegeben, unerhört ihres Gegenberichts, nicht beungnadigt, noch etwas beschwerliches wider sie fürgenommen, sondern einem jeden seine Unschuld, wenn er die beybringen mag, gegönnet werden soll.

Kurze Uebersicht der Landschaftl. Verfassung ꝛc. §. 7. (Beyl. Nr. 6.)

nicht minder

9) in dem Revers zu Elze von 1594 sub Lit. A. vorkommt:

wie Wir denn auch des gnädigen erbiethens seindt, daß wir einen Jeden in seinem Anliegen mit gnaden hören, oder hören, und die Iustitiam dermaßen administriren lassen wollen, daß männiglich auf sein gebührliches ansuchen gleich und recht gedeyen, und sich desselben niemandts mit fugen zu beklagen haben soll.

Desgleichen

10) in Herrn Herzogs Christian Ludewigs Instruction vor die Schatzräthe von 1646 sub B. versehen ist:

Wofern auch ein oder ander von vorgemeldten Schatzräthen — über kurz oder lang bey Uns oder Unsern Stadthaltern, Canzler, Vice-Canzler und Räthen, noch andern Landständen in einige Weise oder Wege traducirt, beschuldiget und angegeben werden sollten, als hätten Sie unziemlich oder nachlässig verfahren, — oder

oder was deren Beschuldigungen mehr seyn mögten, So sollen und wollen Wir, und Unsere Nachkommen sollen ihrer keinen, wer der sey, beungnaden noch etwas thätliches oder beschwerliches über dem, oder dieselbige verhengen, und nachgeben, Sie seyn denn zuvor ordentlich und nach aller Nothdurft für geladen, gehört, und mit ihrer Defension sattsam vernommen worden, dergestalt, daß sie sambt und sonders unverschuldt in keinen Verdacht gezogen, beschädiget oder graviret, sondern jederzeit ihrer befindenden Unschuld an Leib, Haab, Ehre und Guth geschützet werden und Genoß empfinden sollen.

womit König Georg II. Instruction pro den Land- und Schatzrath Otto von Münchhausen vom 1755 sub Litt. C. welche der Instruction von 1721 gleichförmig, völlig übereinstimmt, hierüber

11) noch das Beyspiel in der Gudenschen Sache hinzukommt, wo des Königs Majestät, als Churfürst von Hannover, an die Jüstiz-Canzley zu Hannover rescribirt haben, daß Sie niemals einen Ihrer oder des Landes-Bedienten ungehört beungnadigt wissen wollen,

Häberlin über die Dienstentlassung des — v. Berlepsch S. 163.

wogegen

12) die in den Zweifelsgründen angezogene Stelle aus Strubens rechtlichen Bedenken nichts verfängt, da solche nur von Cammer- und Closterbeamten, welche zugleich Unterrichter sind, zu verstehen seyn will, in deren Bestallungen eine Aufkündigung des Dienstes vorbehalten wird, so aber auf die eigentlichen, zumal höhern Justizbedienten, die ihre

Stellen auf Lebenszeit erhalten und vollends auf Landschaftliche Stellen nicht gezogen werden kann,

Häberlin am a. O. S. 168.

eben so wenig

13) behauptet werden mag, daß der v. Berlepsch bereits gehört worden, und es daher eines weitern rechtlichen Verfahrens nicht bedürfe, indem derselbe lediglich in Gefolge des Decrets vom 21sten Januar 1796 die ihm abgeforderte Verantwortung bey der königl. Landesregierung eingereicht hat, welche nach der Bemerkung S. 32. der Geschichtserzählung, der Landesverfassung nach bloß regiminalia und politica zu besorgen, mit eigentlichen Justizsachen und Processualien aber, als welche vor die bestellten Gerichte gehören, sich nicht zu befassen hat, wie denn auch

14) der Herr von Berlepsch sich ausdrücklich auf dem Weg Rechtens berufen und rechtliches Verhör vor seinem competenten Richter verlangt hat,

Häberlin am a. O. S. 116. 126.

auf welche Einleitung in den legalen justizmäßigen Weg die Stände ihren Antrag in dem Schreiben vom 10ten Febr. 1796 ebenfalls gerichtet haben.

Als erscheinet hieraus so viel:

daß, wenn auch Herr und Stände über die Entlassung eines ständischen Raths oder Deputirten, einverstanden wären, derselbe demungeachtet wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens auf legale Untersuchung und richterliches Erkenntniß zu provociren befugt sey, und insbesondere der Herr Hofrichter Land- und Schatzrath von Berlepsch, daß ihm der Weg Rechtens eröffnet werde, mit Recht verlangen könne.

Vierte

## Vierte Frage.

Hat der Landrath von Berlepsch sich durch den am 20sten Nov. 1794 bey Calenbergischer Landschaft geschehenen Antrag und abgegebenes Votum, die der Zeit vorgewesene Landesdefension betreffend, ein solches Pflicht- und Verfassungswidriges Betragen oder Vergehen zu schulden kommen lassen, daß auch die Stände ihm ihr Vertrauen mit Recht entziehen, und sich, **ohne Verletzung dessen, was in solchen Fällen Gerechtigkeit und Billigkeit erheischt**, dem ihnen durch die Rescripte vom 13ten May und 3ten Jun. 1796 eröffneten Landesherrlichen Willen conformiren können?

Nun ist dem Hrrn Landrath von Berlepsch

1) schon in dem pag. 24. der Geschichtserzählung angeführten Decret vom 21sten Jan. 1796 der Vorwurf gemacht worden, daß sein Aufsatz mit den höchsten und unerhörtesten Anstößigkeiten angefüllt sey, insbesondere aber wird ihm in dem Postscript Nr. 5. zur Last gelegt, daß er

2) bey seinen Mitständen gradezu auf eine Trennung von dem Landesherrn, und einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde angetragen;

3) solche Grundsätze aufgestellt, die das Band zwischen dem Regenten und dem Land ganz auflösen würden, und dieses bey Deliberationen gethan habe, zu welchen jeder Stimmberechtigte den Zutritt hat, die also beynahe für öffentlich zu achten seyn, welches sich

4) bey einem Manne von Kenntnissen und Erfahrung kaum ohne böse Absichten denken lassen, und falls er wirklich einer Ueberzeugung seiner Meynungen fähig seyn sollte, schon dadurch, als ein zu Geschäften, die das Wohl des Herren und

und des Landes betreffen, ganz ungeschickter Mann erscheinen würde. Daneben scheinen diese Vorwürfe nicht ganz ungegründet zu seyn, indem in dem Promemoria Nr. 3. der von Berlepsch

5) den Antrag gemacht hat, das Rescript Königl. Landesregierung vom 25sten Octob. 1794 sammt den damit communicirten Patente nicht ad Acta zu nehmen, ferner

6) den Satz aufgestellt hat, daß die Einwohner des Calenbergischen und Göttingischen, als Volk betrachtet, keinen Krieg mit der Französischen Nation wollen und wünschen;

7) notirt hat, daß die Landesstände von dem Landesherrn sofort und nachdrücklichst verlangen sollten, der französischen Nation diese Erklärung zu thun, auch das bey der Englischen Armee befindliche National-Auxiliar-Corps zurückzurufen;

8) im Fall der Landesfürst dieses letztere nebst dem, was er wegen der Landes-Defensionsanstalten vorgeschlagen zu unterlassen für gut finden sollte, Hochdenselben durch die Reichsgerichte fordersamst dazu anzuhalten, und

9) auf den eintretenden Fall, daß der Landesherr der französischen Nation jene Erklärung nicht bekannt zu machen, geruhen wollten, die Stände, den Inhalt derselben selbst zu hinterbringen hätten.

Endlich

10) könnte noch dem Landrath von Berlepsch, daß sein Votum in öffentlichen Druck erschienen, zum Vorwurf gemacht werden.

Allein

Allein es ist

1) bey diesem Voto vor allen Dingen auf die Umstände zu sehen, unter welchen, und wo dasselbe abgelegt worden ist, und dabey wohl zu erwägen, daß, wie aus der Geschichtserzählung erhellet, damals die Kriegsgefahr für die Churhannöverischen Staaten sehr dringend und mit Grunde zu befürchten war, daß die Franzosen diese Lande vorzüglich hart behandeln würden, und also auf schleunige außerordentliche Mittel, das Land zu einer Zeit zu erretten, wo der größte Theil der Truppen außerhalb war, zu denken gewesen, daß ferner die Königl. Landesregierung die Vertheidigungsanstalten allein getroffen, insbesondere die Einverleibung der Land: in die Feldregimenter einen widrigen Eindruck gemacht, und die Besorgniß erregt hat, es möchten solche doch nicht zur unmittelbaren Defension des Vaterlandes, sondern zu einem andern Endzweck bestimmt seyn, und daß übrigens der von Berlepsch in der Eigenschaft eines Landstandes und Mitglieds des großen Ausschusses seinen Antrag lediglich an diesen großen Ausschuß gemacht hat.

Hiernächst erhält

2) der Ausdruck, daß das Rescript Königl. Landesregierung vom 25sten Oct. 1794 sammt dem damit communicirten Patente (Beil. 1. 2.) nicht ad acta zunehmen, durch das nachfolgende seine nähere Bestimmung, und ergiebt sich daraus, daß der Votant damit nur soviel hat sagen wollen, daß die Landstände sich mit jenem Rescript nicht sofort beruhigen und solches sogleich ad acta nehmen, sondern dasselbe eben so, wie die Königl. Rescripte vom 16ten May 1793 und 14ten Febr. 1794 nach der Natur der Sache und der dortigen Landesverfassung vorerst gehörig prüfen, und, nach

seiner Ueberzeugung solcher, mit der Constitution nicht übereinstimmen, widerlegen, und ihre Gerechtsame dagegen vertheidigen sollen, hierin aber

3) nichts anstößiges zu finden ist, wenn ein Landstand auf Prüfung landesherrlicher Verfügungen, ob solche der Landesverfassung gemäs seyn, anträgt, und auf den Fall, daß jene dieser wirklich entgegen sind, von seinen Mitständen verlangt, daß sie wiedersprechen oder die Verfügungen widerlegen, und die landständischen Rechte vertheidigen sollen, vielmehr den Pflichten der Landstände und insonderheit der Ausschüsse gemäs ist, für die Aufrechthaltung der Landesfreyheiten zu sorgen, und von dem Herrn die Abstellung der Landesbeschwerden zu suchen.

Moser von der teutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen ꝛc. B. 2. Cap. 18. §. 12. Cap. 20. §. 20.

Sodann

4) der Antrag, daß die Stände erklären sollen, wasmaßen die Einwohner des Calenbergischen und Göttingischen, als Volk betrachtet, keinen Krieg mit der französischen Nation wollen und wünschen, und was weiter von Mißbilligung der Maaßregeln vorkommt, welche der Landesherr einseitig genommen, nebst dem Vorschlag zu declariren, daß die Stände hieran keinen Antheil nehmen, vielmehr alles was ohne ihre Einwilligung und Zustimmung geschieht, als eine offenbare Verletzung ihrer Rechte und Befugnisse betrachten, weiter nichts als die Behauptung enthält, daß der Krieg mit Frankreich, und das Bündniß, welches der Churfürst von Hannover mit England als dessen König getroffen, weil die Landstände bey beyden nicht concurrirt haben, nicht für einen

einen Landeskrieg und Landesbündniß, sondern für ein von dem Landesherrn einseitig geschlossenes Bündniß und geführten Krieg, oder Hauskrieg anzusehen sey, woran das Land oder das Volk, dessen Repräsentanten, die Landstände, nicht eingewilliget haben, keinen Theil hat, noch nehmen will, und also in sofern neutral ist,

Häberlin am a. O. S. 63.

nun aber

5) vorausgesetzt, daß die Landstände bey dem Krieg und Bündniß wirklich nicht concurrirt haben, in dieser Aeußerung abermals nichts verfängliches liegt, indem es allerdings in Teutschland Lande giebt, wo noch gegenwärtig, außer dem, was die Reichs- und Kreisschlüsse mit sich bringen, der Landesherr das ius belli ac foederum, ohne der Stände Einwilligung, nicht ausüben kann, sondern deren Genehmigung, ehe ein Krieg angefangen, oder Bündnisse geschlossen werden, erfordert wird, und die Landstände nicht schuldig sind, sich in Armatursachen demjenigen blindlings zu unterwerfen, was der Landesherr gut findet,

Struben de statuum prouincialium origine et praecipuis iuribus §. 16. in obseruat. iuris et historiae germanicae obs. 4.

Ebend. Nebenstunden Theil II. Abh. 10. §. 13. 17. 18.

insonderheit

6) nach §. 5. der kurzen Uebersicht rc. die Calenbergische Landschaft sich von den ältesten Zeiten her in dem Besitz vel quasi der Ausübung der Concurrenz-Befugniß bey dem landesherrlichen Recht der Armatur, des Kriegs und der Bündnisse befindet, in so weit sich solches außerhalb der Grenzen

des Reichsverbands äußert, und der Landesherr dazu Menschen oder Geld vom Lande verlangt, oder auch sonst, daß dem Lande durch Ausübung dieses Regierungsrechts Gefahr und Nachtheil zuwachsen kann, welche landständische Concurrenz zu Landesdefensionsanstälten von der Regierung noch ganz neuerlich anerkannt worden ist,

Häberlin am a. O. S. 93.

daneben

7) der Herr von Berlepsch seinen Antrag ausdrücklich beygefügt hat, daß die Landstände erklären sollen, wie das Land an dem Krieg keinen weitern Antheil nehme, als was seine Pflicht gegen Kaiser und Reich, in Gemäßheit des allgemeinen Reichsverbands von ihnen erheischt, deren sie sich auf keine Art und Weise loszusagen gedenken, auch daß er bey der vorgeschlagenen Mißbilligung der von der Landesherrschaft einseitig gemachten Anordnungen, keine böse auf Anstiftung von Unruhen abzielende Absicht gehabt, sich daraus veroffenbaret, weil er mit deutlichen Worten verlangt, daß die Mißbilligung gesetzmäßig, so weit es die Landesverfassung und der innere Ruhestand dieser Länder mit sich bringt, geschehen.

Weiter:

8) der Vorschlag: das bey der Englischen Armee befindlich gewesene National-Auxiliar-Corps ins Land zurückzurufen, theils aus der angeführten Ursache, damit dadurch das Reichs-Contingent in Quintuplo gestellt werden könne, falls es etwa in natura verlangt werden sollte, theils zur Landes-Defension, und also in untadelhafter Absicht geschehen ist, wenn die Französische Nation die Lande dennoch feindselig zu überziehen, die Absicht hegen sollte, wohin auch die Vorschläge

schläge Num. 5. sub a. 8. 9. 11. unter der Bedingung, daß die Anstalten nicht einseitig, sondern gemeinschaftlich mit den Ständen verfassungsmäßig gemacht werden, abzwecken, auch bey dem Antrag, daß der Landesherr der französischen Nation bekannt machen soll, wie seine teutschen Staaten, außer dem, was das Reichsverband mit sich bringt, keinen Krieg mit Frankreich haben, noch wollen, und in sofern neutral seyn, die damalige kritische Lage der Umstände, und daß der Votant diese gewünschte Declaration als ein Mittel angesehen, die seinem Vaterlande drohende Gefahr dadurch abzuwenden, oder wenigstens zu mindern, in Betrachtung zu ziehen sind, und also auch in dieser Aeußerung kein Grund, eine böse Absicht anzunehmen, zu finden ist, überhaupt aber, wenn die Landstände in diesen Krieg und die deshalb eingegangenen Verbindungen nicht gewilligt haben, noch einwilligen wollen, deren Consens doch Constitutionsmäßig nothwendig war, wirklich kein Landeskrieg der dortigen Staaten mit den Franzosen, noch ein Willen, solchen zu führen, vielmehr ein Widerwillen gegen denselben, vorhanden war, gestalten denn auch

9) in der Folge seit dem Basler Frieden sich die Sache mit dem Antheil Churhannovers an dem Krieg nicht wenig geändert hat,

Häberlin am a. O. S. 85 u. f.

eben so wenig

10) der von Berlepsch dadurch etwas ahndungswürdiges zu schulden gebracht hat, daß er in Vorschlag gebracht, im Fall der Landesfürst dasjenige zu unterlassen für gut finden sollte, was er wegen Zurückrufung der Hannöverischen Truppen und der nicht einseitig, sondern landesverfassungsmäßig zu treffenden Landesvertheidigung in Anregung gebracht,

Hoch-

Hochdenselben durch die Reichsgerichte hiezu anhalten zu lassen, da der Recurs an dieselben, wenn ein Reichsstand den Fundamentalgesetzen des Staates entgegen handelt, erlaubt ist.

Ferner

11) wegen des Antrags, wie auf den eintretenden Fall, daß der Landesherr der französischen Nation die begehrte Erklärung nicht bekannt zu machen geruhen wollte, die Stände deren Inhalt derselben selbst hinterbringen sollten, zu bemerken ist, wie eines Theils derselbe nur auf den Nothfall, wenn der Landesherr sich hiezu nicht verstehen wollte, gemacht worden, andern Theils deshalb in dem Voto ein ähnliches Beyspiel beygebracht worden ist, wo die dortigen Stände im Jahr 1626 dem König von Dännemark, Christian IV., wegen einer von dem Herzog Friedrich Ulrich, ohne der Stände Zuthun geschlossenen Allianz, eine Erklärung gleichen Inhalts gethan, die in Londorps Actis publicis Tom. III. in öffentlichem Druck vorliegt; dritten Theils aus diesem Vorschlag keine intendirte Trennung des Landes von dem Regenten, und Auflösung des Bandes zwischen beyden mit Rechtsbestand gefolgert werden kann, da der ganze Inhalt des Voti beweiset, daß solches im Grunde die Abwendung einer feindlichen Invasion zum Zweck hatte, und eben dadurch die bisherige Verfassung, und also auch das Band zwischen Regenten und Unterthanen hat erhalten werden sollen, übrigens

12) zwar die Stände, nach §. 21. der Geschichtserzählung, verschiedene Vorschläge des Herrn v. Berlepsch resp. ganz und noch zur Zeit bey Seite gelegt, aber auch andere von ihm aufgestellte Grundsätze angenommen haben, wohin außer dem, was vorhin schon wegen der erbetenen Declaration,

ration, daß die quaest. Regimenter zur unmittelbaren Defension des Vaterlandes lediglich und allein bestimmt werden sollen, verlangt worden, noch zum Beyspiel der in der Folge von Seiten der Stände gemachte Antrag, wegen unverzüglicher Zurückberufung des in Englischen Sold gestandenen Corps Hannöverischer Truppen, und die dadurch zu beschaffende Aufrufung der zwischen der Krone England und dem Hannöverischen Churhause geschlossenen Truppen-Ueberlassungs-Tractate, und wegen der Neutralität für dortige Lande gehört.

Häberlin am a. O. S. 38 u. f.

Hierauf kommt

13) bey diesem Vorgang der Gegenstand von der Stimmenfreyheit in vorzügliche Betrachtung, indem schon nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts jeder Stand, vermöge seiner Standschaft, so lange noch kein förmlicher Collegialschluß zu Stande gekommen, befugt ist, so oder anders seine Stimme zu geben,

Maiers teutsches weltliches Staatsrecht B. I. S. 74.

anbey

14) vermöge §. 5. der kurzen Uebersicht ꝛc. sowohl überhaupt der Hochlöbl. Calenbergischen Landschaft bey allen Gelegenheiten, wo es auf Geltendmachung ständischer Gerechtsame ankommt, ein völlig freyes Stimmrecht gebühret, als auch jedem einzelnen ständischen Mitgliede erlaubt ist, jede Vorschläge und Maaßregeln, welche ihm zum Wohl des gemeinen Wesens nützlich dünken, der Beurtheilung der Landständischen Versammlung zu unterwerfen, und sich darüber frey zu äußern, ohne daß er desfalls zu irgend einer Verantwortung gezogen werden dürfte, welche Stimmfreyheit

durch

durch den Gandersheimischen Landtags-Abschied vom J. 1601. §. 47. als ein Landesfundamentalgesetz genugsam gesichert ist, woselbst es heißt:

daß diejenigen, so auf gemeinen vom gnädigsten Landesfürsten ausgeschriebenen Landtägen oder andern der Landschaft oder ihres Ausschusses wegen von S. F. G. zugelassenen Zusammenkünften und angesetzten Tagsleistungen ihre Nothdurft reden, mit keinen verdrießlichen Worten, vielweniger mit Ungnade belegt werden, jedoch sie hinwieder guter Bescheidenheit sich gebrauchen, und S. F. G. als den regierenden Landesfürsten und derselben Regierung mit glimpflichem An- und Fürbringen zu respectiren schuldig seyn sollen,

welche Stimmfreyheit selbst noch in dem gegenwärtigen Fall in dem Königl. Postscript Nr. 5. anerkannt worden, und überhaupt schon billig ist, Landstände auch alsdann zu hören, wenn sie mit ihren Anträgen lästig zu fallen scheinen sollten.

Pütters Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht Th. 1. S. 185.

Endlich

15) der Herr Landrath von Berlepsch in Abrede stellt, an der öffentlichen Bekanntmachung seines Voti Theil zu haben, und von dem Gegentheil noch zur Zeit nirgends etwas erhellet, vielmehr für ihn angeführt wird, daß er behutsam zu Werke gegangen, den Aufsatz vorher einigen Mitständen zu lesen gegeben, die nichts bedenkliches darin gefunden, so wie er auch ohne Anstand zu den Landschaftlichen Acten genommen worden, und daß er auch solchen hernach nur einigen wenigen, die auch Landschafts-Mitglieder sind, mitgetheilt, welches aber wahrscheinlich zur weitern Verbreitung und

zuletzt öffentlichen Bekanntmachung die Gelegenheit gegeben.

Häberlin am a. O. S. 100 u. f. 138.

Es gehet demnach Unsere rechtliche Meinung dahin:

daß der Landrath von Berlepsch sich zwar in seinem am 20. Nov. 1794 bey Calenbergischer Landschaft geschehenen Antrag einer ungemeinen Freymüthigkeit bedient, darin aber kein solches pflicht- und Verfassungswidriges Betragen oder Vergehen zu finden sey, daß auch die Stände ihm ihr Vertrauen mit Recht entziehen könnten, vielmehr in seinem Voto solche Sätze mit vorkommen, die in der dortigen Landesverfassung gegründet, von den Landständen selbst aufgestellt und von ihnen zu vertreten sind. Daferne überhaupt die Sache im Wege Rechtens entschieden werden soll, so haben die Stände, bevor dieses geschehen, sich dem ihnen eröffneten landesherrlichen Willen zu conformiren, billig Anstand zu nehmen.

## Fünfte Frage.

Wie hat sich überhaupt bey den in dieser Dienstentlassungssache eingetretenen landesherrlichen Verfügungen Calenbergische Landschaft, und insbesondere die eingesessene Ritterschaft, bey welcher die Wahl und Präsentation eines ritterschaftlichen Land- und Schatzraths beruhet, zu benehmen, um den ihr obliegenden Pflichten gegen den Regenten, das Land und ihren Mitstand ein vollkommenes Genüge zu leisten?

Wiewohl nun dafür gehalten werden dürfte, daß die Landschaft den von Berlepsch bis zu rechtlicher Entscheidung dieser

ser Dienstentlassungssache, auch ihres Orts von der Erscheinung bey ihren Versammlungen und dem Amt eines Land- und Schatzraths einsweilen dispensiren, und die Ritterschaft zu diesen Stellen interimistisch einen andern wählen und präsentiren sollte.

Dieweil aber dennoch

1) den Rechten gemäß ist, daß wenn über die Rechtmäßigkeit einer Dienstentlassung ein Rechtsstreit entsteht, dem Staatsbedienten das Amt bis zu erfolgter Entscheidung gelassen werde, und die Suspension nur alsdann statt findet, wenn Anzeigen eines facti culposi oder dolosi vorhanden sind, die der Inculpat nicht sofort aus dem Wege räumen kann,

Malacord diss. de publicis officiis absque iusta caussa eiusque legali cognitione non auferendis §. 8. 25.

welche aber in dem gegenwärtigen Fall ermangeln, hiernächst

2) es vor allen Dingen darauf ankommt, die Königl. Landesregierung, daferne man nicht aus eigenem Antrieb des Herrn Landraths v. Berlepsch Beschwerden abhelfen will, zu vermögen, demselben nach seinem und der Landstände Verlangen den Weg Rechtens zu eröffnen, hiezu aber der erste und nächste Weg ist, sich höchsten Orts unmittelbar zu verwenden, da eben in einer landesherrlichen Resolution der Grund zur Beschwerde über das bisherige Verfahren liegt,

Moser von der t. R. Stände Landen, deren Landständen ꝛc. B. 5. Cap. 3. §. 6. a.

im

im Fall aber

3) die Landschaft wider Vermuthen kein Gehör finden sollte, nichts anders übrig bleibt, als die Sache bey den höchsten Reichsgerichten klagbar anzubringen,

Moser am a. O. §. 13.

Westphals teutsches Staatsrecht Abh. 30. §. 17.

indem

4) solche Gegenstände, wo es auf schleunige Hülfe und darauf ankommt, daß nicht via facti, sondern iuris verfahren werde, nicht für die Austräge gehören.

Mosers Betrachtungen über die Wahl-Capitulation K. Joseph II. Th. II. S. 255.

Pütter introductio in rem iudiciariam imperii §. 110.

Sodann

5) die Hochlöbliche Calenbergische Landschaft in jedem Fall, es mag die Sache an die Reichsgerichte gelangen, oder ohne daß es dieses Schrittes bedarf, der Weg Rechtens freywillig eröffnet werden, sich ihres Mitglieds anzunehmen, und wenn es zum Prozeß kommt, dabey zu interveniren hat, anerwogen

6) es gegenwärtig auf die Erhaltung solcher Rechte, die sämmtlichen Landständen zustehen, mithin auf ein grauamem commune ankommt,

G. L. Böhmer diss. de grauamine communi S. R. I. statuum §. 5.

indem

7) dem ganzen Landschaftlichen Corpori daran gelegen ist, daß eines Theils kein Landstand einseitig und ohne vorher rechtlicher Ordnung nach gehört zu werden, von ihren Versammlungen ausgeschlossen, und eines landschaftlichen Amts, wie

das eines Land= und Schatzraths ist, entsetzt werde, andern Theils daß ihnen die in den Fundamental=Gesetzen so heilig versprochene Stimmenfreyheit ungekränkt erhalten werde, eben so wie solche den Reichsständen in der Wahl=Capitulation Art. I. §. 3. Art. IV. §. 1. zugesichert ist, daher

8) die Landstände das Recht und die Pflicht haben, bey solchen gemeinsamen Beschwerden sich ihres Mitgliedes, wenn solches kein Gehör findet, anzunehmen und solches zu vertreten.

Moser von der R. Stände Landen, deren Landstände ꝛc. B. 5. Cap. 3. §. 6. a. b.

Strubens Nebenstunden Th. II. Abh. 10. §. 23.

Hieraus ergiebt sich also:

daß die Hochlöbliche Calenbergische Landschaft vor allen Dingen bey höchster Behörde darauf dringend anzutragen habe, daß dem Herrn Landrath von Berlepsch der Weg Rechtens gehörig eröffnet werde. Daferne nun solches gegen alles Vermuthen fruchtlos seyn sollte, so bleibt derselben nichts anders, als sich an die höchsten Reichsgerichte zu wenden, übrig. Im Fall es nun auf ein oder die andere Art so weit kommen wird, daß der von Berlepsch zu dem Wege Rechtens gelangt, so hat mehrgedachte Landschaft, wegen ihres gemeinschaftlichen Interesse dabey zu interveniren. Uebrigens hat die Landschaft bis zur Entscheidung der Sache den Herrn von Berlepsch in dem Besitz seiner bisherigen Stellen, als Landstand, Mitglied des Ausschusses, dann Land= und Schatzraths zu lassen, und die Ritterschaft bis dahin sich der Wahl und Prä=

Präsentation eines andern zum Amt eines Land- und Schatzraths zu enthalten.

Alles V. R. W.

Daß dieses Gutachten den Rechten und der Uns zugesendeten Geschichtserzählung gemäß, bekennen Wir unter Vordruckung Unsers Facultäts-Insiegel.

(L. S.)

Decanus, Doctores, Professores und Assessores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preussischen Friedrich Alexanders Universität zu Erlangen.

Im Jan. 1797.

## III.

## Erklärungs- und Antrags-Promemoria des Hofrichters und Landraths von Berlepsch, an den Calenbergischen Landtag vom 14ten Febr. 1797.

Es bleibt unleugbar richtig, daß das denen löblichen Calenbergischen Ständen genau bekannte Rescript der Königl. und Churfürstl. Landesregierung vom 3ten Junius 1796, und das dazu gehörende Post Scriptum Regium vom 13ten May v. J. die nothwendige Veranlassung dazu gegeben hat, das Publikum mit der Calenbergischen Landesverfassung und mit der rühmlichen Ständischen Vertheidigung derselben näher bekannt zu machen. Hierdurch haben die löblichen Calenbergischen Stände in der öffentlichen Meinung ganz unendlich gewonnen, da es nunmehr sowohl im In- als Auslande allgemein anerkannt wird, theils daß die hiesigen Fürstenthümer eine vortreffliche Verfassung haben, theils daß sie unter ihren Landständen Männer zählen, welche dieselbe mit voller moralischer Energie zu handhaben und gesetzmäßig aufrecht zu erhalten wissen. Eben so ungezweifelt gewiß ist es aber auch, daß die sehr räge gewordene Aufmerksamkeit, nicht nur der sämmtlichen Einwohner der Hannöverschen Provinzen, sondern auch eines großen Theils von Teutschland auf das Betragen der Stände anjetzt ganz vorzüglich gespannt ist.

Es wird daher die Frage aufgeworfen:

ob sich die löblichen Calenbergischen Stände auch gegenwärtig auf der hohen Stuffe der günstigen öffentlichen Meinung, und des allgemein gewonnenen Vertrauens, auf welcher sie sichtbar stehen, zu erhalten wissen werden?

Erwäge ich nun die bestehende Landesverfassung, den Hergang der Landschaftlichen Acten, und das bisher rühmlichst beobachtete Betragen der Organe und der Diener der Stände; so kann die Bejahung dieser höchst wichtigen Frage, wovon das wirkliche Seyn oder das Nichtseyn der bestehenden Landes-Repräsentation wesentlich abhängt, keinen sonderlichen Anstand finden.

Ich habe zu ihrem Behuf bereits unter dem 25sten Nov. 1796 ein vorläufiges Erklärungs- und Antrags-Promemoria bey dem großen Ausschuß übergeben, und in demselben ausdrücklich bemerkt:

daß ich mich bey der Eröffnung des allgemeinen Landtages des Jahrs 1797 über den Inhalt des obangezogenen Re- und Postscripts näher herauslassen würde.

Nach dem Beschluß des größeren Ausschusses sind hierauf, in Gemäßheit des Circulars vom 30sten Dec. 1796, einige provisorische Beschlüsse genommen, welche sämmtlich dahin abzielen: zu bewirken, daß der Landesverfassungsmäßige Stand der Sache nirgend verrückt werde. Meine übrigen Anträge, welche zu dieser Cathegorie nicht gehören, sind aber auf die diesjährige Landtags-Deliberation verschoben. Ich bin jedoch bisher in dem ruhigen Besitz meiner sämmtlichen Land- und Schatzraths-Functionen, nach ihrem ganzen Umfang, geblieben.

 Hier-

Hierdurch habe ich, weil der Landesherrschaft diese Handlungen bey ihrer öffentlichen Ausübung nicht haben unwissend bleiben können, ein Beweismittel erhalten, welches in der That bestehet. Dieses Documentum, in facto consistens, welches mit dem Inhalt des Königl. und Churfürstl. Regierungs=Rescripts vom 3ten Jun. v. J. und seines Anschlusses nicht wohl zu reimen steht, beweiset übrigens mehr als alle briefliche, denen löblichen Ständen und mir das Wort redende Urkunden. Inzwischen werde ich dennoch, sowohl durch jene von mir gethanene Aeusserung, als durch den eben erwähnten Beschluß des größeren Ausschusses, zur Uebergabe des gegenwärtigen anderweitigen Erklärungs= und Antrags=Promemoria bewogen, indem ich nunmehr in den Stand gesetzt bin: nicht nur mich umständlicher gegen die löblichen Stände herauszulassen, sondern auch meine praeliminariter gethanen Erklärungen und Anträge anjetzt näher zu entwickeln, stärker zu begründen, und noch mehr zu erweitern.

In dem ältesten Landes=Grund=Vertrage, welchen das Calenbergische mit seinem Durchlauchtigsten Regenten am Tage Bernwardi Episcopi anno 1526 errichtet hat, liegt der Beweis klar vor Augen, daß die Stände, mit Zustimmung des Herzogs, ein förmliches National=Bündniß geschlossen, nach welchem dieselben die Integrität ihrer Verfassung gegen jede Gefahr, welcher dieselbe unterworfen seyn kann, feyerlichst bewahret haben.

Dieses förmliche Beystands=Bündniß worin ein Landstand dem andern alle gesetzmäßige Hülfe gegen jede Vertragswidrige Handlung des Regenten zugesagt hat, enthält zugleich die Landesherrliche Versicherung:

sich

sich ohne Rath, Einwilligung und Wissenschaft der Landschaft mit Herren und Städte, wie die genannt werden mögten, in keine Fehde zu geben; auch vor sich selbst keine Fehde anzufangen, oder Ursache dazu zu geben.

Derjenige Landstand, der sich auf diese Landes-Einigung beziehet, und darnach handelt, wenn der Landesfürst etwas eintreten läßt, was derselben zuwider ist, kann demnach nie eine gesetzwidrige Handlung begehen, und hat vielmehr Ursache, bey derselben auf den Beystand, die verfassungsmäßige Hülfe, und daher entstehende gesetzmäßige Betragen seiner Mitstände zu rechnen, wenn ihn der Regent wegen der Erfüllung seiner Landständischen Berufs-Pflicht etwa zur Verantwortung, oder gar zur Strafe ziehen wollte.

Um jedoch die moralische Unmöglichkeit einer solchen Landesherrlichen zur Verantwortziehung und Bestrafung eines Landstandes über alle Zweifel zu erheben, ist in eben diesem Landes-Grund-Vertrage des Landesherrn mit den Ständen namentlich bedungen und ausgemacht worden:

daß der Landesfürst niemand im Lande überfallen oder Ungnade auf ihn werfen wolle, sondern, daß derselbe jeden zur Antwort kommen lassen, und die Beschuldigten vor der ganzen Landschaft, und nach Erkenntniß der Landschaft behandeln und halten wolle.

Dieses, aus einer Zeit sich herschreibende Landes-Compactum, wo das Römische Recht noch nicht ganz den biedern teutschen und Landesverfassungsmäßigen Sinn verdrungen hatte, nach welchem freygeborne Teutsche nur von ihres Gleichen gerichtet werden konnten, ist in dem Elisabethinischen Landes-

Compacto mit den Regenten des Fürstenthums Calenberg vom Jahr 1542 namentlich dahin bestätiget:

daß, wenn der Landesherr von den einen oder den andern in Ansprache genommen, 3 Fürstliche Räthe, und so viel aus der Landschaft zu Verhör und schleuniger Erörterung bringen und gestatten wolle.

Hier sind offenbar, wegen der damals vorgelegenen Gravaminum der Landes-Stände gegen die Fürstlichen Amtleute pactische Austräge zur Instruction der vorfallenden Beschwerden einzelner Landstände gegen den Fürsten angeordnet; das Erkenntniß aber gegen einen vom Landesherrn in Ansprache genommenen Landstand der Landschaft salua appellatione an das Kaiserliche und Reichs-Cammer-Gericht vorbehalten, weil das Elisabethinische, sogenannte Privilegium, das 16 Jahre ältere Erichsche Compactum so wenig aufgehoben hat, daß dieses vielmehr in jenem namentlich bestätiget worden.

So viel ergiebt sich nun aus diesen Landes-Verträgen im allgemeinen, ohne sich hier weiter unnöthigerweise zu diffundiren: daß die Durchlauchtigsten Herzöge von Calenberg sich alles Erkennens über einen Landstand, welcher Landschaftliche Rechte behauptet und vertheidigt, auf ewige Zeiten begeben haben.

Dieser, eben entwickelte richtige Sinn obangezogener Landes-Grundgesetze ist denn auch in dem Gandersheimischen Landtags-Abschiede vom Jahr 1601 getreulich übertragen worden.

Es sind nemlich, im §. 47. desselben, zwey von einander genau geschiedene Punkte bestimmt bedungen worden. Der erste ist dieser: daß kein Landstand anders, als von dem ordentlichen

lichen Richter, das ist von der Calenbergischen Justiz-Canzley, über ein, außerhalb der Landständischen Versammlung begangenes Vergehen oder Verbrechen angesehen oder gar bestraft werden könne. Hierbey ist jedoch zu gleicher Zeit sehr weißlich ausgemacht, daß eine Untersuchung gegen einen Landstand wegen eines, von ihm außerhalb der Landständischen Versammlung begangenen Verbrechens nicht ehender statt finden solle, als bis derselbe über die vorgekommene Rüge bey dem Landesherrn nach aller Nothdurft gehört worden, und Höchstderselbe hierauf entschieden habe:

daß der Inhalt der Beschuldigung an die Landesherrliche Justiz-Canzley zur Prüfung und Entscheidung der Frage zu verweisen sey:

Ob nemlich überall eine Untersuchung gegen den angeschuldigten Landes-Repräsentanten stattnehmig oder unstatthaft sey?

Der bedungene, zweyte ungleich wichtigere Punkt ist aber der, daß kein Landstand über dasjenige, was er auf Landtägen oder andern, der Landschaft oder ihres Ausschusses zugelassenen Zusammenkünften und angesetzten Tageleistungen zu seiner Nothdurft redet, mit verdrießlichen Worten; vielweniger mit Ungnade belegt werden soll. Hierdurch ist die völligste Stimmen-Freyheit eines jeden Landstandes bey Landständischen Zusammenkünften, welche ohnehin vorhanden seyn muß, wenn wahre Landesstände vorhanden seyn sollen, Vertragsweise auf das unbedingteste gesichert.

Die Bestimmung des ersten Punkts war aber deswegen durchaus nöthig, wenn die Gelegenheit vermieden werden sollte, die unschätzbare Landständische Stimmen-Freyheit auf Landtägen per

indirectum zu beschränken. Denn mit den Repräsentanten der Landes-Einwohner muß selbst dann, wenn sie eines, außerhalb der Landständischen Versammlung, begangenen Verbrechens beschuldiget werden, anders als mit diesen, nach einer wohl eingerichteten Staats-Verfassung umgegangen werden; eben um die Rechte und Freyheiten des Landes über jeden denkbaren Zweifel aufrecht zu erhalten. Zudem ist das nemliche noch in den neuesten Zeiten durch ein späteres Landes-Grund-Gesetz, nemlich durch die Disposition der K. und Churfürstl. Ob. App. Ger. O. p 2. Tit. 1. §. 2. gar extensiue bestätiget. Nach dieser sollen nemlich Edelleute, als Landes-Repräsentanten das Remedium Reuisionis in Criminal-Fällen bey dem erhabenem Tribunal zu Celle genießen, welche Prärogative jedoch gänzlich wegfallen würde, wenn der Landesherr im Calenbergischen in höchst eigener Person Richter seyn dürfte.

Das bisher angeführte wird hinlänglich seyn, um über die Vertrags- und Gesetzmäßige Disposition zu urtheilen, welche nach der Calenbergischen Landesverfassung eintritt, wenn die Rede davon entstehet:

ob ein Landstand und zwar in einer Landschaftlichen Versammlung etwas eintreten lassen, was für ahndungswürdig ausgegeben ist?

Zugleich wird aber auch das Verfahren bezeichnet seyn, wozu sämmtliche Stände bey einem solchen Vorgang, in welchem das Ahndungswürdige nur in der Aufrechthaltung ungezweyfelt gegründeter Landständischer Rechte lieget, sich unter einander feyerlichst zu einer gesetzmäßigen Hülfe, und zu einem kräftigen Beystand verbunden haben. Wie vielmehr folgt hieraus das Gesetzmäßige Landständische Betragen eines erlaubten, das ist eines gerichtlichen Widerstandes, wenn sämmtliche Stände

de eines solchen Vergehens, oder der Theilnahme an einen, von ihren Mitständen angeblich begangenen Verbrechens von den Regenten öffentlich und für die ganze Welt Beyspielloserweise beschuldiget sind.

Wie sich auch im Calenbergischen das beständige Steuerwesen nach und nach zu bilden angefangen; so hat sich in unserm Vaterlande das merkwürdige, die ständische Freyheit besonders sichernde Ereigniß zugetragen, daß der Durchl. Herzog von Calenberg dem Lande die alleinige Verwaltung der Landes-Casse überlassen hat. Die hierüber gefertigte Urkunde, deren Ausstellung von den Landes-Einwohnern mit schwerem Gelde bezahlt worden, ist der sehr merkwürdige Elzer Landtags-Abschied vom 16ten Aug. 1594. In diesem Compacto hat sich der Regent, in Gemäßheit*) der bekannten Stelle in der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, nur die Einsicht der Rechnung folgendermaßen vorbehalten:

damit Hochderselbe wissen möge, was die Schatzungen jedes Jahr betragen, und wohin dieselben verwendet und gebracht worden, als sey Er geneigt, jährlich einmahl von den S e i n i g e n Jemand zur Einnehmung der Rechnung, den Deputirten zuzuordnen.

Von diesem Landes-Vertrage, als der Basis, worauf die Entstehung des Schatz-Collegii, und was zu demselben gehört, wesentlich ruhet, muß man ausgehen, wenn man das Verhältniß des Schatz-Collegii und seiner Mitglieder gegen den Regenten, und gegen das Land kennen lernen will, weil alle darauf gefolgten Schatz-Instructionen auf diesen Landes-Grund-

Ver-

*) In G e m ä ß h e i t kann nicht wohl gesagt werden, denn die Stelle der W. C. Art. 15. §. 3. ist j ü n g e r, als der L. T. A. von 1594. A. d. H.

Vertrag beruhen. Aus jenem Compacto inter principem et status erhellet aber unwidersprechlich, daß die Ansetzung der Schatz-Räthe, welche viel älter, als die perpetuirliche Landständische Deputirte und Land-Räthe sind, von den Ständen, mithin vom Lande abhängt. Daher haben sich die Calenbergischen Landstände auch bey Ernennung der ersten Schatzverwalter bey ihren Würden und Ehren verbürget, daß diese Constitution auf ihre Kosten geschehen, und daß sie die Schatz-Verordnete gegen jedes Ebentheuer sicherlich schützen, freyen und vertheidigen wollten; so daß sie nirgends damnificirt werden sollten.

Dieses wird auch noch dadurch deutlicher, wenn in der ersten Schatz-Instruction, welche wohl zu merken, den Schatz-Verordneten von den Ständen gegeben, und am 15ten Febr. 1595 von dem Landesherrn bestätiget ist, den Schatz-Räthen noch überher versichert worden:

> daß, wenn etwa sie sammt oder sonderlich bey den Landesherrn angegeben und dahin traducirt würden, daß sie bey angenommener Expedition, unziemlich, partheylich oder nachlässig sich gebähret, und sonsten, worin schuldig seyn, sie weder sammt und sonderlich von Sr. Fürstl. Gn. beungnadigt; sondern vielmehr auf gesetzten besondern Fall mit einander vorbeschieden, gnädig gehört, und an nirgend unverschuldet gravirt, oder ungnädig verdacht werden mögten.

In denen hierauf erfolgten Schatz-Instructionen vom Jahr 1646 und vom 30sten May 1721 hat der Landesherr, in Gemäßheit des eben Vorangeschickten, deutlich gestanden:

a) daß

a) daß die Schatz-Räthe von den Landständen vorgeschlagen würden,

b) daß die Instruction, welche sie beym Antritt ihres Amts erhalten, auf Veranlassung und Einrath der Landstände ertheilt sey, und

c) daß, weil die ganze Schatz-Instruction zu des Vaterlandes Besten gereiche, solche von allen Theilen treu, fest und unverbrüchlich gehalten; und in keine Wege darwider gehandelt werden solle.

Aus allem bisher Angeführtem folgt, daß das Schatz-Collegium und die Mitglieder desselben resp. ein Collegium und Bediente der Stände und des Landes sind, die nicht der Landesherr, sondern das Land setzt und bezahlt. Die Landesherrliche Bestätigung derselben, welche sich in der bekannten Disposition der Kaiserl. Wahl-Capitulation mitgründet, giebt der Sache, nach vorhandenen Präjudicien der hohen und höchsten Justiz-Gerichte in Teutschland, überall keine andere Gestalt, inmaßen es bekannt genug ist, daß die Landesherrliche Bestätigung, und der vom Landesherrn zugesagte Schutz der Landschaft und ihren Mitgliedern zum Nachtheil nie angezogen werden darf.

Gleichwie das eben entwickelte Resultat überzeugend darlegt, wie weit die Landesherrliche Berechtigung in Rücksicht des Schatz-Collegii und seiner Mitglieder Packtsweise geht, indem aus dem geschehenen Vorbehalte bey der Entstehung desselben nichts weiter folgt, als:

daß der Landesherr sich nur reservirt hat, jährlich einmal von den Seinigen jemand zur Einnehmung der Rechnung

zu den ausgedruckten Zweck den Landständischen Schatz-Verordneten zuzuordnen;

so gewiß ist und bleibt es, daß kein Mitglied des Schatz-Collegii, ohne Urthel und Recht von seiner, nicht von dem Landesherrn, sondern vom Lande erhaltenen Schatzbedienung entfernt werden kann. Ja es ist unleugbar, daß die Landstände eine Landesherrliche willkührliche Entfernung eines Mitgliedes aus dem Schatz-Collegio schlechterdings nicht zugeben können, weil sonst das Land aus der, den Schatz-Verwandten gegebenen Versicherung zur Ersetzung alles Schadens belanget und angehalten werden würde.

Dieses folgt daher, weil eine, von dem Landesherrn beliebte willkührliche Entsetzung eines Schatz-Verordneten ein Ebentheuer ist, welches ihn damnificiret, und weil die Stände die bürgschaftliche Versicherung feyerlichst, bey Würden und Ehren, übernommen haben, daß sie die Schatz-Verwandten gegen jedes Ebentheuer sicherlich schützen, freyen und vertheidigen wollten, so, daß sie nirgends damnificiret werden sollen.

Wollen daher Stände das Land nicht einer Schadloshaltung aussetzen, so müssen sie einer, vom Landesherrn beabsichtigten willkührlichen Entfernung eines Schatz-Verwandten aus dem Schatz-Collegio eben, des habenden Interesse wegen, männiglich und mit Effect widersprechen. Je mehr sie dazu verbunden sind, desto weniger können sie auf die geäußerte Landesherrliche Meinung, daß ein, von den Ständen bestellter Verwalter des Schatzwesens das Landesherrliche Vertrauen verloren habe, zur Absetzung desselben selber die Hände biethen. Durch ein solches Verhalten, und durch die Wahl eines andern Subjects zum Schatzrath würden es sonst im eigentlichsten Verstande die

Stände,

Stände seyn, welche den Schatz-Verordneten absetzten. Sie würden sich daher dadurch, sowohl omittendo als committendo, und theils passiue, theils auf eine gedoppelte Art actiue, nach bekannten gesetzlichen Vorschriften eines offenbaren Spolii theilhaftig und schuldig machen.

Gleichwie demnach Stände gehalten sind, ihren Schatz-Verordneten gegen jedes Ebentheuer, also auch gegen das einer psychologischen, oder was einerley ist, einer willkührlichen Landesherrlichen Entfernung aus dem Schatz-Collegio, zu vertreten und kräftigst zu schützen, so ist eine gleiche Verbindlichkeit für sie in Ansehung ihrer Organe, nemlich der Mitglieder des Deputations-Collegii vorhanden. In Ansehung der anjetzt permanent gewordenen Ritterschaftlichen Deputirten folgt dieses aus dem im actu der Wahl mit dem Lande eingegangenen Mandats-Contracte. Dieser begründet außergerichtlich die Aufforderung zum Beystande und zur Hülfe der Mandanten, und im Fall eines gerichtlichen Verfahrens die Litis denunciation an dieselben, welche ich, wenn es nöthig werden sollte, hier vorläufig und feyerlichst dem ganzen Lande öffentlich ankündigen muß. Uebrigens tritt in Ansehung der Ritterschaftlichen Land-Räthe, deren Staats-Bedienungen, als Schatz-Räthe, bekanntlich weit älter, als die gegenwärtigen permanenten Ritterschaftlichen Deputirte sind, da diese erst im Jahr 1713 in der jetzigen Maße zu existiren angefangen, ein gedoppelter Grund der schuldigen Landständischen Vertretung und Hülfe ein, weil die Ritterschaftlichen Land-Räthe, neben ihren Schatz-Raths officiis, zugleich Ritterschaftliche Deputirte sind. Denn die Qualität vom Land-Rath ist nichts anders, als ein, den Schatz-Räthen im Jahr 1719 beygelegter Rang und Titel. Sie, die Calenbergische Land- und Schatz-Räthe, welche zugleich Ritterschaftliche Deputirte

putirte sind, haben nemlich ihre politische Existenz, so wie alle übrige Landes-Deputirte, einer freyen Wahl, wie wohl mit dem Unterschiede zu verdanken, daß sie in einer jeden Landes-Angelegenheit iure proprio mithandeln, und also zugleich Mandanten und Mandatarien in ihrer eigenen Sache sind.

Der Grundsatz, welchen man nun aufzustellen versucht, daß es von der Ermäßigung des Landesherrn abhange; ob das, ihm zur Bestätigung — eine Handlung, welche, nach Reichsgerichtlichen Erkenntnissen, keine Gnadensache, sondern eine Handlung der Gerechtigkeit ist und bleibt — zum Ritterschaftlichen Deputirten von der Ritterschaft präsentirte Subject Seines Vertrauens würdig oder unwürdig sey, widerspricht übrigens gänzlich, sowohl der Bestimmung der Ritterschaftl. Deputirten überhaupt, als den Worten und dem Sinn, der Entstehungs-Urkunde derselben vom 14ten Febr. 1713. Denn wäre jener Grundsatz wahr, wo würde da, wenn man auf die Folgen, mithin auf den Effect zurück siehet, die Landesherrliche Versicherung bleiben, daß bey der anzustellenden Ritterschaftl. Wahl einem jeden Mitgliede der Ritterschaft; also noch vielmehr dem ganzen Corpori Nobilium das auf keine gewisse Person restringirte Votum gelassen werden solle. Der Landesfürst könnte ja, um diese Versicherung im Effect völlig unwirksam zu machen, die Bestätigung der Ritterschaftlichen Deputirten, diese mögen nun Land- und Schatzräthe, oder solche nicht seyn, nur bey allen Präsentationen so lange unter der allgemeinen Aeußerung versagen:

> daß der Erwählte und Präsentirte seines Vertrauens nicht würdig sey, bis derjenige gewählt und vorgestellt worden, welcher dasselbe besitzt.

Das

Das hieße mit andern Worten: die Landesherrliche Bestätigung so lange zu versagen, bis dasjenige Mitglied der Ritterschaft zum Landrath oder Deputirten erwählt worden, welchen der Landesherr haben will. Hierdurch würde das Ritterschaftliche Wahlrecht in Ernennung Ritterschaftlicher Landräthe und Deputirte von dem Landesherrlichen Willen ganz abhängig gemacht, und damit das, nicht mehr freye Wahlrecht der Ritterschaft höchstens auf eine unbedeutende Handlung zurückgeführt seyn, bey welcher der Wahl-Schmauß, und die Anwesenheit der Gäste bey demselben das einzig reelle und freye bleibt.

Ich bin bisher die vorhandenen Rücksichten durchgegangen, welche sich aus der Landstandschaft, aus der Qualität eines Schatz-Verördneten, und aus der eines Landes-Deputirten, vorzüglich der Ritterschaft, von selber ergeben, und ich habe gezeigt, daß aus einer jeden Hinsicht die Landständische Vertretung und Hülfe nach der Calenbergischen Landes-Verfassung begründet wird.

Ein gleiches tritt auch bey denen Landes-Justiz-Bedienten, und vorzüglich in Rücksicht eines Calenbergischen Hofrichters, ein, sobald derselbe, ohne Urthel und Recht, seine Staats-Bedienung entbehren soll.

Es ist nemlich ein unleugbarer gedoppelter Grundsatz des hiesigen Territorial-Staatsrechts,

1) daß in Justizsachen keine einzige verbindliche Verordnung gemacht werden kann, die nicht zuvörderst mit der Landschaft in Ueberlegung gezogen ist, und

2) daß der Landesherr sich aller Einmischung in Justizsachen schlechterdings zu enthalten hat. Das bestimmt der Hannöversche Landtags-Abschied vom 3ten Apr. 1639. §. 2. und die Königl. Ob. App. Ger. Ordn. im Prooemio derselben pag. 3. und 6. über alle Zweyfel.

Eine zweyte Wahrheit, welche eben so klar, als die eben vorgetragene ist, bestehet darinn:

daß die Besetzung sehr vieler, und eben der wichtigsten Justiz-Bedienungen von der Wahl der löbl. Stände abhängt.

Die Landstände haben demnach einen sehr nahen und sehr wesentlichen Antheil an der 2ten Stütze aller Staaten, nemlich an der Justiz-Pflege in unserm Vaterlande, welche bisher noch im ganzen so gut gewesen ist, daß kein Teutsches Reichs-Territorium über das Hannöversche sich zu erheben wagen wird.

Hieraus ergiebt sich von selber, daß die Diener der Gerechtigkeit nicht von der Gnade oder Ungnade des Landesherrn abhängig sind, und daß der unternommene Versuch des Landesherrn: dieselben von ihren Justiz-Bedienungen willkührlich entfernen zu können, die größeste Verletzung der Landes-Verfassung ist und bleibt. Denn ließe sich das Gegentheil als rechtmäßig denken, wo würde alsdenn die Justiz-Pflege, so wie sie seyn soll, bleiben?

Sind die Richter in Ansehung der Dauer ihrer Staats-Aemter nicht gegen jede Willkühr und gegen jede Eigenmacht des Regenten völlig sicher gestellet, so läßt sich eine Verwaltung der Gerechtigkeit, wie sie in jedem wohl eingerichtem Staate

seyn

seyn muß, schlechterdings nicht mehr denken, und alsdenn tritt nothwendigerweise dasjenige ein, was der teutschen Verfassung gänzlich zuwider ist, nemlich Selbsthülfe, als das Surrogat einer aufgelöseten Justiz-Pflege.

Wie kann auch der hiesige Landesfürst Justiz-Bedienungen, als von seinem Winke amovibel erklären, welche er denen ersten Justiz-Bedienten des über meine Schätzung ganz erhabenen höchsten Justiz-Tribunals zu Celle — der wahre Schutz und Schirm unserer bürgerlichen Sicherheit und Freyheit — nicht einst verliehen hat? Was könnte aus diesen illustren Landes-Collegio werden, wenn die Fortdauer der, den ehrwürdigen Mitgliedern desselben auf Lebenszeit verliehenen wichtigsten aller Staatsämter von dem Gutbefinden des Regenten, und bey seiner fortwährenden Abwesenheit vielleicht von dem Berichte und von der Gemüths-Stimmung anderer Staats-Bedienten abhängig wären? Würde das aus sehr guten und wichtigen Gründen eingeführte Präsentations-Recht der Landschaften bey den Ober-Appellations-Räthen nicht bald völlig zwecklos gemacht seyn, wenn ein Mitglied des hohen Justiz-Tribunals zu Celle seiner Bedienung nach Landesherrlicher Willkühr entlassen werden könnte? Wenn Er und seine Familie durch einen Federstrich, vielleicht des nicht einst vollständig unterrichteten Regenten, dem Schimpfe, der Schande, und der drückensten Armuth und Dürftigkeit übergeben werden könnte?

Gleiche Erwägungen treten auch bey dem Calenbergischen Hofgericht und insonderheit in Rücksicht des zeitigen Hofrichters desselben ein. Dieser soll zudem, nach klarer Vorschrift der, mit Zuziehung der Stände errichteten Hofgerichts-Ordnung Tit. 2. welche also ein Landes-Grundgesetz ist,

Ein redlicher, verständiger, aus der Calenbergischen Ritterschaft Gebohrner seyn?

Ist es daher nicht eine offenbare Landesherrliche Verletzung der Landes-Verfassung, wenn der, solchergestalt qualificirte Hofrichter wegen vorgegebenen Mangels des Landesherrlichen Vertrauens, stehenden Fußes, aus dem ältesten Landes-Justiz-Collegio entfernt wird, um einem andern Platz zu machen, dessen Ansetzung, wenn man seine Geburth erwägt, bey allen seinen übrigen unverkennbaren guten Eigenschaften und ausgezeichneten Talenten denn noch eine besondere Ritterschaftliche Beschwerde veranlasset. Ein Gravamen, das mit der entstandenen allgemeinen Landes-Beschwerde genau und wesentlich zusammenhängt; auch diese nur des mehreren verstärkt.

Die Richtigkeit des bisher gesagten läßt sich nach unserm, über alle Zweifel erhabenen Territorial-Staatsrecht nicht verkennen.

Der, in seiner Justiz-Bedienung gekränkte Staats-Diener im Hannöverschen hat daher auf die Vertretung und die Hülfe der Stände schon im allgemeinen sicher zu rechnen.

Ganz besonders tritt aber dieses in Absicht eines Calenbergischen Hofrichters ein, weil dieser aus der Landschaftlichen Casse bekanntlich bezahlt wird. Die löblichen Stände dürfen daher diese Landes-Casse der Gefahr einer gedoppelten Zahlung auf keinen Fall aussetzen.

Alles bisher gesagte wird nun noch einleuchtender werden, wenn man, wie billig, die Gegenseite erwägt. Die auf der einen Seite versagte Ständische Hülfe, welche die virtuelle Ein-

wil-

willigung der Landschaft zu dem gebahnten Wege einer aufgelöseten Gerechtigkeits-Pflege in sich schließen würde, und die auf der andern Seite dem bisherigen Hofrichter verweigerte, und dem Nachfolger desselben in eine, solchergestalt spoliativisch eröffnete Justiz-Bedienung ausgezahlte Besoldung dürfte nemlich, nach klarer Vorschrift bekannter Gesetze, eine unausbleibliche Folge nach sich ziehen müssen, welche ich nicht einst in abstracto erwehnen mag, um mich nicht auf die entfernteste Art dem Verdachte auszusetzen, als wenn ich Theilnehmer des, mit vollenkommensten Recht verabscheueten Schrecken, Furcht- und Zwangssystems wäre.

Ich habe bisher alles dasjenige vorgetragen, was nach der Landes-Verfassung die Landes-Grundgesetzliche Vertretung und Hülfe der Calenbergischen Stände begründet. Sie, die Stände, sind diese, einem, in seinen Rechten gekränkten Landstande, Land- und Schatzrath, auch Hofrichter, um so mehr dann schuldig, wenn die von den Landesherrn geschehene spoliativische und turbative Kränkung bey der Gelegenheit eingetreten ist, daß ein Landstand die Rechte des Landes auf dem Landtage in einer Materie gegen die Eingriffe des Fürsten schriftlich und mündlich vertheidigt hat, wovon die Landes-Einigung von 1546 namentlich redet, und wobey eine solche Stimmen-Freyheit Landes-Grundgesetzlich zugesichert ist, daß über eine, auf dem Landtage geäußerte Meynung eines Landstandes, nicht einst eine Nachfrage; also noch vielweniger eine Landesherrliche Ungnade statthaft seyn soll.

Ich kann nunmehro zu demjenigen übergehen, was den Gegenstand der, mittelst Circulars vom 30sten Dec. 1796, angesetzten Landständischen Deliberation ausmacht.

Der Land- und Schatzrath auch Hofrichter von Berlepsch ist, nemlich auf die Ehrenrührigste Art seiner Hofrichter-Bedienung, und auch in gewisser Hinsicht seiner Ritterschaftlichen Deputirten-Stelle, und des, damit verbundenen Schatzraths-officii durch einen Federstrich des abwesenden Landesherrn, und zwar, vermöge einer eingetretenen psychologischen Operation Höchstdesselben entsetzt, und, wenn man die Wahrheit sagen will, auf die ignominieuseste Art durch einen Machtspruch cassirt, und seiner Hofrichters-Stelle spoliirt, ob er gleich die Zeugnisse des Calenbergischen Hof-Gerichts und Schatz-Collegii vor sich hat, daß er seine Amts-Pflicht nie aus den Augen gesetzt, sondern dieselbe stets redlich erfüllet hat.

Dabey sind zu gleicher Zeit sämmtliche Landstände des Fürstenthums Calenberg von der heimgelassenen Regierung des Landesherrn für Hochverräther und für Revolutionäre öffentlich erklärt worden. Erkundigt man sich nun, wo denn der Beweis dieser schweren und unerhörten Beschuldigung angetroffen wird; so bemühet man sich umsonst, ihn zu finden. Zwar soll er darin liegen, daß die Calenbergischen Stände ein Antrags-Promemoria des Hofrichters und Land- auch Schatzraths von Berlepsch vom 20sten Nov. 1794 zu den Landtags-Acten genommen, und in einer; an Königl. und Churfürstlicher Regierung abgegebenen Erklärung vom 10ten Febr. 1796. — jenes Akten-Stück, als eine unbedenkliche Folge der Freyheit im votiren angesehen hätten. Allein da der Landesherr nicht einst anzuführen, ja noch vielweniger zu erweisen vermogt hat:

in welchem Theile dieses Aufsatzes denn gradezu auf eine Trennung von Hochdemselben, auf eine einseitige Unterhandlung mit dem Feinde, und dergleichen — aller Unterthanen Pflicht zuwiderlaufende Dinge angetragen, und dabey

bey Grundsätze aufgestellt worden, die das Band zwischen den Landesherrn und das Land ganz auflösen würden;

so bleibt es, zumal bey der abgeleugneten Richtigkeit aller dieser Folgerungen, welche der Landesherr zudem durch einen Machtspruch nicht festzusetzen im Stande ist, ganz unumstößlich gewiß, daß Höchstderselbe den Beweis der geäußerten schweren Beschuldigung schlechterdings schuldig geblieben ist. Erwägt man ferner das ebenbenannte Antrags-Promemoria vom 20sten Nov. 1794; welchem diejenigen Prädicate zugeschrieben sind, die ich so eben aus dem Post Scripto Regio vom 13ten May 1796 hergesetzt, näher; so concentriret sich alles dahin,

daß der Hofrichter, auch Land- und Schatzrath von Berlepsch, als Landstand; mithin wie legitimer Repräsentant der Einwohner der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen auf dem Landtage de anno 1795 in einem daselbst eingebrachten und dem Landesherrn nicht einst genau bekannten Aufsatz, eine Meinung behauptet, welche der Landes-Einigung von 1526, und noch späteren und neuern, in allen Huldigungs-Reversen, und nahmentlich in den letzten vom 19ten und 22sten Apr. 1763 bestätigten Landes-Grund-Gesetzen völlig angemessen ist, und deren seegensvolle Anwendung, die Landes-Geschichte auf das überzeugenste, und zwar gar dahin dargelegt, daß die Unterlassung eines gleichen Landständischen Verhaltens unter ähnlichen Zeit-Umständen, als die von 1626 waren, ehender diejenige Prädicate verdienen mögte, welche in dem Post Scripto Regio vom 13ten May 1796 angetroffen werden;

So wie diese proponirte Meynung, und ihre, mit der größesten Vorsicht Stufenweise angetragene eventuelle Anwendung, ohne dabey nicht einst Zeit und modum ihrer Effectuirung anzugeben, als welche Ermäßigung der Weisheit der Calenber-

gischen Stände lediglich anheim gestellet worden, völlig Verfassungsmäßig ist, indem der Landesherr nicht berechtiget seyn kann, etwas für Verfassungswidrig, ja für hochverrätherisch und revolutionär auszugeben, was der Landes=Verfassung gemäß ist, und was die Vorgänger an der Regierung dieser Fürstenthümer sehr gut geheißen und belobet haben, wie dieser Fall im Jahr 1626 kundbahrerweise statt gefunden; so liegt es auch klar am Tage, daß jene, in dem quaest. Aufsatz enthaltene Meynung zum höchsten Seegen des Landes, auf die sehr ernstliche Reclamation der Stände vom 31sten Oct. 1795, von dem Landesherrn genau befolget worden.

Es kann sich daher anjetzt nur über jenen Antrag der, allein noch denkbarbleibende schöne Streit zwischen den Fürsten und den Ständen erheben:

wer zuerst und am besten für die Erhaltung des Landes, für die Abhaltung eines Feindes, für die Entfernung des höchsten und ganz unfehlbaren Unglücks, welches beyde den Regenten und das Land hätte treffen können, und für die dauerhafte Vereinigung des Haupts und der Glieder des Staats zu sorgen, sich eifrigst angelegen seyn lassen.

Ob dieses, entweder der Landesherr oder die Landes=Stände gewesen? Oder ob ihre Bemühungen in Ansehung der Zeit gleichzeitig und völlig übereinstimmend erscheinen? Zudem haben verschiedene erhabene Fürsten Teutschlandes, eben zur Rettung des nördlichen Theils unsers großen Vaterlandes, gleiche Grundsätze, ohne dadurch eine Trennung vom Kayser und Reich zu veranlassen, practisch aufgestellet und eintreten lassen, als der Hofrichter, auch Land= und Schatzrath von Berlepsch schon unter den 5ten Aug. 1794, wiewohl in sehr verminder=

ter

ter Maße, den löblich Calenbergischen Ständen anzunehmen anheim gegeben hatte. Diese wurden in dem Antrage vom 20sten Nov. 1794, wovon jetzt die Rede ist, nur noch weiter, und zwar völlig Reichs-Constitutionsmäßig entwickelt, und ihre Gesetzmäßigkeit aus Urkunden und Vorgängen der Landes-Geschichte auf die vorsichtigste und moderateste Art dargelegt.

Ein solches Promemoria kann übrigens des höchst wichtigen und wohl zu beobachtenden Umstandes nicht einst zu gedenken, daß der Landesherr überall nicht ermächtiget ist, wiewohl dieses dennoch geschehen, neue und ganz ungewöhnliche Begriffe von Verbrechen festzustellen, welche, wohl erwogen, nur in seiner Meynung, allein in keinem einzigen Gesetze fundiret seyn würden, nie und auf keinen Fall ein Corpus delicti ausmachen, theils weil dieser Begriff auf eine, bey einer Landschaftlichen Berathschlagung geäußerte Meynung eines Landstandes ganz unpassend ist, theils weil nur dasjenige dahin zu rechnen seyn würde, worüber ein Landstand endlicherweise zum Landtags-Protocoll votirt hat, da es Fälle genug giebt, daß ein Landstand demnächst bey der Landständischen Deliberation über eine, von ihm gethanen Proposition, diese entweder ganz wieder zurück nimmt, oder dieselbe modificiret und verändert. Ein Antrag eines Landstandes, welcher auf den Landtag eingebracht ist, kann aber alsdann noch weniger dahin qualificirt werden, wenn die Landstände den Antrag zu den Landschaftlichen Akten genommen, über denselben das Landtags-Protocoll eröffnet, über jeden Punkt des Antrags deliberiret, votirt, denselben nirgend als Verfassungswidrig befunden, endlich aber über seine Contenta ein sehr bedeutendes Curiatum, d. h. eine Landständische Gesammt-Meynung angenommen, und demnächst, in Gewißheit derselben, anderweitige Beschlüsse

gefaßt und ausgeführt haben; welche noch gar weiter gegangen sind, als das in Frage befindliche Antrags-Promemoria lautet. Das Antrags-Promemoria vom 20sten Nov. 1794 hat nun, in Gemäßheit der Landschaftlichen Akten:

1) das Curiatum vom 14ten Februar 1795 bewirkt; dieses aber

2) das höchst merkwürdige Landständische Schreiben an Königliche Landes-Regierung vom 31sten October 1795; mithin

3) den vollständigen und reellen Zutritt zum Baseler Frieden, der einzig und allein das Land aus einen unabsehbaren Abgrund des Verderbens und Elendes gerettet hat, und endlich

4) das Curiatum vom 6ten May 1796; folglich

5) die Effectuirung der ergriffenen bewaffneten Neutralität des nördlichen Teutschlandes, weil diese in der Zeit der höchsten Gefahr von der Uebernahme des von Sr. Königl. Preußischen Majestät angesonnenen Provisorii der Verpflegung der Königl. Preußischen Truppen in Westphalen wesentlich und entscheidend, wenigstens auf den Augenblick, abhing.

Ohne jenes Curiatum vom 14ten Febr. 1795 wären aber alle, eben angezogene Folgen, nach der Calenbergischen Landes-Verfassung, nicht stattnehmig gewesen, und ohne den Antrag des Hofrichters auch Land- und Schatzraths von Berlepsch vom 20sten Nov. 1794 hätte der eben angezogene Gemein-Beschluß der Calenbergischen Stände nicht einst existiret; mithin wären alle oben bezeichnete Schritte der Stände unterblieben, wenn das Antrags-Promemoria vom 20sten Nov. 1794 bey den

Calen-

Calenbergischen Ständen nicht eingebracht wäre, und nicht diejenige Zustimmung und Billigung der Stände erhalten hätte, welche nach allen angeführten That-Umständen klar vor Augen liegt.

Durch ein solches Landständisches Betragen und Verhalten, als ich eben, nach der strengsten Aktenmäßigen Wahrheit, geschildert, billigen Stände den Antrag, welchen einer ihrer Mitstände gethan hat. Denn wer wollte der Billigung desselben den so sehr eingeschränkten Begriff unterlegen, daß Vota unanimia oder maiora einem jeden Punkte desselben zufallen mußten. Würde auch, selbst in dem Fall, daß in einigen Punkten eines Antrags, und namentlich des vom 20sten Nov. 1794 bey den Ständen anfänglich verschiedene Meinungen gewesen, nicht demnächst eine allgemeine Zustimmung und Billigung zu denen abvotirten Punkten entstanden seyn, wenn die Landschaftlichen Akten, wie dieser Fall hier offenbar vorliegt, klar zeigen, daß Status daher eine Veranlassung genommen haben, in der Zeit-Folge noch weiter zu gehen, als wohin der Proponent seinen Antrag gerichtet hatte. Wenigstens erkennen die Stände durch das eben geschilderte und von ihnen in Ansehung des Antrages vom 20sten Nov. 1794 genau beobachtete Verhalten auf das überzeugenste, daß sie in demselben nichts Constitutionswidriges, oder gar in die Peinlichkeit einschlagendes gefunden. Denn sonst hätten sie einen Landständischen Antrag der Verfassungswidrig gewesen, oder der gar noch einen andern Anstrich gehabt, entweder ab Actis Comitialibus retradiren und rejiciren, oder den Verfasser, wenn er dadurch etwa Hochverrath begangen hätte, dem Landesherrn und dem Criminal-Richter denunciren müssen. Ist nun alles dieses nicht, sondern eben das Gegentheil geschehen, wer kann da noch einen mehrern Beweis der in

der

der vorliegenden Hinsicht durch die That selbst an den Tag gelegten Ständischen Zustimmung und Billigung des Antrages vom 20sten Nov. 1794 fordern, als nach allem diesem klar vor Augen liegt. Soll demnach Stimmen-Freyheit noch weiter auf dem Landtage gelten, und wer vermag ihre Grenze zu bezeichnen? Wollen ferner sämmtliche Calenbergische Stände nicht diejenigen Prädicate auf sich ziehen, welche dem quästionirten Antrags-Promemoria vom 20sten Nov. 1794 beygelegt sind; so kann der Inhalt desselben nie der Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung mehr seyn. Hat derselbe auch nicht das merkwürdige, noch bisher überall nicht vom Landesherrn widerlegte Ständische Schreiben vom 10ten März 1795 bewürkt, und hangen nicht alle übrigen Propositionen des, in Frage befangenen Antrages, als gegründete Folgerungen von dem, a statibus vertheidigten Vorsatze ab, daß der Landesherr, ohne Concurrenz der Stände, keine Bündnisse schließen und keine Kriege anfangen dürfte, welche das Land in irgend eine Mitleidenheit versetzen können?

Dieses ist das Principium welches alles entscheidet, und dasselbe bleibt, so lange fest begründet, bis es über alle Zweifel widerlegt worden. Damit sind aber alle Conclusionen, die aus diesem Landes-Verfassungsmäßigen Principio folgen, auch constitutionell, und es würde einen wahren Widerspruch in sich schließen, das Principium für Verfassungsmäßig, und die daraus entspringende Folgen für hochverrätherisch zu erklären. Vermuthlich aber wird der Landesherr dem Principio diejenigen Prädicate beylegen wollen, welche in dem Post Scripto Regio vom 13ten May 1796 enthalten sind, und alsdenn sind alle Stände, und weil diese, selbst nach unumwundenen Landesherrlichen Anerkennungen das ganze Land repräsentiren, alle Landes-

Ein-

Einwohner, jedoch blos nach der, mit nichts bescheinigten Landesherrlichen Meynung, in gleicher Verdammniß. Nun frage ich weiter, was würde aus allen Landschaftlichen Beschlüssen, und selbst aus dem Landtage werden, wenn diese und die Landes-Stände demnächst unter einen hervorgesuchten Vorwande aus der Criminalität für ein Justiz-Collegium gezogen, und dessen Untersuchung unterworfen werden könnten? Eine hierauf gerichtete Meynung widerspricht würklich allen gesunden Begriffen von Staats-Verfassungen. Denn sie würde es zur nächsten Folge haben, einen Theil der gesetzgebenden Gewalt der Richterlichen zu unterwerfen, und die Justiz-Canzelley in die Landschaft umzuformen.

Es kann nach allem diesem der Inhalt des Antrages vom 20sten Nov. 1794 nie bey einem Justiz-Collegio in weitere Untersuchung gezogen, und der Verfasser desselben darüber überall nicht mehr besprochen werden. Denn das ganze Vergehen desselben soll ja auf dem Landtage begangen seyn, und wie ein solcher Fall zu beurtheilen ist, das beantwortet der oben des mehreren auseinandergesetzte Inhalt des 2ten Abschnittes §. 47. des Gandersheimischen Landtags-Abschiedes aufs klärste.

Sollte jenes, dieser klaren Landes-Grundgesetzlichen Stelle ohnerachtet, dennoch geschehen, und es je rechtskräftig festgestellet werden können, daß eine Untersuchung wegen des Antrags vom 20sten Nov. 1794 noch weiter statt finde; so würde die nächste Folge davon diese seyn; daß alle Landstände für die Justiz-Canzelley in Untersuchung kommen müßten, und daß ein großer Theil der Landschaftlichen Akten der Prüfung des Criminal-Collegii zu unterziehen wäre. Denn was die anwesende Landstände auf den Landtag vom Jahr 1795, und demnächst

noch

noch ferner in Ansehung des Antrages vom 20sten Nov. 1794 und seiner gehabten Folgen beschlossen haben, bindet alle abwesende Landes-Stände, so wie die Landschaftlichen Conclusa, als der Wille des ganzen Landes auf ewige Zeiten anzusehen sind. Damit es aber in Rücksicht derjenigen, welche Verfassungsmäßig die Hoheits- und Regenten-Rechte des Fürsten beschränken, zu einer solchen Anomalie nie kommen könne, dafür sorget, und sichert die Landes-Einigung von 1526, vorzüglich in der vorliegenden Materie, wo über die Rechtmäßigkeit einer, von dem Landesherrn angefangenen Fehde, die Rede ist.

Nach jener merkwürdigen Urkunde ist die Landschaft selber Richter über einen von dem Landesfürsten angeschuldigten Landstand, an dessen Benehmen auf dem Landtage sie jedoch überall keinen Theil genommen. Hat Sie nun denselben durch die Annahme seines Antrages, und durch alles dasjenige, was darauf ferner gefolget ist, schon von allem Verdacht einer Constitutionswidrigen Handlung freygesprochen; so kann ein solcher losgezählter Landstand so wenig weiter im Wege Rechtens besprochen werden, daß er vielmehr auf die Hülfe und den Beystand seiner sämmtlichen Mitstände sicher zu zählen Ursache hat, wenn er deswegen von irgend Jemand weiter actionirt werden sollte.

Man mache nun von diesen richtigen Sätzen die Anwendung auf des Hofrichters und Land- auch Schatzraths von Berlepsch Antrag vom 20sten Novemb. 1794, und wer vermag daran noch zu zweifeln, daß er wegen des Inhalts desselben bereits von der Landschaft völlig freygesprochen ist, daß er desfalls nie weiter vor Gericht gefordert werden kann, und daß Stände

ihn

ihn vielmehr zu vertreten, und sammt und sonders für einen Mann zu stehen schuldig sind, wenn der Antrag vom 20sten Nov. 1794 und sein Verfasser noch irgend in gerichtliche oder außergerichtliche Untersuchung, Verantwortung und gar in Bestrafung gezogen ist und wird.

Wie sonderbar contrastirt nun hiermit der Inhalt des bekannten Regierungs-Rescripts vom 3ten Junius 1796, und des dazu wesentlich mit gehörenden Post Scripti Regii vom 13ten May c. a. Beyde stellen Grundsätze auf, und wenden diese so fort praktisch an, welche die ganze Landes-Verfassung umwerfen, allen Landschaften ihr wahres Daseyn benehmen, die ganze Justiz-Pflege, die sämmtliche Dienerschaft, und den ganzen Dienst-Ton im Hannöverischen von Grund aus verderben können, und in der Zeit-Folge auch vermuthlich verderben werden, und einem jeden Staats-Beamten ein nur precäres Daseyn gestatten.

Die Deliberation, welche anjetzt bey der Calenbergischen Landschaft; ja bey allen übrigen Landschaften im Hannöverischen, wegen des, klar am Tage liegenden Grauaminis communis, da ein, sie gleich treffendes Princip aufgestellet ist, billig statt finden muß, kann sich daher nicht mit der Frage beschäftigen:

A) Ob die Wahl eines Land- und Schatzraths des Hannöverischen Quartiers statt haben soll? und

B) ob man sich Ständischer Seits des Hofrichters von Berlepsch annehmen müsse? sondern blos damit:

C) ob man in die Etablirung der in den bekannten Landesherrlichen Aeußerungen enthaltenen, und angewandten Grundsätze willigen könne und dürfe?

Das

Das ist die große, zu beantwortende Frage, worauf das ganze Publikum äußerst aufmerksam ist. Sie wird hoffentlich allgemein verneinet werden, denn ihre Bejahung würde den Ständischen Beschluß der Auflösung der Landes-Verfassung, und der Existenz der Stände selber enthalten.

Ist diese Frage erst verneinend beantwortet, so entscheiden sich damit von selber alle Folgerungen, welche sich aus ihrer Beantwortung ganz natürlicherweise ergeben, wenn man nicht inconsistent und inconsequent werden will.

Ich würde fürchten, die Grenzen dieses Aufsatzes zu überschreiten, wenn ich die Analyse der, an die Landschaft und an den Hofrichter und Land- auch Schatzrath von Berlepsch ergangenen Landesherrlichen Aeußerungen resp. vom 13ten May und 3ten Jun. 1796 hier liefern wollte. Ich übergehe also dieselbe, so wie die rechtliche Prüfung derselben, sammt allen gefährlichen Folgen, welche daher auf die Zukunft erwachsen werden. Erstere kann noch immer nach ihrem wahren Gehalt erscheinen, und letztere ist, nicht nur, von einem einzelnen Rechtsgelehrten, sondern auch von der berühmten Juristen Facultät zu Erlangen dem Publico und den löblichen Ständen vollständig geliefert worden. Bey diesen Arbeiten hat der Genius der Wahrheit allen, die daran Theil nehmen müssen, sichtbar die Fackel gehalten. Beyde Arbeiten kommen dahin überein, daß die Landesherrliche Verfügung null und nichtig ist, daß sie ein factum nullo iure iustificabile enthält, und daß daher die Ablassung eines unbedingten Reichsgerichtlichen Befehls der Wiedereinsetzung des Hofrichters von Berlepsch in die, ihm, spoliatisch abgenommene Hofrichters-Bedienung, und der Manutenenz in seine übrige Staats-Aemter gegen die versuchte

Lan-

Landesherrliche Nahrung in der Ausübung derselben von der unpartheyischen Gerechtigkeits-Pflege eines der höchsten Reichs-Gerichte, zur Ehre unserer teutschen, von Fürsten-Furcht entfernten Reichs-Justiz zu erwarten stehe.

Es wird mir jedoch erlaubt seyn, hier noch einige wichtige Bemerkungen zu liefern, welche die an den Tag gelegte Meynung noch mehr bestätigen werden. Zuvörderst ist aber nur noch anzuführen, daß dasjenige Regierungs-Rescript, welches unter den 3ten Jun. v. J. dem Hofrichter und Land- auch Schatzrathe von Berlepsch, am 5ten Jun. e. a. während des vormittäglichen Gottesdienstes an einem Sonntage insinuirt worden, und welches sich in dem Häberlinschen Staats-Archiv 4tes Heft pag. 422. abgedruckt befindet, mit dem Original völlig gleichlautend ist.

Die erste dieser Bemerkungen geht dahin: daß sich unter den Königlich und Churfürstlichen Postscripto vom 13ten May 1796, und dem Regierungs-Rescripto vom 3ten Jun. 1796, und seinen Inhäsiv-Verfügungen vom 20sten Junius, vom 9ten Nov. und vom 21sten Nov. 1796 einige Verschiedenheit zu befinden scheinet. Jenes läßt nemlich den löblichen Ständen noch eine weitere Erwägung offen, und erwartet wenigstens von ihnen, daß sie, wenn sie die Befugniß dazu haben, dem Land- und Schatzrathe von Berlepsch die Entlassung ertheilen sollen *). Das Königliche und Churfürstliche Postscript siehet daher

*) Ich kann dieser Meynung nicht beypflichten. Die Worte bey weiterer Erwägung können so, wie sie da stehen, und nach dem ganzen Zusammenhange unmöglich den Sinn haben, den man ihnen jetzt so gern beylegen möchte. Vielmehr wollen

daher, so unangenehm es auch sonsten lautet, den Land- und Schatzrath Hannöverschen Quartiers noch nicht als cassirt an *), und läßt mithin eine ständische Berufung von einem übel unterrichteten Landesherrn an einen besser unterrichteten offen. Dagegen sehen und nehmen die angezogenen Regierungs-Rescripte den Land- und Schatzrath v. Berlepsch schon als entlassen und cassirt an, und gehen auf eine, für die Stände sehr beleidigende Art solchergestalt weiter, daß sogar die sehr klaren Worte des Schreibens des Schatz-Collegii an Königliche und Churfürstliche Landes-Regierung vom 19ten Nov. 1796 völlig mißkannt sind, und daß die Organe und die Diener der Stände zu Verfassungswidrigen Schritten haben bewogen werden sollen. Allein bey dieser anscheinenden Verschiedenheit kömmt am Ende, wenn man sie auch weiter verfolgen wollte, dennoch nichts heraus, weil die spätern Verfügungen Königl. Landes-Regierung um so mehr eine Declaration des Post Scripti Regii vom 13ten May 1796 ist und bleibet; je mehr man noch hiebey eine an den Hofrichter auch Land- und Schatzrath von Berlepsch ertheilte Landesherrliche Resolution zu beherzigen Ursache hat, welche ihm am 30sten Aug. 1796 zugestellet ist, und die sich in dem

Häber-

wollen sie nichts weiter sagen, als: Ihr werdet, wenn Ihr die Sache recht überlegt, oder zu mehrern Einsichten kommt, selbst finden, daß Wir Recht gehabt haben, ihm Unser Vertrauen zu entziehen, und ihn seiner Stellen, sowohl der Hofrichter, als der Land- und Schatzraths-Stelle zu entsetzen. Wie Wir nun dies gethan haben, so habt Ihr, weil Euch das Wahl- und Präsentationsrecht zusteht, einen andern an seine Stelle in Vorschlag zu bringen. Daß dies der wahre Sinn der angeführten Worte sey, und daß Anfangs gar kein Gedanke an Concurrenz in Ansehung der Dimissions-Ertheilung war, dies beweisen auch sowohl die Regierungs-Dekrete vom 3ten Jun. 1796 als die nachherigen Rescripte der Regierung an die Landschaft. A. d. H.

Häberlinschen Staats-Archive 6tes Heft Seite 239, mit dem Original völlig gleichlautend, abgedruckt befindet.

Die zweyte Bemerkung, welche sich ungesucht darlegt, ist aber viel wichtiger, und bestehet im folgendem:

daß die Entlassung des Land- und Schatzraths v. Berlepsch per modum dispensationis bewirkt werden soll, und daß sich diese, da in der Conclusion schlechterdings nicht mehr, als in denen, derselben vorangehenden Prämissen liegen kann, nur auf die Anhörung der Landesherrlichen Anträge und den Verhandlungen darüber, nahmentlich und wörtlich erstrecket.

Hieraus folgt, daß, wenn der Land- und Schatzrath v. Berlepsch jene, mit allen bisher gegoltenen Begriffen von Dispensationen ganz unvereinbare Dispensation auch anzunehmen Belieben tragen sollte, wiewohl er das Gegentheil davon bereits am 25sten Nov. 1796 den löblichen Ständen zu erkennen gegeben, derselbe, weil die Dispensationes odiosae immer Straf-Erkenntnisse sind; welche also stricte verstanden werden müssen, nur aufhören würde Land- und Schatzrath zu seyn.

1) am Propositions-Tage, behuf Anhörung der Landesherrlichen Anträge an löbliche Stände, und

2) in den wenigen Sitzungen des Deputations-Collegii, wenn über die angehörten Landesherrlichen Propositionen das Curiatum gezogen, und, in Gemäßheit desselben, die Ständische Erklärung an den Landesherrn vorgelesen und unterschrieben wird.

Hieraus ersiehet man, wohin sich die Wahl eines 2ten Land- und Schatzraths des Hanöverschen Quartiers nur be-

schränken könnte, gesetzt auch, daß die Landes-Stände und insonderheit die Calenbergische Ritterschaft den Land- und Schatzrath v. Berlepsch abzusetzen im Stande wäre, welches, da es in das Recht des Einzelnen schlägt, mehr erwogen die Staats-Bedienung ein wohl erworbenes Recht des Staats-Dieners ist, das ihn durch einen Machtspruch nicht entzogen werden kann, eben so wenig mit Rechts-Bestande geschehen mag, als wenn sich die Stände eine Veräußerungs-Befugniß über das Landtagsfähige Gut eines Mitgliedes der Ritterschaft anmaßen wollten.

Die dritte Bemerkung, welche sich an die eben hergesetzte von selbst anschließt, ist diese: daß die Landesherrliche Verfügung gegen den Hofrichter und Land- auch Schatzrath v. Berlepsch noch mehr, als Strafe ist. Er hat nemlich den quästionirten Antrag vom 20sten Nov. 1794, als den alleinigen Grund seiner Cassation, wie Landstand gethan, das heißt eben so viel: er hat zu seiner eigenen und des Landes-Nothdurft auf dem Landtage geredet. Hierbey ist und bleibt es etwas ganz zufälliges, daß der Redende Hofrichter und Land- auch Schatzrath ist. Als Landstand, in welcher Qualität er doch nur gefehlt haben kann, soll er aber nicht gestrafet werden, denn es findet sich seine Ausstoßung aus der Landes- und Rittermatrikel nirgends bestimmt. Wäre er auch, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein bloßes Mitglied der gemeinen Landschaft, so wäre er, wegen des Antrages vom 20sten Nov. 1794 überall nicht gestraft, welches doch wohl überzeugend genug anzeiget, daß jene, im Schooß der Landständischen Versammlung gethane Aeußerung, weswegen er cassirt ist, nichts Strafwürwürdiges in sich enthält. Was ist also seine ehrenrührige Entsetzung, man mag nun diese nennen und bemänteln, wie man will,

will, anders als Rache, weil er sich bemühet hat, bey so manchen Gelegenheiten die Rechte des Landes aufrecht zu halten, und eben deswegen ungnädig angesehen wird. Diese Ungnade, und wer weiß: ob sie einst aus der Vorurtheilsfreyen Seele des erhabenen Regenten entstanden ist, welchen ich, der mir zugefügten Beleidigung ohngeachtet, nie aufgehört habe, wegen seiner Tugenden aufrichtigst zu verehren, oder ob Hochderselbe nicht vielmehr zu der, mir erzeigten Ungnade von üblen Rathgebern verleitet worden — soll aber nach der Landes-Verfassung nicht statt finden, und kann also noch weniger Rache rechtfertigen. Und das um so weniger, denn hier entstehet die vierte Bemerkung, als, den Hofrichter und Land- auch Schatzrath von Berlepsch, wegen des Antrages vom 20sten Novemb. 1794, nach den eigenen Aeußerungen und Handlungen des Landesherrn und seiner heimgelassenen Regierung, dessen facta et non facta Höchstderselbe durchaus gegen sich gelten lassen muß, keine Landesherrliche Rache, Strafe und Ungnade irgend mehr treffen kann. Hier wird es mir vergönnt bleiben müssen, dem Landesherrn aus seinen eigenen, in dem bekannten Re- und Post-Scripto enthaltenen Aeußerungen von der Richtigkeit des eben gesagten zu überführen. Der einfache Satz, welcher in denselben liegt, ist der: demjenigen Landschaftlichem Deputirten, welchen der Landesherr zur Anhörung seiner Anträge an die Calenbergische Landschaft ladet, giebt er dadurch einen überzeugenden Beweis seines Vertrauens — er ist also desselben würdig.

Nun hat der Landesherr und seine heimgelassene Regierung den Inhalt des Antrages des Hofrichters auch Land- und Schatzraths von Berlepsch vom 20sten Novemb. 1794 gleich nach seiner Uebergabe bey den Ständen gekannt; diese Wissen-

schaft ist bey ihr im Februar 1795 noch vollenkommener geworden, nachdem des Schauspielers Großmann Papiere versiegelt, und diese demnächst zur Kenntniß der Königl. und Churfürstlichen Landes-Regierung gekommen waren, und jene Wissenschaft hat endlich im Anfang des Octobers 1795 den höchsten Grad der Gewißheit erreicht, da das Journal Genius der Zeit, worin der, dem Hofrichter von Berlepsch zugeschriebene Aufsatz gestanden, in Hannover allgemein bekannt gewesen. Dieser genauen Wissenschaft ohngeachtet, hat dennoch der Landesherr den Land- und Schatzsath von Berlepsch am 25sten October 1795 zur Anhörung der Landesherrlichen Proposition, behuf des Landtags de Anno 1796 auf den 19ten November 1795 geladen. Er ist dieser, ad Mandatum speciale Regis et Electoris proprium an ihn ergangene Citation — gemäß, am 19ten Nov. 1795 auf Königlich und Churfürstlicher Regierung erschienen, hat daselbst die Anträge an die Calenbergische Landschaft mit angehört und entgegen genommen; auch hierauf der ganzen Landtags-Deliberation vom Jahr 1796 beygewohnt. Durch alle diese, von dem Landesherrn begangene That-Umstände hat demnach Höchstderselbe, nach seiner eigenen Behauptung, deutlich an den Tag gelegt, daß der Hofrichter auch Land- und Schatzrath von Berlepsch, wegen des Aufsatzes vom 20sten Nov. 1794 Sein Vertrauen nicht verlohren habe. Ist nun dieses richtig; so hat er ihm dasselbe, wegen dieser, zudem von einem Landstande auf dem Landtage geäußerten Meinung nicht weiter entziehen, noch weniger aber dasjenige thun mögen, was Höchstderselbe demnächst hat eintreten lassen. Und das um so weniger, als sich der Hofrichter und Land- auch Schatzrath von Berlepsch nicht einst zu demjenigen Aufsatz bekannt hat, welcher ihm von Königl. Landes-Regierung, mittelst Decrets vom 21sten Januar 1796, vorgelegt ist, und da es einleuchtend

bleibt, daß bey einem Aufsatze, welcher solche Folgen hat nach sich ziehen sollen, als demnächst durch die Landesherrliche Aeußerung vom 3ten Junius 1796 entstanden sind, die Einsicht des Originals durchaus nöthig wird, weil die Veränderung weniger Worte in demselben dem Aufsatze und der Meinung des Concipienten einen ganz andern Sinn zu geben im Stande ist. Das, aus der eigenen Aeußerung und Anerkennung des Landesherrn eben entlehnte That-Argument schlägt würklich alles nieder, und zeigt die Unbeständsamkeit des Inhalts des Rescripts vom 3ten Junius und des dazu wesentlich mit gehörenden Postscripti vom 13ten May 1796, nach bekannten Rechts-Grundsätzen, aufs überzeugenste.

Da ich von demjenigen, was der Hofrichter und Land- auch Schatzrath von Berlepsch nach dem Eingang jener Landesherrlichen Verfügung eintreten lassen, völlig unterrichtet bin; so will ich anjetzt dieses noch kürzlich zur Wissenschaft der löblichen Stände bringen, woraus Dieselben zu ersehen geneigen werden:

> in welcher Lage sich die vorliegende Angelegenheit anjetzt befindet, und wie vorsichtig, höchst patriotisch, und den Ständen nirgend vorgreifend, der Hofrichter auch Land- und Schatzrath von Berlepsch in derselben solchergestalt verfahren hat, daß der allgemeinen Landes-Angelegenheit von ihm auf keine Weise irgend Eintrag geschehen ist, indem er sich von dieser nicht trennen kann und darf.

Es wird daher von dem Benehmen der Stände, welches sich anjetzt entscheiden muß, abhangen:

auf welche Art und in welchem Augenblick die gegenwärtige, zur Reichsgerichtlichen Dijudicatur völlig reife Angelegenheit dahin gebracht werden soll.

Gleich nach dem Eingang des, an ihn gerichteten Entlassungs- und Dispensations-Rescripts vom 3ten Jun. 1796 hat der Hofrichter auch Land- und Schatzrath von Berlepsch am 11ten Julius 1796 vor Notarien und Zeugen seinen völligsten Dissensum zu erkennen gegeben, und alle rechtliche Zuständnisse durch eine feyerliche Protestation und Verwahrung zu erhalten gewußt.

Hierauf hat er an Königliche Landes-Regierung am 30sten Junius 1796 eine Vorstellung übergeben, wodurch er das entstandene große Landes-Gravamen auf eine, alle Verhältnisse umfassende, und höchst anständige Art zu beseitigen bemühet gewesen. Von dieser Vorstellung hat er die Abschrift an unsern Mitstand, seinen Vorgänger in dem Land- und Schatzraths-Officio, und den jetzt in London befindlichen Herrn Geheimen Rath von Lenthe, mittelst Schreibens vom 5ten Jul. 1796 übersandt. Beyde Aktenstücke stehen mit den Originalien völlig gleichlautend, in dem Häberlinschen Staats-Archiv Fünftes Heft S. 46 bis S. 108. abgedruckt. Die Vorstellung, welche des Inhalts ist, daß kein Hannöverscher Staats Minister dem Landesherrn besser hätte rathen können, als der Hofrichter auch Land- und Schatzrath von Berlepsch gethan hatte, um eine Angelegenheit auf eine ehrenvolle Art zu beendigen, bey der sich von so mancher Seite sehr wichtige Anstände und Bedenklichkeiten ungesucht hervorthun, hat die unerwartete, im Häberlinschen Staats-Archiv 6. Heft S. 239 und 240, dem Original völlig gleichlautend stehende Resolution vom 30sten August

1796

1796 zuwege gebracht, nach welcher ihm bezeuget worden, daß seine Vorstellung:

nicht einst eine Reflection verdienen könne.

Das Schreiben des Hofrichters auch Land- und Schatzraths von Berlepsch an den Herrn Geheimen Rath von Lenthe ist aber völlig unbeantwortet geblieben.

Gleichwie sich nun Jener die große Beruhigung nicht versagen mag, durch den eingeschlagenen Weg eines Theils den höchsten Beweis seines Patriotismi gegeben zu haben, und andern Theils sorgfältig bemühet gewesen zu seyn, alle Folgen zu verhüten, welche der, gegen ihn eingetretene unerhörte Schritt des Landesherrn haben kann; daher ihm ihrenthalben nie ein Vorwurf treffen mag; so hat er bey diesem mißglückten Versuche, seine wahre Anhänglichkeit an den Fürsten und an die Stände und Unterthanen zu bethätigen, sich in die unangenehme, ihm jedoch nur noch allein übrig bleibende Nothwendigkeit versetzt gesehen, nunmehr alles zur Betretung des Weges Rechtens vorzubereiten.

Deswegen sind, laut Notariats-Documents vom 12ten September 1796 nach der damaligen Belegenheit der Umstände, in Gemäßheit einer seltenen Vorsicht und zur auffallenden Probe des dargelegten Respects abseiten des gekränkten und beleidigten Theils, Se. Königliche Majestät und Churfürstl. Durchlaucht, Herr Georg des III. König von Großbritannien u. s. w., als Herzog zu Calenberg Ordnungsmäßig über die Anordnung der Austrägal-Instanz und eventualiter über die Electio fori in geziemenden Respect requiriret. Die Requisition ist jedoch ohne Effect geblieben, ob gleich eine Regierungs-Resolution unter dem 14ten October 1796 ergan-

gen, welche aber als eine Antwort überall nicht anzusehen steht *).

Die Austrägal=Instanz ist demnach durch den Ablauf der gesetzmäßigen Zeit perimiret *), und auf das Beneficium Electionis fori kann es auch nicht weiter rechtlich ankommen, weil die, zur Wahl des Forums bestimmte Frist längstens verflossen ist. Es sind daher zwey große Hindernisse überstiegen, wenn man auf den schnellen Betrieb der Rechts=Angelegenheiten des Hofrichters, auch Land= und Schatzrath von Berlepsch, zurück siehet. Am 23sten Nov. 1796 ist übrigens der Hofrichter von Berlepsch bey der Hannöverschen Regierung mit der Anlage sub Nr. 1. eingekommen, worin er sich zur Fortsetzung seines Richter officii bereit erklärt, und er hat hierauf das sub Nr. 2. anliegende Regierungs=Decret vom 24sten Nov. 1796 erhalten, worin ihm, ganz unerhörter weise eine Vergehung schuld gegeben wird. Worin diese aber bestehet, vermag ich nicht einzusehen, und ich enthalte mich daher aller weiteren Bemerkung über dieses, denselben Geist athmende Decret, als der ist, welcher in dem Regierungs=Decrete vom 21sten Januar und 3ten Jun. 1796 herschet. Endlich ist der, zum Hofrichter ernannte Herr Cammer=Gerichts=Assessor von Bremer am 23sten December

*) Auch hierin kann ich dem Hrn. Verfasser dieses Aufsatzes nicht völlig beypflichten. Die Requisition über die Austräge und über das priuilegium electionis fori war gehörig geschehen. Die darauf ertheilte Antwort, daß das Gesuch sich nicht zu einer Entschließung Sr. Majestät qualificiren könne, enthält nicht blos eine stillschweigende, sondern selbst eine ausdrückliche Begebung der Austrägal=Instanz und des Privilegiums über die Wahl des Gerichtsstandes, wie dies zu seiner Zeit weiter ausgeführt werden wird. A. d. H.

ber 1796 in das Königliche und Churfürstliche Calenbergische Hofgericht würklich introducirt, und dadurch das in Ansehung des Hofrichters von Berlepsch begangene Spolium ganz vollständig geworden. Hierdurch hat sich nun die processualische Lage der großen Angelegenheit, welche das deliberandum Comitiale ausmacht, einigermaßen verändert. Die wahre Continentia causae, welche anjetzt offenbar angetroffen wird, und wobey es bekanntlich auf keine Austräge und auf keine Electio fori ankommen kann, vereiniget sich nun mit allen übrigen günstigen Umständen zur Erwürkung eines Mandati S. C. spolii restitu torii et manutenentiae in officia et beneficia Iudicis Curiae Prouincialis, et Consiliarii Prouincialis et Aerarii statuum Calenbergensium bey dem Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar. Die, auf eine bislang sehr schonende Art abgefassete Supplica liegt zur würklichen Uebergabe fertig, und sie ist so eingerichtet, daß ihr nur ein kurzes Additament hinzugeführt werden kann, wenn dieses etwa nöthig werden sollte.

Das ist nun die wahre Lage der Rechts-Angelegenheit des Hofrichters von Berlepsch, welche mit eben der Offenheit und Gradheit den löblichen Ständen hiermit dargelegt wird, womit derselbe alle seine Schritte noch immer bezeichnet hat. Es ist nur schuldige Ehrerbietung desselben gegen das ansehnliche Corpus statuum, welches ihn bisher abgehalten hat, thätiger zu seyn, weil er sich nirgend der ungünstigen Beurtheilung blosstellen wollen, als wenn er der Ständischen Deliberation, und den Beschlüssen seiner, unter allen Verhältnissen, welche die Vorsehung über ihn beschlossen haben mag, ihm ewig theuer bleibenden Herrn Mitständen irgend vorzugreifen gemeint gewesen. Er hat bisher mit der größesten Mäßigung in einer Angelegenheit gehandelt, welche den unschuldigen und leb-

haf-

haften Mann immer schwer fallen muß. Er ist aber anjetzt eben so sehr zur Anwendung seiner, ihn nie verlassenen Kraft entschlossen, und das Resultat der jetzigen Landtags-Deliberation wird für ihn das Losungs-Wort zur sofortigen Erfüllung seines wohl überdachten Beschlusses seyn, sich bey dem Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar Recht zu verschaffen. Um aber jener Ständischen Deliberation alle mögliche Vollständigkeit und Bestimmtheit zu geben, thut der, zu derselben, mittelst Umlaufs des Hannöverschen Quartiers vom 30sten Dec. 1796, besonders citirte Besitzer des Landtagesfähigen Guths Mandelslohe, der Ritter, Friedrich Ludewig v. Berlepsch, in Zurückweisung auf dasjenige, was der Hofrichter und Landrath von Berlepsch am 25sten Nov. 1796 bey den großen Ausschuß der Calenbergischen Stände übergeben, und wovon sich eine gleichlautende Copey in dem Häberlinschen Staats-Archiv Heft 6. Seite 241-247. befindet, folgende Propositionen. Er trägt nemlich hierdurch bey den löblichen Ständen der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen darauf an, daß folgende Resolutionen von ihnen genommen, und effectuirt werden mögen:

1) daß löbliche Stände der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen keineswegs in die, in dem Rescripto vom 3ten Junius 1796 und in dem Postscripto vom 13ten May e. a. geäußerte Grundsätze,
   a) wegen Entlassung der Hannöverschen Staats-Bedienten, und besonders der in den Justiz-Collegiis angestelleten, der Landschaftlichen Deputirten und der zum Calenbergischen Schatz-Collegio Verordneten, und
   b) wegen der Bestätigung der zu wählenden Landschaftlichen Räthe und Deputirte einzuwilligen im Stande wären, sondern dieselben vielmehr höchlich mißbilligen müßten.

2) daß

2) daß status ebenwenig mit dem Landesherrn in Ansehung derjenigen Prädicate einverstanden seyn könnten, welche einem, ihnen am 21sten Januar 1796 communicirten angeblich Landständischen Aufsatze vom 20sten Nov. 1794 beygelegt worden.

3) daß die Landschaft ferner der geprüften Meynung sey, daß der Inhalt des ganzen Antrag-Promemoria ihres Mitstandes, des Hofrichters, auch Land- und Schatzrath von Berlepsch vom 20sten Novemb. 1794 theils schlechterdings nichts Verfassungswidriges in sich enthalte, theils daß derselbe nie einen Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung, sowohl überhaupt, als, nach der Belegenheit aller, dabey zu erwägenden Thatsachen abgeben könne; mithin, daß der Verfasser desselben niemahls deshalb vor Gericht gezogen werden dürfte,

4) daß Stände sich daher der, aus der Calenbergischen Landes-Verfassung für sie entstehenden Verbindlichkeit nicht entziehen könnten, ihren Mitstand deshalb zu vertreten, und desfalls insgesammt für einen Mann zu stehen.

5) daß ferner Status nicht umhin könnten, ihre höchste Empfindlichkeit darüber zu bezeugen, und sich desfalls alle Rechts-Zuständnisse ausdrücklich vorzubehalten, theils daß die von ihnen, an der Landesherrlichen Regierung den 10ten Februar 1796 abgegebene Erklärung in dem Rescript vom 3ten Junius und Post Scripto Regio vom 13ten May 1796 ein Bericht genannt sey, theils daß sie in diesen Landesherrlichen Aeußerungen für Revolutionaire und Landes-Verräther ausgegeben sind.

6) daß Stände weiter des Dafürhaltens wären, daß, wenn der Hofrichter auch Land- und Schatzrath von Berlepsch

in Ansehung der Bekanntwerdung des wahren Aufsatzes vom 20sten November 1794 als der einzige Punkt, welcher sich in Frage befindet, irgend angesehen werden könne; dieses dennoch nicht anders, als in dessen ordentlichen Gerichts-Stand zu bewerkstelligen sey, und daß Status mithin desfalls ihrer Erklärung vom 10ten Februar 1796 lediglich inhäriren müßten;

7) daß Stände demnach den Hofrichter von Berlepsch von seiner Staats-Justiz-Bedienung, als Calenbergischen Hofrichter, keinesweges für entlassen ansehen könnten und mögten;

8) daß Status daher den vormaligen Herrn Cammer-Gerichts-Assessor von Bremer für einen Calenbergischen Hofrichter, um so weniger anzuerkennen im Stande wären, als er nicht einst in Gemäßheit der klaren Vorschrift der Hofgerichts-Ordnung Tit. 2. in princ., nach der erforderlichen Ritterschaftlichen Indigenats-Geburth, dazu qualificiret sey;

9) daß Stände mithin, um sich aller Theilnahme an dem, durch die willkührliche Entsetzung des Hofrichters von Berlepsch von seiner Hofrichter Stelle begangenem Spolio zu enthalten, zumal bey dessen bereits eingelegten Protestation nicht gemeinet wären, dem Herrn von Bremer die Hofrichters-Besoldung aus der Landschaftlichen Casse zu bezahlen;

10) daß Status vielmehr sich der Verbindlichkeit nicht entziehen könnten, dem Hofrichter von Berlepsch die Hofrichters-Besoldung auszuzahlen, da sein Richter-Amt im rechtlichen Sinn für erfüllt angenommen werden müsse, weil er sich bereit erklärt, seinem Amte eines Calenbergischen

Hof-

Hofrichters nachzukommen, und er an der Vollführung dieser, seiner Dienst-Obliegenheit nur von dem Landesherrn gehindert worden;

11) daß Status demnach auf die unverweilte Wiedereinsetzung des Hofrichters von Berlepsch in sein Richter-Amt eines Calenbergischen Hofrichters bey den Landesherrn ernstlich bestehen müßten;

12) daß Calenbergische Stände die Vacanz eines Land- und Schatzraths des Hannöverschen Quartiers keinesweges anerkennen könnten;

13) daß die löbliche Calenbergische Ritterschaft also zu einer anderweitigen Wahl eines Land- und Schatzraths Hannöverschen Quartiers zu schreiten überall nicht ermächtiget, und daher auch nicht entschlossen sey;

14) daß status daher dem Land- und Schatzrath von Berlepsch nach, wie vor, für den Land- und Schatzrath des Hannöverschen Quartiers anerkennen, und ihn bey der Ausübung seiner Land- und Schatzraths-Functionen kräftigst zu erhalten suchen müßten;

15) daß Stände dieserwegen das Schatz-Collegium hiermit besonders ermächtigten, den Hofrichter, auch Land- und Schatzrathe von Berlepsch, die Besoldungen und Dienstfixa seiner sämmtlichen Staats-Bedienungen aus der Landes-Casse unverweilt, und ohne alle Einschränkung oder Vorbehalt zu bezahlen;

16) daß status demnach auf die völligste Zurücknahme, sowohl des, an den Hofrichter auch Land- und Schatzrath v. Berlepsch am 3ten Junius 1796 erlassenen Entlassungs- und Dispensations-Rescripts, als des, an die Landschaft unter glei-

gleichen datum ergangenen Rescripts, sammt seinem Postscripto vom 13ten May v. J. bestehen, und dieses durch eine, an den Landesherrn abzulassende motivirte Vorstellung zu erwürken suchen müßten;

17) daß die Landschaft aber auf den Fall, daß diese Vorstellung etwa den gewünschten Effect nicht hervorbringen sollte, sich gezwungen sehen würden, dem Hofrichter auch Land- und Schatzrath von Berlepsch ihre Verfassungs- und Receßmäßige Assistenz, in der größten Extension, der sie, nach der Landes-Verfassung fähig ist, angedeihen zu lassen; mithin auf den eben bezeichneten Fall entschlossen wären, um so mehr, als Haupt-Intervenientin in dem von dem Hofrichter auch Land- und Schatzrath von Berlepsch anzufangenden oder angefangenen Prozeß bey dem Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar aufzutreten, als sie sich dieser Rechts-Schuldigkeit auf eine, an dieselbe geschehene Litis Denunciation des in seinen Rechten Gekränkten nicht würde entziehen können;

18) daß Status ferner des Dafürhaltens wären, sämmtliche Landschaften der Königlich und Churfürstlichen teutschen Lande, wegen des, klar am Tage liegenden Grauaminis communis sowohl zum Beytritt der an den Landesherrn abzulassenden gleichzeitigen Vorstellung, als auch zum eventuellen Beytritt zum Prozesse förmlichst einzuladen.

Gleichwie endlich Endes unterschriebener, welcher für alle proponirte Deliberations-Punkte hiermit beyfällig votirt, wenn ihm die Reihe der Abstimmung trifft, zur Einsicht und zur Rechtschaffenheit seiner Herren Mitstände, die hoffentlich gegen eine jede, nur zu deutlich an den Tag liegende

Ab-

Absicht der Ueberraschung auf ihrer Hut seyn werden, das zuversichtliche Vertrauen hegt, daß sie sich, durch theils präoccupatorische, theils hämische und boshafte Insinuationen mancher Art, welche theils auf offenbare Entstellung und Verdrehung der Wahrheit, theils auf gewisse, gar nicht zur gegenwärtigen Sache gehörende, sondern vielmehr recht mit den Haaren herbeygezogene Punkte und Dinge, welche die löbliche Ritterschaft gegen den Hofrichter, auch Land- und Schatzrath von Berlepsch, leidenschaftlich einnehmen sollen, theils auf Erregung unnöthiger und unzeitiger Furcht und Besorgniß, theils auf der einen Seite auf sehr hinkende, und für die Verfassung zugleich sehr gefährliche Vergleichungen, und auf der andern, auf eine offenbare und mit dem vorhergehenden im directesten Widerspruch stehende Verunglimpfung der Calenbergischen Landschaft; mithin nur auf die Verderbung der öffentlichen Meinung, und auf eine nachtheilige Influirung auf die Vota der Herrn Mitstände hinauslaufen, von einem richtigem und sicherem Wege nicht werden ableiten lassen, um der Gefahr nicht ausgesetzt zu seyn, sich am Ende ihrer Berathschlagung auf eine höchst unangenehme Art überrumpelt, inducirt und getäuscht zu sehen, indem eine jede Aeußerung, die wider den Hofrichter, auch Land- und Schatzrath von Berlepsch, etwa schon jetzt, sehr insidiöser- und calumniöserweise, von ganz Unberufenen und gegen ihn so feindselig gesinnten, als Landständischen und Ritterschaftlichen Rechten, Aktenmäßig, eben nicht sehr gewogenen Männern geschehen ist, oder vielleicht noch vorgebracht werden mögte, auf dem ruhigen Wege der kalten Ueberlegung, vor dem Richterstuhl der Vernunft und einer unpartheyischen Justiz ihre vollständige Beantwortung und Erledigung zu seiner Zeit, und wenn, wie billig dazu die gehörige Musse gelassen wird, ganz zuverlässig finden muß, ohne daß es dabey nöthig werden wird, in einen

unter gesitteten Menschen, ganz unanständigen Ton einer niedern Schmähsucht zu verfallen, oder seine Zuflucht zu Weitläuftigkeiten zu nehmen, als welches Verfahren Unpartheyische nie überzeugen kann, sondern vielmehr just die entgegengesetzte Würkung thun muß; So wird sich auch die löbliche Calenbergische Landschaft davon leicht geneigst vergewissern, daß Männer-Muth und Ständische Einigkeit; mithin daß Landschaftliche moralische Energie, welche man sehr zu fürchten scheinet, weil Status zu den, in aller Eile anzunehmenden Beschluß einer Wahl, theils durch süßtönende Worte, theils durch allerley würklich besonders genug klingende Motive verleitet werden sollen, sich so wohl vor den Thron des Königes, als vor den erhabenen Reichs-Gerichte zu Wetzlar zuverlässig in einer Angelegenheit würksam zeigen wird, welche, wegen ihrer entschiedenen Wichtigkeit, die Augen von ganz Teutschland auf die Calenbergische Landschaft ziehet, und die daher ohne alle Persönlichkeit, Parthey-Geist und Wunsch, in die Bedienung anderer zu treten, nicht nach dem blos erleuchtetem Gewissen der Votanten, wenn sie gleich ihre Hand aufs Herz legen wollten; mithin nicht nach uns unbekannten Regeln, sondern nach der strengsten Gerechtigkeit, in Gemäßheit der, in Landes-Recessen und fürstlichen Reversalien beruhenden Landes-Verfassung auf ächt teutsch und gut Calenbergisch; folglich überall nicht leichtsinnig und neumodisch behandelt werden muß.

Denn was könnte fürchterlicher und zugleich auffallender für das ganze große Publicum seyn, als Landständischer Despotismus der Calenbergischen Land-Stände gegen Einen ihrer Mitstände, dem sie noch am 12ten May 1796 per vnanimia bey einer der wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten, wovon das Wohl und das Wehe des Landes wenigstens für

den Augenblick entscheidend abhieng, den schmeichelhaftesten Beweis Ihres Vertrauens und ihrer Achtung, zu seiner nicht geringen Dank-Verpflichtung vor den Augen von ganz Teutschland gegeben haben.

---

Hannover den 14ten Februar 1797.

# IV.

## Beschlüsse der Calenbergischen Ritterschaft.

Die Resultate der Deliberation löblicher Calenbergischer Ritterschaft in der Dienstentlassungs-Sache des Herrn Hofrichters auch Land- und Schatzraths von Berlepsch beruhen, in Gemäßheit der in Curia equestri am 17ten 18ten und 20sten Febr. 1797, abgehaltenen Landschaftlichen Protocolle in folgenden Puncten:

1.

Man wolle, zur Ablehnung der den Ständen, in den bekannten beyden Rescripten vom 13ten May und 3ten Jun. 1796 gemachten Vorwürfe und bezeugten höchsten Königlichen Mißfallens, es, unter Beziehung auf den actenmäßigen Hergang der Sache und unter nochmahliger Mißbilligung und Nicht-Theilnahme an den von Seiner Königlichen Majestät anstößig gefundenen Sätzen des bekannten Antrags vom 20sten November 1794, noch näher ins Licht zu stellen suchen, daß die Stände bey der in Frage ruhenden Angelegenheiten sich nichts haben zu Schulden kommen lassen, was ihnen zum Vorwurf gereichen, und den Unwillen oder das Mißfallen Seiner Königlichen Majestät habe nach sich ziehen können.

2.

Die Stände müßten ehrerbietigst dafür halten, daß durch die mittelst verehrlichen Rescripts Königlicher Landes-Regierung vom 3ten Jun. 1796 ihnen kundgemachte, dem Herrn Land- und

und Schatzrath von Berlepsch von des Königs Majestät einseitig ertheilte Dimission ein solches Grauamen commune Statuum veranlaßt wäre, welches nur dadurch beseitigt und gehoben werden könne, wenn Seine Königliche Majestät allergnädigst zu declariren geruhen würden, daß Höchstdieselben die Concurrenz der Stände bey dieser Dimission vorausgesetzt hätten; sobald jedoch dieses und zugleich die höchste Declaration dahin erfolge, daß Seine Königliche Majestät nur eine honestam dimissionem beabsichtigt hätten, würden Stände sich dabey beruhigen, und den Herrn von Berlepsch auch ihrerseits pro honeste dimisso ansehen.

3.

Daneben wolle man sich Ständischerseits die gnädigste Versicherung erbitten, daß Seine Königliche Majestät nicht nur auf den Fall eintretender mehrerer Weiterungen die Stände aller etwanigen Schäden-Vergütung und Kosten zu entheben geneigen wollen, sondern auch, daß der gegenwärtige Fall zum Präjudiz der Stände in künftigen Zeiten nie allegirt, noch auf irgend eine Weise jemahls zur Folge gezogen werden solle.

Endlich

4.

solle bis zu erfolgter höchster Königlicher Erklärung der bisherige Status quo in Ansehung des Herrn von Berlepsch unverrückt bleiben, auch mit der Zahlung der Land- und Schatzraths-Emolumente aus der Landschaftlichen Casse vom Schatz-Collegio fortgefahren werden.

Daß vorstehendes die wahren Resultate der vorangezogenen Ritterschaftlichen Deliberation in Anfangserwähnter Sache seyn, solches wird auf Verlangen des Herrn Drosten von Berlepsch aus den Landschaftlichen Acten pflichtmäßig von mir bezeugt.

Hannover den 23sten Febr. 1797.

In fidem Extractus.

M. Meyer.

V.

# V.

# Directorial-Acten
die
Streitigkeit des Hrn. Hofgerichts-Assessor v. * und des Hrn. Hofgerichts-Secretair ** betreffend.

## 1.

## Auszug eines Protocolls vom 18. May 1795
die
Verlassenschaft des Regiments-Chirurgus Kleinen betreffend.

Praestito iuramento befragte der Hr. Assessor von * die Comparentin, ob sie inspectionem actorum in Hinsicht der von dem Garde-Regimente eingesandten Berechnungen und Protocolle verlange? welchenfalls sie solche Inspection zur Ersparung der Kosten sogleich heute verrichten könne. Als nun der Comtoir-Schreiber Müller solche Einsicht nöthig fand, so legte der Hr. A. v. * die Acten ad inspiciendum in continenti vor, gab auch an Hand, ob er die Haupt-Stücke der vom Garde-Regimente eingesandten Acten zu desto accuraterer und bequemerer Durchsicht mit nach Hause nehmen wolle, welches sich der Comparent Müller gefallen ließ.

Wie inzwischen unterschriebener actuarius causae dabey bemerklich zu machen, ex officio sich verbunden glaubte, gestalten es ihm zweifelhaft scheine, ob acta iudicialia, es sey ganz oder Stück-

Stückweise, der Privat-Gewahrsam der Partheyen anvertrauet, und ihnen aus dem Gerichte mit in ihre Wohnung gegeben werden dürften, so verfügte sich der Hr. Rath und A. v.* ins Collegium, um hierüber Verhaltungs=Maaße einzuholen.

Reversus

eröffnete derselbe, Königlich Hofgericht finde unbedenklich, der Vormünderin diejenigen Partes actorum, deren sie benöthigt zu seyn glaube, von den eingesandten Regiments=Acten in ihre Behausung zu verabfolgen, damit sie sich daraus gehörig informiren, auch sich eine Abschrift davon nehmen könne. Jedoch sollten diejenigen Actenstücke, welche sie mit sich nähme, ad protocollum specifice registrirt werden.

Dem zufolge nahm der Comtoir=Schreiber Müller aus denen ihm zur Einsicht vorgelegten Acten folgende Stücke. ꝛc.

---

2.

U. P. M.

des Hrn. Hofgerichts-Secretair **, an den Hrn. Hofrichter von Berlepsch.

Nachdem der Herr Hofrichter heute die Hofgerichts-Session verlassen hatten, so ist in der bekannten Kleinschen Verlassenschafts- nunmehro auch Vormundschafts-Sache, wovon illustrissimum Directorium annoch eine besondere officielle Notiz zu nehmen geruhet hat, zwischen dem Dirigenten in dieser Sache Hrn. Assessor von * und mir dem unterschriebenen Actuario causae nachstehendes vorgefallen. Herr Assessor von * kam aus der Raths-Session zu mir in die Secretarien-Stube, mit dem die Bestellung der Wittwe Kleinen zur Vormünderinn ihrer Kinder betreffenden Protocoll in der Hand, und sagte:

Ich mögte mein Protocoll in dem passu, wo es heißt:

"daß der Herr Assessor v. * die Acten ad inspiciendum
„vorgelegt hätte ꝛc.

ändern, und anstatt dessen schreiben:

„daß er Comparenten gefragt, ob sie anstatt die Acten in
„hodierno termino, zu inspiciren, die nöthigen Partes aus
„denselben, mit nach Haus nehmen wollten."

Ego erwiederte:

Dominus Dirigens habe allerdings, wie das Protocoll bemelde, die Acten in termino, ad inspiciendum vorgelegt; also könnte ich mein völlig richtiges Protocoll nicht ändern.

Hr. Assessor v. *.

Er habe den Kleinschen Assistenten Müller nur darum an seine Seite, zu den vor ihm liegenden Acten, treten lassen, um demselben die wichtigsten Partes Actorum heraus zu suchen, nicht aber, um demselben die Acten zur Einsicht vorzulegen. Er bestehe also auf die Abänderung des Protocolli.

Ego:

Sie haben dem Müller allerdings die Acten zur Einsicht vorgelegt; er hat nicht allein eben so gut darin geblättert, wie Sie, sondern er hat auch die in den Regiments-Acten befindlichen Beläge besehen und gesagt: daß er die nicht, sondern nur die ad protocollum registrirter maßen mit nach Haus genommene Stücke gebrauche. Sie haben ihm eine ad Acta befindliche von dem Regiments-Chirurgo Kleine an Schmidt ausgestellte Obligation über 300 Rthlr. vorgezeigt, dabey bemerkt, daß ihm diese nicht wohl mit nach Haus gegeben werden könne; er hat diese Obligation eingesehen, mithin ist in allem Betracht eine Inspectio Actorum vorgegangen; also kann ich mein richtiges Protocoll nicht ändern.

(Ich muß hiermit in parenthesi unterthänigst bemerken, daß beynahe toto die von denen Partheyen, die Acta inspiciren oder durch ihre Consulenten inspiciren lassen, auf gleiche Weise verfahren wird, nemlich, daß sie ohne eben lange zu lesen oder zu extrahiren, nur die nöthigen Stücke ex Actis sich bemerken, und davon sich Abschriften aus dem Gerichte geben lassen. Das ist hier in der Kleinschen Sache derselbige Fall, und also nicht abzusehen, wie der Herr v. * einen vorhergegangenen Actum inspectionis Actorum iudicialium ableugnen möge).

Herr

Herr Assessor v. *.

Wenn Sie denn so eigen seyn wollen, ihr Protocoll nicht abzuändern, so muß ich ihnen geradezu sagen: „ich agnoscire ihr ganzes Protocoll nicht, „denn die Prälection ist nicht geschehen.“

Ad quod ego.

das quaest. Protocoll enthält keine Verhandlung streitender Partheyen, oder Vergleiche, Zeugen-Verhöre ꝛc. — sondern es ist nur aufgenommen, um Constitutionem tutricis ad Acta zu verificiren. Nur in jenem Falle ist praelectio protocolli nothwendig; in diesem hier vorwaltendem Falle aber nicht, und es ist auch bislang beim Hofgerichte nie üblich gewesen, den bestellten Vormündern das wegen ihrer Bestell- und Beeidigung aufgenommene Protocoll vorzulesen.

Herr Assessor v. *.

So bedaure ich gar sehr, daß diese Illegalität bislang bey diesem Gerichte obgewaltet hat.

NB. Auf diese Aeußerung des Herrn Assess. v. *, ihm zu antworten, enthielt ich mich um deswillen,

1) weil derselbe damit denjenigen der übrigen Herrn Assessoren des illustrissimi Collegii, welche auch schon und zwar mehrmals Vormünder bestellt, und die Vorlesung derer desfalls aufgenommenen Registraturen nie verlangt, noch deren Unterlassung als einen Mangel gerügt haben, wohl eben kein Compliment machet; und

2) weil der Herr Assess. v. *, wenn er bey dieser Vormundschafts-Bestellung eine Prälection des Protocolli extra ordinem nöthig erachtete, solche qua Dirigent gleich in ipso ter-

termino den 18ten huius zu urgiren verpflichtet war, nicht aber berechtigt, erst 3 Tage hinterher, und noch dazu aus der Ursache, weil ich mich Pflichtmäßig weigerte, nach seiner Willkühr mein richtiges Protocoll zu ändern, ex officio, ohne Anrufen der Parthey, die Unterlassung der Prälection zu rügen, die er selbst in termino nicht nöthig geachtet haben muß, weil er sie damals, da es rechte Zeit zu sprechen war, nicht urgirt hat. (Daß überhaupt der Herr Assess. v. *, der meinen fidem protocolli zu infringiren sucht, selbst recht gut irren könne, erhellet auch daraus, weil er heute Morgen, vor Anfang der Session, in die Secretarien-Stube kam, und zu mir, — wie meine Collegen gehört haben, — sagte: Er hätte versehen die Wittwe Kleinen vor ihrer Anstellung zu befragen: Ob auch ein Testament des defuncti vorhanden, worin derselbe seinen Kindern einen Vormund ernannt habe! Er sey im Zweifel, ob diese unterlassene Befragung auch wohl etwas schade? worauf ich ihm zu seiner Beruhigung — in soferne es dazu dienen kann — zurück gab: da von keiner denominatione tutoris testamentaria ad Acta iudicialia constire, und die Wittwe Kleine, als er sie wegen Uebernehmung der Vormundschaft befraget, davon nichts geäußert, so dürfte vermuthlich dergleichen auch nicht vorhanden, und also die Besorgniß unnöthig seyn).

Als aber

der Hr. Ass. v. * wiederholte:

Er agnoscire schlechterdings mein Protocoll nicht, so erwiderte ich

dar-

darauf:

Mein Protocoll, so ich auf Eid und Pflicht aufgenommen, müsse schlechterdings so lange als richtig gelten, bis eine dabey interessirte Parthey dessen Unrichtigkeit beweise, und in sofern protocollirte Handlungen von der Art wären, daß sie einer Prälection bedürften, sey bey deren Omission, der Actuarius zur eidlichen Bestärkung verbunden.

Zu der letztern sey auch ich, wenn ein gerichtliches Erkenntniß mich dazu auf etwaiges Verlangen der Kleinschen Parthey schuldig erkennen sollte, so willig, als im Stande.

Ich hielte mich also nicht schuldig, mein richtiges Protocoll zu ändern.

Herr Assess. v. *.

Er verlange die Aenderung des qu. Passus protocolli, gestalten er die Acten ad inspiciendum vorgelegt habe.

eigentlich darum: daß die Parthey nicht doppelt Inspections-Gebühren bezahlen solle. Denn nun ich für die im Protocoll bemerkte Inspection 2 Rthlr. bekäme, so würde ich, da er den Fall vorauszusehen glaube, daß die Kleinen außer den mit nach Haus genommenen Actenstücken nochmals integra Acta nachzusehen nöthig finden würde, aber einst 2 Rthlr. pro Inspectione erhalten, mithin die Parthey durch den eingetretenen Vorfall 4 Rthlr. statt 2 Rthlr. auszugeben haben. Da ich also mich weigerte, verlangtermaßen mein Protocoll zu ändern, so wolle er, um den Schaden von der Parthey abzuwenden, und

NB.

: NB. :

wie er mit einer verächtlichen Gesichts-Gebehrde sich ausdrückte:

"da es doch nur auf mein Interesse bey der „Sache angesehen wäre,"

mir sofort 2 Rthlr. Inspections-Gebühren aus seiner Tasche bezahlen. Kaum waren dem Hrn. Assess. v. * diese beleidigende Reden entfahren, so zog er auch in continenti den Beutel, und warf mir mit vieler Indignation und mit vergrelltem Gesichte ein Goldstück auf den Tisch.

So sehr kränkend und erniedrigend auch diese injuriöse Worte und Handlungen waren, so machte ich doch in dem Augenblick die Erwägung, welche dem Hrn. Assessor v. * bey seinem Benehmen abging, nemlich, daß ich mich in loco sancto der Königl. Hofgerichts-Canzley und in officio befand, und begnügte mich also mit der Antwort:

Mein Protocoll sey richtig, und ich würde es nicht ändern. Die Inspections-Gebühren, so wie alle Sporteln, die mir rechtmäßig zukämen, wüßte ich, wie alle übrige Hofgerichts-Officiales auf dem Ordnungsmäßigen geraden und offenen Wege, nemlich durch das Boten-Meister-Amt, welches alle Sportuln einhöbe, zu erhalten, nie aber würde ich dergleichen durch Umwege und von einem dritten nehmen, der mir nichts schuldig sey. Ich müßte also hiemit des Hrn. Assess. v. * beleidigendes Anerbieten gänzlich zurückweisen.

Herr

Herr Assess. v. *.

Er wolle doch sehen, wer ihm wehren solle, die Kleinschen negotia in Bezahlung der Inspections-Gebühren zu geriren. Kurz er wolle sie mir hiemit bezahlen.

Ego.

Ich müßte es dahin gestellet seyn lassen, in wieferne eine negotiorum gestio in dieser Manier des Hrn. Assess. v. * anerboten, eine beleidigende Zumutung entschuldigen möge; nur könne derselbe mir unter dem ergriffenen Prätext einer negotiorum gestionis, kein Geld wider meinen Willen obtrudiren, und ich verlangte daher mit dieser Zumutung gänzlich verschont zu bleiben. Wenn übrigens der Hr. Assess. v. * der Kleinen negotia, durch Bezahlung der Gerichts-Sportuln geriren wolle, so müsse er zuförderst gebührend abwarten, ob und welche Sportuln ihr durch das Gerichts-Boten-Meister-Amt abgefordert würden, und dann habe er sich mit seiner Zahlung per negotiorum gestionem an diese Behörde zu addressiren, der es obläge, Sportuln einzuheben, zu berechnen, und jedem Interessenten zu verabfolgen, der denn beym Anfang nicht die allermindeste Notiz davon nehmen werde, ob die Partheyen selbst, oder ein quasi negotiorum gestor, oder wer sonst ihre Sportuln Praestanda bezahlt habe.

Nunmehro

erst strich der Herr Assessor von * sein Goldstück wieder ein warf aber das Protocoll auf den Tisch, und sagte:

ich will nun aber aus dem Protocoll, da sie es nicht abändern wollen, durchaus nicht referiren, und was soll denn daraus werden?

* ad quod Ego.

Nichts anders, als was der natürliche gerade Weg ist, nemlich dieser: daß ich das Protocoll dem illustrissimo Directorio, mit der Anzeige des heutigen Vorgangs übergebe, und Hochdesselben Verfügung ehrerbietigst das Weitere anheim stelle.

Herr Assess. v. *

ging darauf ab in die Raths-Stube, kam aber nach Verlauf einer starken 4tel Stunde wieder, und nahm das Protocoll von der Stelle, wo er es hatte liegen lassen, zurück und mit sich in die Raths-Stube.

Diesen Vorgang haben alle meine 4 dabey anwesende Collegen, Hrn. Secret. Müller, Einfeld, Lüdemann und Niemann angehört und angesehen, und ich provocire auf deren eidliches Zeugniß, wenn der Herr Assessor v. * denselben in Abrede stellen sollte. Außerdem, daß mir durch diese in officio mir zugefügte herbe Beleidigungen eine Actio iniuriarum, meiner Empfindung nach, gegen den Hrn. Assessor v. * allerdings erwachsen ist; so gehört aber auch dieser Vorgang seiner ganzen Beschaffenheit und seinem Zusammenhange nach, und besonders um deswillen mit, weil er von einer officiellen Notiz so Illustrissimus Collegii Director, von der in termino den 18ten huius geschehenen Verabfolgung gerichtlicher Acten-Stücke in priuatos parietes der Kleinschen Parthey, genommen hat, eine unmittelbare Folge ist, zur Cognition und Entscheidung vor das illustrissimum Directorium, hochwelches jedweden der Gerichts-Officialen für solche herabwürdigende Ehrenrührige und erniedrigende Behandlungen, als der Herr Assess. v. * sich in meiner Person, gegen einen, so gut wie er, in des Königs Dienst-, Eid- und Pflicht stehenden Secretarium Iudicii,

A. mit

A. mit Worten, nemlich:

1) daß er mein Protocoll, welches ich auf Eid und Pflicht führe, für unrichtig ausgegeben;

2) declarirt: er wollte es nicht agnosciren und nicht daraus referiren; auch gesagt:

3) es sey bey der ganzen Sache nur auf mein Interesse angesehen;

4) mir zugemuthet: ich sollte eine Abänderung in meinem auf Eid und Pflicht, richtig geführten Protocolle, nach seiner heute, also einige Tage post terminum gethanen Aeußerung machen; und

B. mit Werken,

indem er mir, da ich dieser Zumutung ad Nr. 4 Pflichten halber nicht fügen konnte noch wollte, aus seiner Tasche 2 Rthlr. zu obtrudiren waget, — herausgenommen hat, nachdrücklichst zu schützen im Stande und gerechtest beflissen ist. Ohne daher speciellere Petita beyzufügen, bitte ich unterthänig gehorsamst, Illustrissimum Directorium wolle gnädig und hochrechtsgeneigt geruhen, diesen Vorgang nach Hochdesselben Dexterität zu untersuchen, mir von dem Hrn. Assess. von * eine gebührende Satisfaction verschaffen, und denselben für die Zukunft in die gehörige Schranken zurück weisen, damit ich, und andere rechtschaffene Officiales für ähnliche Verunglimpfungen abseiten des Hrn. Assessors v. *, sich gesichert halten können.

Hannover am 20sten May 1795.

F. **

Hofgerichts-Secretarius.

3.

An den Herrn Assessor v. *.

Hannover den 22sten May 1795.

## Verfügung des Directorii.

P. P.

Euer geneigen aus der Einlage, welche ich mir zurück erbitte, gefälligst wahrzunehmen, was der Herr Hofgerichts-Secretär ** an mich gelangen lassen, ich muß Sie nun vi officii ersuchen:

mir über die vorgefallnen That-Sachen den gehörigen Aufschluß schriftlich zu ertheilen,

damit ich, dem Befinden nach, darauf das weitere verfügen und solchergestalt meinem Amte die gehörige Gnüge leisten können. Ich verharre übrigens mit aller derjenigen Hochachtung, die ich für Sie häge und die Sie nur kennen rc.

v. B.

4.

P. M. des Hrn. A. v. *.

Ich habe es stets für die Pflicht eines Richters geachtet, darauf zu sehen, daß die vor ihm abgehaltenen Protocolle das wirklich enthielten was verhandelt worden. Daher ich, wenn mir in Ansehung eines abgefaßten Protocolles Zweifel entstanden sind; und ich geglaubt habe darin Unrichtigkeiten zu bemerken, stets mit dem Secretario, der das Protocoll verfaßt hat, die gehörige Rücksprache dieserhalb genommen habe. Bisher bin ich noch, in einem solchen Falle, so glücklich gewesen, entweder mich von der Unrichtigkeit meines Zweifels zu überzeugen, oder dem Protocollisten einen Umstand ins Gedächtniß zurück zu rufen, der ihn überzeugt hat, daß das Protocoll eine Abänderung erleiden müßte. Wäre dieses der Fall nicht gewesen, so würde ich dafür gehalten haben, daß, da ich als Richter eben so vielen Glauben verdiene, resp. desjenigen, was vor mir verhandelt worden, als der Secretarius, der das Protocoll abgefaßt hat, dieses Protocoll über dessen Inhalt sich Richter und Secretarius nicht vereinigen können, falls es den Partheyen nicht vorgelesen worden, als völlig ungültig angesehen werden müsse. Irre ich hierin, so habe ich dennoch die Meinung mehrerer Rechtslehrer auf meiner Seite. Hier berufe ich mich nur auf Strubens Rechtliche Bedenken Tom. 2. p. 176., wo es heißt: "Ein Richter mag sowohl zuverlässig wissen, was in seiner Gegenwart geschehen, als der Actuarius. Er ist gemeiniglich von „dem Inhalte der Acten besser unterichtet, und nimmt daher „der Partheyen Vorbringen nicht so leicht übel ein als dieser. „Warum sollte dann der letztere mehreren Glauben verdienen, „wenn das Protocoll den Partheyen nicht vorgelesen und von

„ihnen nicht gebilliget oder mit richterlicher Genehmigung aus-„gefertigt worden?"

Dieses Principium hat mich auch bey der vorliegenden Sache geleitet, dessen Vorgang zu erzählen ich mir nunmehr die Ehre nehme.

Als ich den Termin in der Kleinschen Vormundschaft abgehalten hatte, fiel mir ein, der Vormundschaft könnten vielleicht dadurch Kosten erspart werden, wenn die Vormünderin und deren Assistent die Papiere der Verlassenschaft gleich in termino inspicirten. Ich befragte daher den Assistenten der Vormünderin, ob er etwa die Acten inspiciren wollte. Er erwiederte, daß er hiezu nicht geneigt sey, sondern dieses lieber ein andresmal thun wolle. Ich stellte ihm hierauf vor, es mögten vielleicht Kosten ersparen, wenn er es gleich vornähme. Dieses bewog ihn nunmehr die Inspection zu wünschen. Als aber der Herr Secretär ** äußerte, die Kosten wären die nemlichen, Inspections-Gebühren müßten stets bezahlt werden, und nunmehr wieder der Assistent die Inspection jetzt nicht verrichten wollte, so äußerte ich, es würde vielleicht die Vormundschaft die Inspection nicht nöthig haben, wenn ihr einige Actenstücke mitgetheilt würden, woraus sie sich informiren könnte; ging daher hin ins Collegium, um darüber das Conclusum Collegii zu hören. Als dieses dahin ausgefallen war, daß mein Vorschlag statt finden könnte, ging ich zurück, nahm die Acten vor mir, rief den Assistenten der Vormünderin zu mir, und sagte ihm, sehen Sie auf diese Stücke aus den Verlassenschafts-Papieren wird es ankommen, sie nehmen Sie mit sich. Ich war es also, der die Stücke aussuchte und sie ihm mitgab. Es mag übrigens seyn, daß er ein und anderes Stück, was ich um-

ge-

geschlagen hatte, in die Hand genommen hat, so viel weiß ich aber gewiß, daß er die Akten Stück vor Stück nicht nachgesehen hat, folglich nach seiner Einsicht überall über die vorhandenen Acten nicht urtheilen kann. Nachdem dieses geschehen war, verfaßte der Herr Secret. ** über den ganzen actum ein Protocoll, worin es heißt: Als nun der Comtoir-Schreiber * solche Einsicht nöthig fand, so legte der Dirigent demselben die Acten ad inspiciendum in continenti vor, gab auch an Hand, ob er die Hauptstücke der Acten zu desto accuraterer Durchsicht mit nach Hause nehmen wollte, welches sich Comparent gefallen ließ. Da dieser passus so gedeutet werden konnte, als wenn eine Inspectio actorum wirklich vorgefallen sey, welches jedoch nach meiner Ueberzeugung nicht geschehen war, so ging ich zu dem Herrn Secr. ** in die Secretarien-Stube, und sagte ihm, ich wünschte in Ansehung dieser Worte, die Berichtigung des Protocolls, daß nach den Worten "in continenti" vorgesetzet werde, "gab jedoch anheim, ob er nicht, statt die Acten in termino einzusehen, die Hauptstücke ꝛc. mit nach Hause nehmen wolle, welches Comparent sich gefallen ließ." Der Hr. Secret. ** äusserte mit vieler Hitze, das wäre völlig so richtig, wie es da stehe, er hätte aufs Protocoll geschworen und so müsse es stehen bleiben, ich von meiner Seite machte Gegenvorstellungen, welche ich vielleicht mit Hitze vorgetragen haben mag, da ich völlig von der Richtigkeit meines Satzes, daß keine Inspection vorgegangen sey, überzeugt war. Alle meine in dieser Sache vorgenommenen Handlungen hatten den Zweck, daß der Vormundschaft Inspections-Kosten erspart werden mögten, weil ich dafür hielt, daß die Vormünderin ein Recht habe zu verlangen, daß ihre sämmtliche Verlassenschafts-Papiere, mit Ausschluß derjenigen, die das Interesse eines dritten an die Verlassenschaft concernirten, in die Hände geliefert würden. Daher schlug ich

auch, als der Hr. Secret. ** declarirte, Inspections-Gelder müßten stets gegeben werden, den Mittelweg ein, und sagte: nun Sie bedürfen auch vielleicht der Inspection sämtlicher Acten nicht, es können ihnen einige Stücke vielleicht communicirt werden. Und bloß deswegen, weil ich nochmals den Assistenten der Vormünderin zu mir rief, um ihm die Actenstücke zu geben, und er dabey zufällig einige Stücke vielleicht gesehen hat, wir über ein und anderes Actenstück gesprochen haben, bloß deswegen sollte eine Acten-Inspection geschehen seyn; welcher actus doch wohl eher eine Acten Ansicht als Einsicht genannt zu werden verdient, da es ganz und gar nicht möglich war, in der kurzen Zeit Acta zu inspiciren.

Die Worte, welche von mir bey der Gelegenheit gebraucht sind, daß ich mit dem Secret. ** über das Protocoll gesprochen habe, kann ich nicht mehr angeben, noch weniger kann ich Rechenschaft von meinen Mienen geben. So viel weiß ich aber, daß ich dem Secret. ** gesagt habe, ich agnoscirte sein Protocoll nicht, wenn er eine Abänderung desselben nicht eintreten ließe, da es den Partheyen nicht vorgelesen sey. Dieser Behauptung inhärire ich auch noch jetzt, da ich dafür halte, daß ein Protocoll, über dessen Inhalt sich Richter und Secretär nicht mit einander vereinigen können, überall keinen Glauben verdient. So gut ich mich irren konnte in der Sache, wie der Herr Secret. ** behauptet, eben so gut konnte sich auch der Secret. ** irren, indem er ex post nach abgehaltenem Termine das Protocoll in extenso verfaßte. Es liegt daher überall nichts injuriöses in der Behauptung.

Da ich kein Auskommen in der Sache sah, so offerirte ich dem Herrn Secret. ** die Gebühren, welche ihm zukommen mög-

mögten, wenn eine wirkliche Inspection vorgefallen wäre, indem ich hinzufügte, es komme doch hier bloß auf die Gebühren an. Hätte der Secret. ** dieses Geld angenommen, so kam es überall nicht darauf an, ob eine Inspection vorgefallen sey oder nicht, weil dieser actus in sich selbst gar nicht ad protocollum genommen zu werden brauchte; denn würde ich darauf angetragen haben im Collegio, daß der passus des Protocolls, welcher sich auf die Acten-Inspection beziehet, aus dem Protocoll wegbleibe, damit nicht etwas von Gerichtswegen als geschehen angenommen würde, worüber Zweifel war, ob es geschehen sey. Noch jetzt offerire ich diese 2 Rthlr. und declarire dabey, daß dieses auf keine Art noch Weise geschiehet, um den Secret. ** zu beleidigen, sondern bloß in der Absicht, um theils die Vormundschaft nicht durch meine Schuld in Kosten zu bringen, die sie sonst wahrscheinlich hätte ersparen können, indem ich mich überzeugt halte, daß sie im Falle ihr bewust gewesen wäre, daß der actus, welcher vorgenommen ist, eine inspectio actorum seyn sollte, die Acten so inspicirt haben würde, daß eine anderweite Inspection unnöthig geworden seyn würde, da ein Vormund, seinen Pflichten nach, mit eigenen Augen sehen muß, theils damit ich auf die Communication eines Protocolls antragen kann, dessen Richtigkeit quo ad passum concernentem ich Ursache habe zu bezweifeln.

Dieses nun ist der Vorgang der Sachen, so weit ich ihn mir entsinne. Wenn ich nunmehr das Vorgetragene auf die Beschwerden anwende, welche der Herr Secr. ** gegen mich zu haben glaubt; so kann ich mich

quo ad primum nicht überzeugen, daß ich demselben dadurch eine Beschwerde zugefügt habe, daß ich die Richtigkeit des Protocolls quo ad passum concernentem bezweifelt habe, denn nicht

allein verbindet mich meine Pflicht als Richter dazu, für die Richtigkeit des Protocolls zu wachen, welches über eine Sache verfaßt ist, welche vor mir als Richter vorgegangen ist, und mich über dasjenige, was ich im Protocoll nicht richtig glaube, mit dem Protocollisten zu besprechen, sondern ich habe außerdem auch das größte Privat-Interesse dabey, daß ein Protocoll, über dessen Richtigkeit mir so gut als dem actuario causae der Eid deferirt werden kann, vid. Strubens rechtliche Bedenken, Tom. 2. pag. 176. "Man kann, wenn die Sache zweifelhaft ist, nur allenfalls vom Richter einen Eid fordern, gleich "wie es in solchem Fall vom actuario zu geschehen pflegt," daß sage ich, ein solches Protocoll so verfaßt sey, daß ich den Eid wirklich ableisten kann.

quoad secundum habe ich dem Secr. ** dadurch keine Beschwerde zugefügt, daß ich das Protocoll quo ad passum concernentem nicht als richtig agnoscirte, weil ich dafür halte, daß ein Protocoll, über dessen Inhalt Richter und Secr. nicht einig werden können, stets im Fall der ermangelnden Vorlesung ungültig sey.

quoad tertium habe ich den Secr. ** dadurch nicht beleidigt, daß ich gesagt habe, es komme hier bloß auf die Gebühren an, weil wirklich dieser passus des Protocolls nur resp. der Gebühren relevant ist, es mithin nur auf die Gebühren dabey ankommt. Ich läugne aber, daß ich gesagt habe, daß der Herr Secr. ** seines Interesse wegen den passum eingerückt habe, obgleich dieses überall nichts injuriöses seyn würde, da einem jeden erlaubt ist, sein rechtmäßiges Interesse zu beobachten.

quoad quartum leugne ich, dem Secr. ** zugemuthet zu haben, gegen seine Ueberzeugung Aenderungen im Protocoll zu machen. Ich gestehe aber ein, ihm Gründe gesagt zu haben,

warum

warum die Aenderung eintreten müßte. Wer durch Gründe zu überzeugen sucht, will nicht, daß einer gegen seine Ueberzeugung handle.

quoad quintum leugne ich, daß das Anbieten des Geldes geschehen sey, um den Secr. ** zu beleidigen. Das Factum in sich selbst ist nicht injuriös. Ich offerirte dem Secr. ** Gelder, welche ihm nach seiner eigenen Behauptung zukamen, für einen dritten, von dem ich einen Schaden abwenden wollte, den ich ihm veranlaßt zu haben glaubte. Sollte ich es übrigens nicht auf die gehörige Weise gethan haben, so wird es mir sehr leid thun, daß ich hierunter gegen die Gesetze der Höflichkeit gehandelt habe, die ich, obgleich keiner ein jus quaesitum auf Höflichkeiten hat, nie vorsetzlich und stets gegen meinen Willen übertrete.

Ich füge diesem Vortrage die gehorsamste Erklärung hinzu, daß, da ich stets bereit bin, einem jeden die Satisfaction zu geben, die er für ein ihm von mir erlittenes Unrecht verlangen kann, ich, so bald Ew. Hochwohlgebohren, der Herr Hofrichter von Berlepsch, mich von meinem Unrechte gegen den Secr. ** zu überzeugen, die Gewogenheit haben werden, auch in diesem Fall willig und bereit bin, dem Herrn Secr. ** eine angemessene Satisfaction zu leisten, wie auch, daß, da ich nichts mehr wünsche, als mich innerhalb der Schranken meiner Pflicht zu halten, ich mich dankbar und gern von meinem Obern, dessen Einsichten ich stets verehrt habe, in solche zurückführen lassen werde, falls ich aus ihnen gewichen seyn sollte.

Hannover den 23sten May 1795.

G. W. A. v. *.

## 5.

## Verfügung des Directorii.

Auf das, von dem Herrn Hofgerichts-Secretair **, wider den Herrn Rath und Hofgerichts-Assessor von * am 21sten May d. J. bey dem Directorio des Königl. und Churfürstl. Hofgerichts eingereichte Pro Memoria, folgende Punkte betreffend:

1) ob in der Kleinenschen Verlassenschafts-Sache eine Inspectio actorum vor sich gegangen?

2) ob dem actuario causae die Veränderung seines, am 18ten May 1795 gefertigten Protocolls von dem Dirigenten des Termins habe angesonnen werden mögen? und

3) ob das, bey dieser Gelegenheit eingetretene Benehmen des Herrn Dirigenten gegen den protocollirenden Herrn Actuarium iudicii diesem zu einer gegründeten Beschwerde gereiche? wird, nachdem des Herrn Raths und Hofgerichts-Assessors von * schriftliche Vernehmlassung von Seiten des Directorii gefordert; diese auch am 23sten May d. J. eingebracht worden, und der intendirte Versuch, den Herrn Hofgerichts-Secretair ** dahin zu vermögen, seiner Beschwerde; mithin der Entscheidung der aufgestellten dritten Frage zu entsagen, und daher der Decision der zwey ersteren nur zu gewärtigen, deswegen fruchtlos geblieben, weil der angezeigte Vorgang des Herrn Hofgerichts-Secretairs ** officium, und fidem betrifft, und er sich in Gegenwart der übrigen Herren Hofgerichts-Secretarien in Verwaltung seines Amts für beleidiget hält, hiermit von Directionswegen beyden Theilen unverhalten:

Nach-

Nachdem der Herr Rath und Hofgerichts-Assessor von * ad 1) in seiner eingereichten schriftlichen Vernehmlassung selbst erwähnt;

daß der Comtoir-Schreiber *, ein und anderes Actenstück, den Kleinenschen Nachlaß betreffend, in die Hand genommen,

und derselbe hierbey weiter behauptet hat;

wie er es gewiß wisse, daß ebengenannter * die Acten Stück für Stück nicht nachgesehen habe;

so legt sich hieraus sattsam zu Tage, daß eine inspectio actorum, wenn sie auch pro incompleta zu halten seyn mögte, würklich eingetreten sey, indem der gemachte Unterschied zwischen einer Acten-An- und Einsicht für eine erzwungene Distinction billig zu halten ist.

Und gleich wie hieraus ad 2) ferner folgt, daß die von dem Herrn Rath und Hofgerichts-Assessor von * verlangte Abänderung in dem Protocoll vom 18ten May d. J. um so weniger geschehen mögen, als der vorgefallene weitere Verfolg der Sache für die Richtigkeit des Protocolls spricht; ferner bey getheilter Meinung unter den Dirigenten und dem protocollirenden Actuarium über den Inhalt einer Passage eines in termino aufgenommenen Protocolls, die Rechts-Vermuthung mehr für den, auf das Protocoll beeidigten Actuarium, als für den, den Termin dirigirenden Rath militiret, und dieser aus der unterlassenen Vorlesung des aufgenommenen Protocolls, wenn dieses auch von der Art ist, daß es zu seiner Gültigkeit der Praelectionis bedarf, keinen Grund hernehmen mag, den fidem protocollarem des Actuarii zu infringiren, immaßen diese, ad iura partium gehörende Ausrede, eine von dem Dirigenten selbst begangene Fahrlässigkeit in Erfüllung seiner richterlichen Oblie-

Obliegenheiten darleget, woraus er einige Befugnisse sich anzumaßen nicht berechtiget ist; so ist das Protocoll vom 18ten May d. J. solchergestalt, als es von dem Actuario causae, Herrn Hofgerichts-Secretair ** gefaßt worden, bis dahin, daß die Partheyen es auf eine zu Recht beständige Art zu infringiren vermögen, für gültig zu halten, und keiner Abänderung zu unterziehen.

Uebrigens wird der Hr. Rath und Hofgerichts-Ass. von * ad 3) von Selber einsehen, daß, wenn er gleich aus edlen und guten Absichten bey der ganzen zwischen ihm und dem Actuario causa vorgekommenen Zwistigkeit gehandelt, er dennoch, sowohl mit Worten, als mit Werken dem Herrn Hofgerichts-Secretair ** zu nahe getreten, wie sich dieses Theils daraus ergiebt, wenn man erwägt, wie Worte und Werke stuffenweise auf einander gefolgt, theils wie sie in ihrem, hieraus sich mit ergebenden natürlichen Sinn genommen werden müssen, und daß das eingetretene nicht etwa in der Commissions-Stube, sondern in der Secretarien-Stube, in Gegenwart aller übrigen Secretarien geschehen sey.

Diesemnach vertrauet das Directorium des Königl. Hofgerichts zu der ihm bekannten Gerechtigkeits-Liebe des Hrn. Raths und Hofgerichts-Ass. von *, daß derselbe, selbst zur Beruhigung seiner eigenen Gewissens-Zärtlichkeit, bemühet seyn werde, dem Herrn Hofgerichts-Secretair **, als einem ihm mit untergeordneten Officialen des Gerichts, eine solche satisfacirende Erklärung zu ertheilen, woraus erhelle:

daß der Herr Rath und Hofgerichts-Assessor von * die Dienst-Accuratesse, den fidem protocollarem desselben, und sein, von Interesse entferntes Verhalten bey der Erfüllung seiner Dienst-Pflicht anerkenne, und daß alles dasjenige,

was

was der Herr Hofgerichts-Assessor von * bey Gelegenheit der Kleinenschen Verlassenschafts-Sache, sowohl mit Worten, als mit Werken dagegen solchergestalt wider den Herrn Hofgerichts-Secretair ** geäußert, daß daraus gar leicht das Gegentheil gefolgert werden mögte, nur daher entstanden sey, daß er sich in seinem Bemühen: der Kleinenschen Vormundschaft Kosten zu ersparen, zu weit habe hinreißen lassen; mithin, wenn er etwa gefehlt haben sollte, nur aus Amts-Eifer gegen einen officialem des Collegii angestoßen habe *).

Uebrigens wird der Herr Hofgerichts-Assessor von * von Directionswegen hiemit wohlmeinend erinnert, hinführo mit den Officialen des Königlichen Hofgerichts in Dienst-Sachen sich in keine Altercationen einzulassen, sondern, wenn sich bey den Dienst-Geschäften Anstände finden, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, entweder ad Collegium, oder an das zeitige Directorium des Königlichen Hofgerichts zu referiren; diese Relation nicht willkührlich zu verabsäumen, und wenn derselbe Mängel bey der Justiz-Pflege bemerken sollte, davon bey dem Directorio die behufige Anzeige zur Remedur zu thun, damit aus einer, am unrechten Ort geschehenen Aeußerung nicht das gute Vernehmen im Collegio, wider seine Absicht, gestöhret werden möge.

Hannover den 5ten Jun. 1795.

v. B.

*) Bis so weit wird die Abschrift für den Herrn Hofgerichts-Secr. ** gemacht, und der Anhang a verbo Uebrigens rc. aus dem ihm zuzustellenden Original herausgelassen; dagegen aber in der Abschrift, welche für den Herrn von * gefertiget wird, hinzugefügt, weil dieser Anhang lediglich für denselben bestimmt ist. v. B.

6.

## 6.

### Schreiben des Hrn. A. v. * an den Hrn. Secret. **.

Wohlgeborner Herr,

Hochzuehrender Herr Hofgerichts-Secretarius.

Obgleich ich mich überzeugt halte, daß alles dasjenige, was zwischen Ew. und mir respectu des Kleinenschen Protocolls vorgefallen ist, nichts beleidigendes für Ew. enthält, auch keiner meiner Hrn. Collegen, hätte eine solche Sache zwischen uns Räthen vorfallen können, in dem, was von mir geschehen ist, eine Beleidigung gefunden haben würde *); so mache ich es mir dennoch zur Pflicht, nochmals hiedurch zu declariren, daß ich auf keine Art und Weise die Absicht gehabt habe, Ew. durch dasjenige, was vorgefallen ist, zu beleidigen, oder etwas kränkendes gegen dieselben zu äußern, sondern daß ich blos meinen Pflichten als Dirigent des Termins, über welches das Protocoll abgehalten ist, habe nachkommen wollen, wie auch ferner, daß, wenn meine Handlungen oder Worte bey der Gelegenheit den Schein einer Beleidigung oder Kränkung gehabt haben sollten, dieses mir leid thut, und gegen meine Absicht gewesen ist.

Mit aller Hochachtung ꝛc.

*) Wie kam es denn aber, daß der Hr. A. v. * den von dem Hrn. HR. v. B. auf dem Mantelbogen seiner Relation gemachten kleinen Zusatz so übel nahm?

A. d. H.

7.

## 7.
## Inhäsivische Beschwerde des Hrn. S. * wider den Hrn. A. v. *.

Hochwohlgeborner Herr Hofrichter!

Gnädiger Herr!

Ew. Hochwohlgeboren überreiche ich hieneben unterthänigst, ein mir vom Herrn Assessor v. * heute zugesandtes Billet, welches vermuthlich loco derjenigen satisfacirenden Erklärung dienen soll, die demselben in dem hohen Directorial-Bescheide vom 5ten huius auferlegt ist. Da aber der Inhalt dieses Billets denen, Behuf der mir zu leistenden satisfacirenden Erklärung, im Directorial-Bescheide vorgeschriebenen sorgfältigst gewählten, und der Lage der Sache ganz angemessenen Worten so wenig, als deren Sinne gemäß ist; vielmehr die ganz und gar zur Sache nicht gehörige Einleitung, welche der Herr Assessor v. * in seinem Billette gemacht hat, dem Zwecke und der Absicht, den das illustrissimum Directorium mit der erkannten Erklärung bezielet und ausgedrückt hat, nemlich:

daß es eine satisfacirende seyn soll, woraus erhelle: daß der Herr Assessor von * meine Dienst-Accuratesse, fidem protocollarem, und mein von Interesse entferntes Verhalten, bey Erfüllung meiner Dienst-Pflicht anerkenne,

keinesweges entspricht, sondern in den angemerkten Passibus dem Directorial-Ausspruche:

daß mir der Herr Assessor v. * zu nahe getreten sey,

geradezu widerspricht, indem derselbe anführt:

alles

alles, was zwischen ihm und mir respectu Kleinenschen Protocolli vorgefallen, enthalte für mich nichts Beleidigendes,

ja sogar mir einen solchen Uebermuth oder überspannte Empfindlichkeit aufbürdet:

daß ich mich in einem Falle beleidigt hielte, worin nicht einst ein Rath des Collegii sich beleidigt gefunden haben würde,

so muß ich unterthänigst bitten, Directorialiter zu verfügen:

daß der Herr Assessor von * eine dem Directorial-Bescheide wörtlich gleichlautende Erklärung, ohne alle willkührliche Einleitung und Zusätze, an mich ausstellen müsse,

und gebe ich dabey ohnvorgreiflich und unterthänigst anheim, ob Eure Hochwohlgeboren zur Abkürzung der Sache gnädigst geruhen wollen,

die in dem hohen Directorial-Bescheide vom 5ten huius vorgeschriebene Worte und Formul der dem Herrn Assessor von * auferlegten satisfacirenden Erklärung extrahiren, von dem Herrn Assessor von * unterschreiben, und sodann mir zustellen zu lassen,

damit auf diese Weise aller Circumvenirung des Directorial-Erkenntnisses vorgebeugt, und demselben ein gebührendes Genüge geleistet werde. Im größten Respect beharre ich zu seyn

Eurer Hochwohlgeboren

Hannover
d. 9. Jun. 1795. unterthänigster und ganz gehorsamer Diener
F. ** HG. Secr.

8.

## 8.

## Directorial=Verfügung.

Hiemit wird dem Herrn Rath und Hofgerichts=Assessor von * die, von dem Herrn Hofgerichts=Secretair ** bey dem Directorio des Königl. Hofgerichts am 9ten Jun. dieses Jahrs eingebrachte Vorstellnug, jedoch ohne Anlage, abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt, und nachdem sich der Herr Hofgerichts=Assessor von * die, in dem Directorial=Bescheide vom 5ten Jun. dieses Jahrs an Hand gegebene Art, die zwischen ihm und dem Herrn Hofgerichts=Secretair ** in officio vorgefallene Altercation zu beendigen, nicht zu eigen gemacht, vielmehr in der am 5ten Jun. d. J. an den Herrn Hofgerichts=Secretair ** zugefertigten Missive demselben keinesweges eine satisfacirende Erklärung gethan hat, so wird er, nunmehro von Directionswegen, hiemit angewiesen und befehliget: binnen acht Tagen dem Herrn Hofgerichts=Secretair ** schriftlich und in beweisender Form zu erklären:

wie er dessen Dienst=Accuratesse, seinen fidem protocollarem, und sein, von Interesse entferntes Verhalten bey der Erfüllung seiner Dienst=Pflichten anerkenne, und, daß alles dasjenige, was der Herr Hofgerichts=Assessor von * bey Gelegenheit der Kleinenschen Verlassenschafts=Sache sowohl mit Worten als mit Werken dagegen solchergestalt wider den Herren Hofgerichts=Secretair ** geäußert, daß daraus gar leicht das Gegentheil gefolgert werden mögte, nur daher entstanden sey, daß er sich in seinem Bemühen: der Kleinenschen Vormundschaft Kosten zu ersparen, zu weit

habe hinreißen lassen; mithin nur aus Amts-Eifer gegen einen Officialem des Collegii angestoßen habe.

Hannover den 10ten Junii 1795.

***

9.

## Entscheidung der Königlichen und Churfürstl. Regierung.

P. Stum.

Auch, insonders vielgünstige gute Freunde, ist von dem Herrn Hofrichter, wegen einer zwischen dem Hofgerichts-Assessor v. * und dem Secretair ** entstandenen Streitigkeit bey Gelegenheit des über die Vormundschafts-Bestellung der Wittwe weiland Regiments-Chirurgi Kleine abgehaltenen Protocolls, die abschriftlich, jedoch ohne die eingesandt-gewesenen Directorial-Acten, hiebey gefügte Beschwerdeführung an Uns gebracht worden, nach deren Beschaffenheit Wir Uns bewogen finden, Unsere darüber gefaßte Bestimmung hiedurch an das gesammte Collegium gelangen zu lassen.

Wie die obgedachte Streitigkeit daher erwachsen, daß von dem Secretair ** in das Protocoll gesetzt gewesen, als ob acta ad inspiciendum wären vorgelegt worden, und dieses der Hofgerichts-Assessor von *, als Dirigent des Termins, verneint, und abzuändern verlangt hat: so ist zuförderst der von dem actuario in der Fassung des Protocolls gebrauchte Ausdruck, von Vorlegung der Acten ad inspiciendum, hierunter an sich zu der Sache etwas

etwas unerhebliches; indem es nicht darauf ankommt, wie der Actuarius es benannt und hingeschrieben hat, sondern auf das richterliche Ermessen des Collegii, von welchem nach der Hofgerichts-Ordnung Tit. 70. das Gerichts-Geld und namentlich des Hofgerichts-Secretarii Lohn erkannt und taxirt werden soll, beruhet, ob und wiefern es für eine eigentliche und förmliche Inspection zu halten sey, oder nicht; worüber mithin dem Referenten das Behufige in dem Collegio vorzutragen, und dem Collegio das Erkenntniß allewege zustehet und bevor bleibet.

Wenn hiernächst bey dem deshalb zwischen dem Hofgerichts-Assessor von * und dem Secretair ** vorgefallenen Wortwechsel auch einige Lebhaftigkeit und Uebereilung des erstern eingetreten seyn mögte: so war jedoch von selbigem gleich in seiner erstern ab Seiten des Directorii erforderten Erläuterung sich auf eine solche Weise darüber erklärt, daß damit bereits die Sache füglich hätte niedergeschlagen werden können. Vollends aber ist das nachher noch anderweit von ihm an den Secret. ** abgelassene Billet, wovon Wir die Abschrift anschließen, mit so vieler Bescheidenheit, und so vollkommen hinlänglich abgefasset, daß in dem Verhältniß des officii ein mehreres nicht von ihm verlangt werden mogte, und noch weniger von dem Secret. ** ein mehreres begehrt werden durfte. Wir lassen es dabey allewege bewenden, sehen damit die Sache, als gänzlich erlediget an, und können vielmehr es dem Sekretario ** überall nicht wohl nehmen, daß er damit nicht gleich selbst sich beruhiget, sondern den Streit noch weiter zu treiben, sich nicht entsehen hat. So wenig demnach in der Sache selbst es der Fall ist, daß dem Hofgerichts-Assessor von * dieserhalb noch eine weitere Erklärung auferlegt werden könnte; so wenig können Wir den modum approbiren und gut heißen, daß von dem Herrn Hofrichter

darüber gegen ihn förmliche Bescheide abgegeben, und befehlsweise iniuncta zur Privat-Satisfaction für den Secretarium ** gemacht werden wollen. Es stehet das einem Hofrichter weder vermöge der Ordnung, noch vermöge seiner Instruction zu, und überschreitet die Gränzen, worin selbiger sich gegen das Collegium und die Räthe befindet. Auf gleiche Weise haben Wir daher auch aus der angebogenen Beschwerdeführung des Herrn Hofrichters mit Misbelieben ersehen, daß derselbe den Mitgliedern des Collegii darüber, daß beschlossen worden, der Wittwe des Regiments-Chirurgi Klein gewisse partes actorum ins Haus anzuvertrauen, einen Verweis ertheilen und die Bedeutung thun mögen, dieses nicht wieder eintreten zu lassen. Die Beurtheilung der Sache und des Falls gehörte lediglich zu dem richterlichen Amt und Ermessen des Hofgerichts-Collegii, und was darunter auch in Abwesenheit des Herrn Hofrichters beschlossen war, beruhete allenfalls auf des Collegii Verantwortlichkeit, wobey zwar das Directorium, wenn es dissentirte, der Theilnehmung sich enthalten, keineswegs aber zu einer so ungemäßen Bedeutung und unstatthaften Verweis-Ertheilung veranlasset und berechtiget seyn konnte.

Zuletzt haben Wir hierüber noch die unbescheidene Dreistigkeit des Hofgerichts-Secretarii ** zu bemerken, womit er sich angemaßet, in das Protocoll über die Kleinensche Vormundschafts-Bestellung, welches der Parthey communicirt wird, für sich hinein zu rücken, daß er bey dem Vortrag des Dirigenten des Termins, Bedenklichkeiten gefunden, und dagegen eine Ausstellung gemacht habe. Es ist das eine offenbare Ungebühr und höchst ungeziemende Zudringlichkeit von dem actuario causae, die allem Dienst-Verhältniß zuwider läuft, und dergleichen Wir keineswegs statuiren wollen. Wir tragen daher dem ältesten

testen anwesenden Rath des Collegii hierdurch auf, dem Secretario dieserhalb nachdrücklichen Verhalt zu thun, und einen ernstlichen Verweiß zu ertheilen.

Wir lassen übrigens das von dem Herrn Hofrichter an Uns eingesandte Protocoll über die Kleinensche Vormundschafts-Bestellung hiedurch zu den gerichtlichen Acten zurück ergehen und verbleiben, ut in rescripto.

Hannover den 5ten Januar 1796.

Königl. Großbritannische zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimeräthe.

v. Kielmannsegge.

An
das Königl. Hofgericht allhier.

## VI.

## Entscheidungs-Rescript der zwischen dem Hrn. H. G. A. v. * und dem Hrn. H. R. v. B. entstandenen Streitigkeit.

Wir haben seiner Zeit den Bericht erhalten, der Uns von den Herren über einen in der Session des Collegii vorgefallenen Wortwechsel zwischen dem Herrn Hofrichter und dem Hofgerichts-Assessor von * wegen einer in *) der Relation beyschriebenen Correctur erstattet worden ist. Es hat allerdings der Hofgerichts-Assessor von * dabey sich in der Art und Weise ungebührlich benommen, und die Achtung aus den Augen ge-



*) Nicht sowohl in der Relation, als vielmehr auf dem Mantelbogen derselben. A. d. H.

setzt, die sowohl gegen das Directorium, als gegen das versammlete Collegium, von ihm zu beobachten war. Wir müssen diese Uebereilung hiedurch mißbilligen und verweislich bemerken, und wollen zu erwarten haben, daß der Hofgerichts-Assessor von * hinführo sich in den Gränzen der erforderlichen Aufmerksamkeit und des gehörigen Egards gegen das Directorium zu halten nicht unterlassen wird.

Dahingegen vermögen Wir eben wohl nicht zu billigen, daß von dem Directorio für sich in den Relationen und schriftlichen Aufsätzen der Räthe Correcturen und Aenderungen beygeschrieben werden, welches dem Directorio nach der Ordnung und Verfassung nicht zukommt, inmaßen solches auch nur ein Votum zu führen, was etwa zu erinnern gefunden werden will, correferendo oder Votando zu bemerken, und dann nach Befinden das Collegium darüber zu beschließen hat. Wir lassen dieses zur Direction damit unverhalten seyn, und verbleiben den Herren zu freundlichen Diensten stets geneigt.

Hannover den 15ten Januar 1795.

Königlich Großbritannische zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimeräthe.

v. Kielmannsegge.

An
das Königl. Hofgericht allhier.

VII.

## VII.
## Beytrag zur Geschichte der Dienst-Entlassung des Hrn. Hofrichters, Land- und Schatzraths v. Berlepsch.

Vor etlichen Tagen erhielt der Herr Hofrath Heyne ein Rescript von der Regierung zu Hannover, worin Ihm, als Director der Göttingischen gelehrten Anzeige, anbefohlen ward, auf das strengste zu untersuchen, wie es zugegangen, daß das 26ste Stück der Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, worin die Recension der Häberlinschen Schrift enthalten sey, so früh nach Helmstädt gekommen: falls aber bey dieser Untersuchung nichts herauskommen sollte, so hätte Er die Sache an die Deputation zu übergeben, damit diese die Untersuchung auf das angelegentlichste betreibe. Der Herr Hofrath Heyne sah sich nun in die, meines Erachtens, unangenehme Lage versetzt, dem Befehle der Regierung nachzukommen, und fieng die Untersuchung mit einer genauen Nachfrage in der Dieterichischen Buchdruckerey an, wo sich aber die Officianten von allem Verdachte einer Veruntreuung gänzlich reinigten. Ein ziemlich allgemeines Gerücht in Hannover sowohl als in Göttingen legte mir die Versendung jenes Zeitungs-Blattes, und einem hiesigen Gelehrten *) die Mittheilung desselben an mich bey. Herr Hofrath Heyne ließ daher diesen Gelehrten zu sich nöthigen,



*) Dies war Hr. Dr. Reinhard. Wenn etwa der Verdacht daher entstand, daß ich öfters mit Hrn. R. correspondire, und während meines letzten Aufenthalts in Göttingen, öfters bey demselben war; so muß ich bemerken, daß ich des Hrn. R. Vormund gewesen, und seiner jüngern Geschwister Vormund noch wirklich bin. H.

und bath ihn offenherzig einzugestehen, ob und welchen Antheil Er an der ganzen Sache hätte? Dieser nun erwiederte hierauf: Er habe gar keine Kenntniß davon, wisse auch nicht, ob ich derjenige sey, der die Exemplare verschickt, und halte es daher für das rathsamste, mich selbst darüber zu befragen; worauf Ihm dann der Herr Hofrath den Auftrag gab, zu mir zu gehen, um von mir zu erfahren, wer mir die Recension mitgetheilt habe, da ich dieses Ihm gewiß sagen, und Er dadurch allen Verdacht von sich ablehnen werde. Dies geschahe nun; und obgleich ich hier Niemanden ein Recht eingeräumt haben würde, mich hierüber zu befragen, oder wohl gar eine Untersuchung gegen mich anzustellen, so war ich jedoch weit entfernt, den Antheil zu verschweigen, den ich an der Bekanntwerdung jener Zeitung hatte, besonders da es darauf ankam, einen ungegründeten Verdacht von Jenem mir äußerst schätzbaren Gelehrten abzuwenden. Ich begab mich daher selbst zu dem Herrn Hofrath Heyne, und gab ihm mündlich die Erklärung, welche ich ihm nachher zur Communication an Königliche Regierung schriftlich, von einem Billette begleitet, zuschickte, und die hier beygefügt ist.

---

## Billet an den Herrn Hofrath Heyne.

P. P.

Mit vielem Vergnügen erfülle ich mein Ihnen heute Morgen gegebenes Versprechen, und freue mich der Gelegenheit, Ew. dadurch einen Beweis meiner aufrichtigen Achtung geben zu können. Ich ersuche meine hier beygefügte Erklärung der Königlichen Regierung zu überschicken, da ich fest überzeugt bin, daß nach Einlangung derselben, der ungegründete Verdacht, der auf einen hiesigen Gelehrten geworfen ist, schwinden wird und muß.

Ich

Ich habe von der Erklärung selbst eine genaue Abschrift genommen, und dieselbe dem Herrn Hofrichter v. Berlepsch zugeschickt, mit der Erlaubniß, davon beliebigen Gebrauch zu machen, und zugleich den Herrn Hofrath Häberlin seines Wortes entbunden, meinen Namen nicht zu nennen. Da ich nun unter diesen Umständen nicht wissen kann, ob es nicht einem dieser Herren gefallen mögte, diese meine Erklärung, nebst der Veranlassung dazu, öffentlich bekannt zu machen, so muß ich Ew. nochmals ersuchen, meine Original-Erklärung selbst zu überschicken, damit, wenn sie etwa dereinst zufälliger Weise in einer etwas veränderten Gestalt zum Vorschein käme, Königl. Regierung wisse, zu welcher ich mich bekenne.

Mit der Versicherung meiner aufrichtigsten Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn ꝛc.

Göttingen den 7ten März 1797.

Hardenberg.

---

Meine freywillig abgegebene Erklärung über die Frage, auf welche Art die Recension der Häberlinschen Schrift so früh in Helmstädt sey bekannt geworden.

Verschiedene Gründe, worunter meine Achtung für den Herrn Hofrath Heyne, und der Wunsch einen ungegründeten Verdacht von einem mir schätzbarem Gelehrten abzuwenden, oben an stehen, sind die Ursache der folgenden schriftlich von mir abgefaßten und abgegebenen Erklärung über die Frage, wie ich schon am 9ten Februar dieses Jahrs zum Besitz des Stücks der

Göttingischen gelehrten Zeitung vom 16ten Februar gekommen, welche Erklärung von mir zu fordern sonst wohl Niemand berechtigt seyn dürfte.

Donnerstag, den 9ten Februar 1797, erfuhr ich Vormittags, es werde eine Recension der Häberlinschen Schrift über die Rechtssache des Herrn Hofrichters, Land- und Schatzraths von Berlepsch in der vorhin benannten Zeitung erscheinen, welche den Herrn Prof. von Berg zum Urheber habe, der solches schon am Dienstage oder Mittwochen (an welchen von beyden Tagen, erinnere ich mir nicht genau) in einer Gesellschaft vermischten Geschlechts geäußert haben solle: zugleich wurde mir im Kurzen der Inhalt angegeben.

Meinen öffentlich geäußerten Grundsätzen gemäß, nach welchen ich als damaliger würklicher Landstand, den wohlhergebrachten documentirten Rechten der Stände zuwider, Sr. Majestät dem Könige das Recht nie einräumen konnte, einen vom Lande gewählten Land- und Schatzrath, ohne rechtliche Untersuchung, seiner Stellen zu entsetzen, hielt ich es für Pflicht alles beyzutragen, was den Zweck befördern konnte, den beabsichtigten Eindruck auf die zu Landtage erscheinenden Stände zu tilgen. Daher bemühte ich mich das Blatt der gelehrten Zeitung, worin die Recension befindlich, im Originale zu erhalten. Diesem gemäß gieng ich um 12 Uhr in die hiesige Dieterichsche Buchhandlung und bath Herrn Dieterich den Sohn um Communication dieses Blattes, welcher mir darauf erwiederte, wie Er zwar von der Recension nichts wisse, doch aber in die Buchdruckerey gehen und den Factor fragen wolle, ob es schon erlaubt sey, die Zeitung auszugeben; in diesem Fall solle ich ein Exemplar erhalten. Er werde mir die Antwort gegen Abend

selbst

selbst bringen. Diese fiel nun dahin aus, daß Er mir das Blatt nicht schaffen könne, der Factor auch von der Recension keine Kenntniß habe.

Noch zu mehreren meiner Bekannten gieng ich, die aber alle theils noch nichts von der Sache selbst wußten, theils kein Exemplar besaßen. Ich gieng nun nach Hause, schrieb an den Herrn Hofrath Häberlin und zeigte ihm den ohngefähren Inhalt an, mit dem Versprechen, das Original sobald möglich nachzuschicken; ein Aehnliches schrieb ich an den Herrn Hofrichter von Berlepsch. Hiemit sollten des Nachmittags um 3 Uhr die Estafetten abgehen. Da ich aber zwischen ½ 2 und ¼ 4 Uhr das Original in einem bloßen Couverte, das mit einer Oblate gesiegelt und mit Stecknadelstichen verwahrt war, ohne irgend eine Namens-Unterschrift erhielt, so sahe ich mich nun im Stande, dasselbe dem Briefe an den Herrn Hofrath Häberlin beyzulegen, nachdem ich vorher eine Copey davon genommen, um solche dem Herrn Hofrichter zuzuschiken. Daß mir nun dieses Exemplar von irgend einem meiner Freunde zugeschickt worden, vermuthe ich, da ich Sie Alle angelegentlichst darum ersucht hatte; welcher aber diese Freundschaft für mich gehabt, weiß ich nicht, und es versteht sich wohl von selbst, daß ich, falls es mir bekannt, solches nie gesagt haben würde. Untersuchung darüber findet bloß gegen die Officianten der Buchdruckerey statt, und da sich diese von dem Verdacht einer Veruntreuung gereinigt haben, fällt die Vermuthung gegen sie, und mithin jetzt, da ich mich zu der Versendung öffentlich bekenne, aller rechtlicher Grund zu weiterer Untersuchung weg: aber auch alle Verwunderung über die schnelle Verbreitung muß aufhören, wenn man bedenkt, daß der Hr. Geh. Justizr. Pütter und Hr. Prof. v. Berg schon des Mittags mehrere 20 Exemplare an ihre

Freun-

Freunde vertheilt haben. Mit diesem Exemplar nun gieng die Estafette an den Hrn. Hofrath Häberlin um 8 Uhr aus Nordheim ab, als wohin ich einen meiner Leute zu Pferde geschickt hatte, um dieses zu besorgen; mit der Copey hingegen gieng eine andere Estafette schon um ½ 7 Uhr von hier an den Herrn Hofrichter ab.

Dies ist der Hergang der ganzen Sache, und ich schließe diese meine Erklärung mit der ausdrücklichen Versicherung, daß eben so wie ich dieses mein Verfahren für sehr legal gehalten habe, und stets halten werde, eben so werde ich mich bey jeder Gelegenheit, wo ich glaube, daß es Nutzen schaffen kann, der ständischen Rechte mit Wärme und Eifer annehmen.

Göttingen den 7ten März 1797.

Friedrich August Burchard
R. Graf Hardenberg.

---

Mittwochen, den 8ten März, Morgens um 9 Uhr, kam der Universitäts-Pedell zu mir, und frug mich im Namen des zeitigen Prorectors, Herrn Hofrath Runde, ob ich vor Zeiten hier immatriculirt gewesen sey; und als ich dieses verneinte, zeigte Er mir an, wie der Hr. Prorector, gemäß Auftrages aus Hannover, gegen mich nach Anleitung des 1sten §. der neuen academischen Gesetze verfahren müsse. Dieser lautet folgendermaaßen:

"Alle welche auf der Georg Augustus Universität studiren, oder eine damit in Verbindung stehende Anstalt benutzen wollen, sind gleich von der Zeit ihrer Ankunft in Göttingen der academischen Gerichtsbarkeit unterworfen; und wes Standes, Characters, und Alters sie auch seyn mögen, in den

den ersten Tagen ihrer Ankunft bey dem zeitigen Prorector um die Matrikel geziemend anzusuchen verbunden. Wenn solches länger als 8 Tage unterbleibt, ohne daß dem zeitigen Prorector gültige Ursache des Zögerns vor Ablauf solcher 8 Tage angegeben werden, so müssen die Gebühren für die Matrikel doppelt, und nach einem längern Verzuge drey oder nach Befinden mehrfach entrichtet werden; wogegen auch keine vorgebliche Entschuldigung der Unwissenheit zu statten kommt. Sollte aber Jemand einer deshalb Namens des Prorectors an ihm ergangenen Erinnerung nicht den nächsten Tag Folge leisten; oder bey seinem Aufschub, ausser der bloßen Nachlässigkeit, noch andre unerlaubte Absichten bemerken lassen; so wird einem solchen die Matrikel gänzlich versagt, und derselbe sofort von der Universität weggeschafft."

Ich ließ hierauf antworten: wenn mir es meine Geschäfte erlaubten, wolle ich noch an demselben Tage, sonst aber am folgenden zum Herrn Hofrath gehen, und über diese Sache mit ihm zu spechen; so viel zeige ich aber im voraus an: daß ich in keinem Fall die Matrikel nehmen werde. Um 11 Uhr desselben Vormittags gieng ich zu dem Herrn. Hofrath, und zeigte demselben zuerst die Ursache, warum ich seit meinem Hierseyn keine Matrikel genommen habe. Mein Auffenthalt nemlich war, als ich Ende October hierher zog, so schwankend und unsicher, daß ich alle Tage bereit seyn mußte, ihn zu verändern. Ein Umstand der so allgemein bekannt war, daß mich der Universitäts-Pedell von der Liste der Eingemietheten strich, da meine Absicht gar nicht sey, hier zu studiren. Daß ich aber ein paar Collegia hier gehört, dies ist geschehen, um meine Zeit nützlich anzuwenden.

Nach

Nachdem ich dieses dem Herrn Hofrath Runden angezeigt und geäußert hatte, wie ich bereit sey, den Besuch der öffentlichen Lehrstunden einzustellen, erhielt ich zur Antwort: Es sey hier nicht die Rede von dem was geschehen werde, sondern von dem was geschehen sey, und dieserwegen habe Er den Befehl, streng nach den vorhin angeführten §. zu verfahren, und müsse Er sich daher meine Erklärung ausbitten, ob ich eine Matrikel annehmen wolle oder nicht, in welchen letzterm Fall Er mir den Auffenthalt auf hiesiger Universität werde untersagen müssen. Hierauf gab ich nun bloß zu bedenken, ob der Herr Hofrath, als Prorector, das Recht hätten, den Sohn eines hier in Göttingen mit adlichen Haus und Hof angesessenen Mannes, der Stadt zu verweisen; und als derselbe sich hierauf äußerte, dies könne Er nicht, allein er müßte mir den Besuch der öffentlichen Lehrstunden verbieten, versprach ich meine Erklärung über Annahme oder Nicht=Annahme der Matrikel schriftlich zu überschicken. Dieses zu thun, bath er mich recht sehr, da der erhaltene Befehl sehr gemessen sey, welches Er mir durch Vorlesung desselben aus einem Briefe bewies, dessen Schriftszüge mir so bekannt waren, daß ich auf der Stelle die Hand des Herrn Geheimenraths und Consistorial=Präsidenten v. Arnswaldt *) darin zu erkennen glaubte; eine Meynung, die um so mehr Wahrscheinlichkeit bey mir gewann, da dieser Herr Minister Curator der Universität ist. Ich überschickte hierauf am Donnerstag Morgen meine Erklärung in folgendem Billet an den Herrn Hofrath Runde.

*) Dessen Hr. Sohn hat eine Schwester des neuen Hrn. Hofrichters von Bremer zur Gemahlin. A. d. H.

P. P.

P. P.

Verzeihen mir Ew., daß ich erst jetzt mein Versprechen halte; allein unvermeidliche Geschäfte haben mich gestern daran gehindert. Hier ist die verlangte Erklärung: da das halbe Jahr seinem Ende so nahe, halte ich mir es nicht für nützlich, noch jetzt die Matrikel zu nehmen, indessen werde ich um den academischen Gesetzen nicht zuwider zu handeln, die Collegia nicht weiter frequentiren und keine academische Anstalt benutzen.

Ich hoffe, Ew. sowohl als auch die Königliche Regierung wird sich hiebey beruhigen, und in dieser Erwartung werde ich als Sohn eines hier mit einem adlichen Hause und Hofe angesessenen Mannes hinfort in dieser Stadt so lange privatisiren, bis andre Umstände Veränderung meines Wohnorts nothwendig machen.

Ich habe die Ehre mit aller Hochachtung zu seyn rc.

Göttingen den 9ten März
1797.

R. Graf Hardenberg.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

VI. Entscheidung der Streitigkeit zwischen dem Hrn. H. G. A. v.* und dem Hrn. Hofrichter v. Berlepsch. S. 133.

VII. Ueber einen dem Hrn. Reichsgrafen von Hardenberg betroffenen Vorfall wegen der Versendung der Göttingischen Recension der Schrift über die Rechtssache des Hrn. von Berlepsch. 135.

PARSCH
enbinderei
TING

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häberlin, Karl Friedrich, 1756-1808

Sammlung einiger Actenstücke der Rechts-Sache des Herrn Hofrichters, Land- und Schatz-Raths von Berlepsch betreffend

Helmstedt u.a. 1797

J.publ.g. 310 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10514914-7
VD18 14474115-001